# Sammlung

der

# Lübeckiſchen Verordnungen und Bekanntmachungen.

---

## Zweiter Band.

---

1815. 1816. 1817.

---

Auf Verfügung Eines Hochedlen Rathes abgedruckt.

---

Lübeck 1822.

Verlegt von G. C. Schmidt,

E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Inhalt.


Chronologiſches Verzeichniß . . . . . . . . . . . . . S. III - VIII.

Verordnungen und Bekanntmachungen Eines Hochedlen Rathes aus den Jahren 1815, 1816 und 1817 . . . . . „ 1 - 114.

Anhang I. Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf aus den Jahren 1815, 1816 und 1817 . . . „ 115-142.

Anhang II. Aeltere Verordnungen, welche in den Jahren 1815, 1816 und 1817, durch beſondere Obrigkeitliche Verfügungen, aufs Neue in Wirkſamkeit geſetzt worden . . „ 143-150.

Anhang III. Wichtigſte Erlaſſe einzelner Behörden aus den Jahren 1815, 1816 und 1817. . . . . . . . . . „ 151-182.

Alphabetiſches Regiſter. . . . . . . . . . . . . . „ 183-187.




Digitized by Google

Digitized by Google

# Chronologiſches Verzeichniß.


| Datum. | | No. | Seite |
|---|---|---|---|
| 1815, Febr. 11. | Notification, die verbotene Jagdzeit betreffend . . . | 1. | 1. |
| „ „ 25. | Verordnung über die Bewaffnungs-Einrichtungen im Gebiete, oder die Landwehr der freien Hanſeſtadt Lübeck . . | 2. | 2. |
| „ März 15. | Notification, die Kirchen-Collecte am Charfreitage betr. . | 3. | 10. |
| „ „ 18. | Verordnung, die hieſelbſt bereits vorhandenen Privat-Unterrichts-Anſtalten, oder Privatſchulen aller Art, und die Anlegung ſolcher Schulen für die Zukunft betreffend . . . | 4. | 10. |
| „ „ 29. | Aufforderung Freiwilliger zur Bildung eines Contingents der freien Hanſeſtadt Lübeck . . . . . . . | 5. | 12. |
| „ April 1. | Bekanntmachung, die Verordnung über die Bewaffnungs-Einrichtungen im Gebiete betreffend . . . . . | 6. | 13. |
| „ „ 1. | Regulativ, die Zollabgaben verſchiedener von auswärts eingeführten Getränke betreffend . . . . . . | 7. | 14. |
| „ „ 15. | Erneuerte Bekanntmachung des Mandats vom 9. April 1785 wider das Colligiren für Zahlen-Lotterien . . . | 8. | 17. |
| „ „ 26. | Verordnung über die Zwangs-Verpflichtung junger Mannſchaft, für jetzt aus dem Gebiete, zum Kriegsdienſte ſich zu ſtellen | 9. | 17. |
| „ „ 29. | Publicandum wegen der in der Stadt und deren Gebiet zu erhebenden allgemeinen Kriegeſteuer . . . . . . | 10. | 20. |
| „ May 17. | Bekanntmachung und Warnung, das Verhalten gegen das Contingent betreffend . . . . . . . . . . | 11. | 23. |
| „ „ 24. | Bekanntmachung, die Vermeidung von Verbindungen, welche der Sache Deutſchlands entgegen ſtehen, auch die Aufnahme von Fremden betreffend. . . . . . . . . | 12. | 24. |
| „ „ 24. | Publicandum, die mit dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin getroffene Vereinbarung wegen gegenſeitiger Auslieferung der austretenden Landwehr- und Militairpflichtigen betr. | 13. | 26. |
| „ „ 26. | Bekanntmachung, die fernere Erhebung der Kriegsſteuer betr. | 14. | 27. |
| „ Jun. 7. | Bekanntmachung und Verordnung, die Hanſeatiſchen Denkmünzen betreffend . . . . . . . . . . | 15. | 28. |
| „ „ 16. | Bekanntmachung, die fernere Erhebung der Kriegsſteuer betr. | 16. | 29. |
| „ „ 25. | Officielle Siegesnachricht über die Schlacht bey Waterloo . | 17. | 29. |
| „ Jul. 1. | Weitere Bekanntmachung, die ſiegreichen Fortſchritte der verbündeten Heere, und das deshalb angeordnete Dankfeſt betr. | 18. | 30. |




Digitized by Google

| Datum. | | No. | Seite |
|---|---|---|---|
| 1815, Jul. 19. | Nachträgliche Verordnung, die Conſumtions-Acciſe betr. . | 19. | 32. |
| „ „ 19. | Revidirte Verordnung in Betreff der bey dem Transporte des hier ein- und ausgehenden Schießpulvers, auch bey der Behandlung deſſelben in den Magazinen, zu beobachtenden Sicherheits-Maaßregeln . . . . . . . . | 20. | 40. |
| „ „ 21. | Bekanntmachung, die fernere Erhebung der Kriegsſteuer betr. | 21. | 44. |
| „ „ 26. | Bekanntmachung wegen Wiederherſtellung der ordentlichen Steuern in Travemünde . . . . . . . | 22. | 44. |
| „ Aug. 12. | Nachträgliche Verordnung, die Bürgergarde betreffend . . | 23. | 47. |
| „ „ 19. | Bekanntmachung, die fernere Erhebung der Kriegsſteuer betr. | 24. | 48. |
| „ Sept. 2. | Bekanntmachung, die Entdeckung und Angabe Hannöverſcher Deſerteurs betreffend . . . . . . . . | 25. | 48. |
| „ „ 6. | Bekanntmachung, die beſtehende Central-Armen-Commiſſion betr. | 26. | 49. |
| „ „ 27. | Publicandum, die auf drey Jahre verlängerte Garantie der Darlehnswechſel betreffend . . . . . . . | 27. | 53. |
| „ Oct. 7. | Warnung gegen Handels- und ſonſtige Verbindungen mit Buenos-Ayres und Montevideo in Amerika . . „ . | 28. | 54. |
| „ „ 11. | Bekanntmachung, betr. die für den 18. October angeordnete Feier | 29. | 55. |
| „ „ 28. | Bekanntmachung, betreffend die Zählung der Einwohner in der Stadt und dem Gebiete . . . . . . | 30. | 56. |
| „ Nov. 1. | Bekanntmachung, die diesjährige ordentliche Contribution betr. | 31. | 57. |
| „ „ 25. | Bekanntmachung, betreffend die Vollſtreckung der Verordnung vom 26. April 1815. über die Zwangsverpflichtung junger Mannſchaft aus dem Gebiete, zum Kriegsdienſte . . | 32. | 58. |
| „ „ 29. | Bekanntmachung, betreffend das diesjährige Dankfeſt zur Feier des Andenkens an den 5ten December 1813 . . . | 33. | 60. |
| „ Dec. 13. | Bekanntmachung, den Beitrag des Stadtgebiets zur diesjährigen ordentlichen Contribution betreffend . . . . . | 34. | 61. |
| „ „ 27. | Bekanntmachung, den Börſenſchluß betreffend . . . | 35. | 63. |
| 1816, Jan. 6. | Regulativ für die hieſigen Schiffsclarirer . . . . | 36. | 64. |
| „ „ 24. | Bekanntmachung, betr. die Friedensfeier, am Sonntage, den 4. Febr. | 37. | 67. |
| „ „ 27. | Bekanntmachung, das Freimachen der ſeewärts auszuführenden Güter an der Zulage betreffend . . . . . . | 38. | 67. |
| „ „ 31. | Bekanntmachung, die Anmeldungen bey der Liquidations- und Verificirungs-Commiſſion betreffend . . . . . | 39. | 68. |
| „ Febr. 17. | Notification, die Stempel-Abgabe von See-Aſſecuranz-Policen betr. | 40. | 69. |
| „ März 2. | Bekanntmachung, die zum Dienſt in der Bürgergarde gehörenden Waffenſtücke und Uniformen betreffend . . | 41. | 71. |
| „ „ 6. | Nachtrag zum Regulativ für die Schiffsclarirer . . . | 42. | 72. |


Digitized by Google

| Datum. | | No. | Seite |
|---|---|---|---|
| 1816, April 6. | Notification, die Charfreitags-Collecte zum Beſten des St. Annen Armen- und Werkhauſes betreffend . . . . | 43. | 73. |
| = = 27. | Bekanntmachung, die hieſigen Notarien betreffend . . | 44. | 73. |
| = May 11. | Bekanntmachung einer Königl. Franzöſ. Verordnung, die Einfuhr von Getraide betreffend . . . . . . . | 45. | 75. |
| = Jun. 26. | Verordnung, die diesjährige ordentliche directe Steuer betr. . | 46. | 75. |
| = Aug. 17. | Notification, die Eröffnung der Jagd betreffend . . . | 47. | 79. |
| = Sept. 21. | Notification, die Wiederherſtellung des Viehmarktes hieſelbſt, und die Erhebung der Conſumtions-Acciſe für die auf demſelben verkauften Ochſen betreffend . . . . | 48. | 80. |
| = = 28. | Verordnung, die Einführung der öffentlichen Confirmation betr. | 49. | 82. |
| = Oct. 5. | Aufforderung zum Zweck anzuſtellender Erkundigungen über Abweſende, welche in Franzöſ. Kriegsdienſten geſtanden . | 50. | 83. |
| = = 9. | Bekanntmachung, die diesjährige Feier des Jahrestages der Leipziger Schlacht betreffend . . . . . . . | 51. | 84. |
| = = 23. | Verordnung, die hieſelbſt bereits vorhandenen Privat-Unterrichts-Anſtalten, oder Privatſchulen aller Art, und die Anlegung ſolcher Schulen für die Zukunft betreffend . . . | 52. | 85. |
| = Nov. 27. | Nachtrag zu dem Regulativ für die hieſigen Schiffsclarirer . | 53. | 86. |
| = = 30. | Erneuerte Bekanntmachung der Verordnung vom 12. Jul. 1805. zur Verhütung der Gefahr auf unhaltbarem Eiſe . . | 54. | 87. |
| = Dec. 11. | Bekanntmachung einer weitern Königl. Franzöſiſchen Verordnung, die Einfuhr von Getraide betreffend . . | 55. | 87. |
| 1817, Febr. 15. | Verordnung, betreffend die rechnungspflichtigen und Kaſſen führenden Beamten . . . . . . . . . | 56. | 88. |
| = März 22. | Bekanntmachung, betreffend die Feier der Confirmationshandlung an dem bevorſtehenden Sonntage Palmarum . . | 57. | 89. |
| = = 22. | Verordnung, die diesjährige Charfreitags-Collecte betr. . . | 58. | 90. |
| = = 22. | Verordnung, betreffend die Abkürzung der Anmeldungsfriſt bey einigen Concurſen . . . . . . . . . . | 59. | 91. |
| = April 2. | Verordnung, die ordentliche directe Steuer für die Jahre 1817, 1818 und 1819 betreffend . . . . . . . | 60. | 92. |
| = = 9. | Regulativ, die Entrichtung der Conſumtions-Acciſe von Wein, Weinbranntwein, Rum, Arrak, Liqueur, Wein- und Fruchteſſig betreffend . . . . . . . . . . | 61. | 96. |
| = Sept. 6. | Bekanntmachung über die auf den 31. Oct. und die beiden folgenden Tage angeordnete Jubelfeier der Kirchen-Verbeſſerung | 62. | 100. |
| = = 17. | Bekanntmachung, die Stempel-Abgabe von Policen für Seegefahr betreffend . . . . . . . . . | 63. | 103. |
| = Oct. 8. | Verordnung wider das verderbliche Einſetzen in Zahlenlotterien und deſſen Beförderung . . . . . . . | 64. | 105. |


Digitized by Google

| Datum. | | No. | Seite |
|---|---|---|---|
| 1817, Oct. 8. | Bekanntmachung, die Jahresfeier der Leipziger Schlacht betr. | 63. | 107. |
| ſ Nov. 19. | Regulativ über das Meſſen und Wägen des Getraides und die Verhältniſſe der verliehenen Kornmeſſer . . . . . | 66. | 108. |
| ſ Dec. 13. | Verordnung wegen einer Abgabe von öffentlich verſteigerten fremden neuen Mobilien . . . . . . . | 67. | 113. |

# Anhang I.

## Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf aus den Jahren 1815, 1816 und 1817.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1815, April 20. | Vorläufige Verordnung über die Bewaffnung im Amte Bergedorf, nebſt der Dorfſchaft Geeſthacht . . . . . | 1. | 117. |
| ſ May 3. | Aufruf Freiwilliger im Amte Bergedorf, um ſich zu den Contingenten der freien Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg zu ſtellen | 2. | 119. |
| ſ Jun. 3. | Nachträgliche Verordnung, die Kriegs- und Vermögensſteuer in den Vierlanden betreffend . . . . . . | 3. | 120. |
| 1816, März. | Verordnung wegen Papier- und Karten-Stempels, imgleichen wegen einer von Erbſchaften und Vermächtniſſen, die auf entferntere Seitenverwandte oder auf Nichtverwandte fallen, wie auch von Verſteigerungen beweglicher und unbeweglicher Güter, zu erhebenden Abgabe für das Amt Bergedorf; publicirt im April 1817. . . . . . . . . . | 4. | 121. |
| 1817, Oct. 29. | Verordnung, betreffend die Verpflichtung zur Uebernahme der Gotteskaſten-Vorſteherſchaft, auch der Kirchgeſchwornen-Stellen in Bergedorf . . . . . . . . . | 5. | 141. |

# Anhang II.

## Aeltere Verordnungen, welche in den Jahren 1815, 1816 und 1817, durch beſondere Obrigkeitliche Verfügungen, aufs Neue in Wirkſamkeit geſetzt worden.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1785, April 9. | Mandat, wodurch das Colligiren für Zahlenlotterien in dieſer Stadt und deren Gebiet von nun an gänzlich verboten wird | 1. | 145. |
| 1805, Jul. 12. | Verordnung zur Verhütung der Gefahr auf unhaltbarem Eiſe | 2. | 148. |
| 1807, Oct. 28. | Publicandum, die Veruntreuung öffentlicher Gelder betr. | 3. | 149. |

# Anhang III.

## Wichtigſte Erlaſſe einzelner Behörden aus den Jahren 1815, 1816 und 1817.


| Datum. | | No. | Seite |
|---|---|---|---|
| 1815, Jan. 3. | Bekanntmachung, das ſchnelle Fahren u. ſ. w. betreffend | 1. | 153. |
| ſ ſ 13. | Bekanntmachung, die Zinſenzahlung für freiwillige Anleihen betr. | 2. | 153. |
| ſ ſ 21. | Bekanntmachung, das Retter=Corps betreffend | 3. | 154. |
| ſ Febr. 1. | Bekanntmachung, die Erhebung von Zahlungen an der Stadtkaſſe betr. | 4. | 154. |
| ſ ſ 24. | Bekanntmachung, die Adjuſtirung der Kohlenſäcke betreffend | 5. | 155. |
| ſ März 17. | Bekanntmachung, die Austheilung der Patente über die hanſeatiſche Denkmünze betreffend | 6. | 155. |
| ſ April 5. | Bedingungen, unter welchen die Freiwilligen, in Folge des Aufrufs der freien Hanſeſtadt Lübeck, vom 29. März 1815, ſich einzeichnen | 7. | 155. |
| ſ ſ 6. | Bekanntmachung, über die Annahme der Freiwilligen | 8. | 157. |
| ſ ſ 6. | Erinnerung, die Anmeldung der Fremden betreffend | 9. | 157. |
| ſ ſ 7. | Bekanntmachung, die Zinſenerhebung von den contributionsmäßigen Anleihen betreffend | 10. | 158. |
| ſ May 2. | Taxa des für die Reihefuhr von den Reiſenden zu erlegenden Fuhrlohns und Trinkgeldes vom 1. May bis zum 1. Nov. d. J. | 11. | 159. |
| ſ ſ 23. | Aufruf Freiwilliger | 12. | 159. |
| ſ Jun. 26. | Vorladung abweſender Militairpflichtiger des Stadtgebiets | 13. | 160. |
| ſ Aug. 18. | Bekanntmachung der Liquidations= und Verificirungs=Commiſſion | 14. | 162. |
| ſ ſ 25. | Auszug aus der am 25. Auguſt 1815 an der Wette publicirten Ordnung für die hieſigen privilegirten Muſici | 15. | 162. |
| ſ Sept. 18. | Bekanntmachung, das Freimachen an der Zulage betr. | 16. | 163. |
| ſ Oct. 5. | Bekanntmachung, die Anordnung der proviſoriſchen Vormundſchafts=Commiſſion betreffend | 17. | 164. |
| ſ ſ 24. | Bekanntmachung, die zur Sicherung der patriotiſchen Darlehnswechſel ausgeſtellten Verpflichtungsacten betreffend | 18. | 154. |
| ſ Dec. 19. | Bekanntmachung, den Verkauf des Kuhfleiſches betreffend | 19. | 165. |
| 1816, Jan. 8. | Bekanntmachung der proviſoriſchen Vormundſchafts=Commiſſion | 20. | 165. |
| ſ Febr. 16. | Bekanntmachung, den Zinſenabtrag von den contributionsmäßigen Anleihen betreffend | 21. | 166. |
| ſ ſ 23. | Bekanntmachung, den Kram= und Viehmarkt zu Travemünde betr. | 22. | 166. |
| ſ May 11. | Königl. Franzöſiſche Verordnung, die Einfuhr von Getraide betr. | 23. | 167. |


Digitized by Google

| Datum. | | No. | Seite |
|---|---|---|---|
| 1816, Jun. 21. | Bekanntmachung, die Zinſenzahlung von freiwilligen Anleihen betr. | 24. | 167. |
| „ „ 21. | Bekanntmachung, das unbefugte Kugeln betreffend . . | 25. | 168. |
| „ Jul. 9. | Bekanntmachung der Liquidations- und Verificirungs-Commiſſion | 26. | 168. |
| „ „ 12. | Bekanntmachung, die öffentlichen Waagen betreffend . . | 27. | 169. |
| „ Aug. 13. | Bekanntmachung eines Auszugs aus der engliſchen Fremdenacte vom 26. Juny 1816 . . . . . . . . | 28. | 169. |
| „ Sept. 10. | Bekanntmachung, das Freimachen an der Zulage betreffend | 29. | 170. |
| „ Nov. 28. | Verbot und Warnung, Verfertigung von Kleidungsſtücken in Schulen betreffend. . . . . . . . | 30. | 171. |
| „ Dec. 3. | Bekanntmachung, den Zinſenabtrag von den contributionsmäßigen Anleihen betreffend . . . . . . . | 31. | 171. |
| „ „ 11. | Königl. Franzöſiſche Verordnung, die Einfuhr von Getraide betr. | 32. | 172. |
| 1817, Jan. 14. | Taxa des für die Reihefuhr von den Reiſenden zu erlegenden Fuhrlohns und Trinkgeldes bis zum 1. May 1817 . | 33. | 173. |
| „ April 3. | Bekanntmachung, die Zinſenzahlung für freiwillige Anleihen betr. | 34. | 173. |
| „ Jun. 6. | Bekanntmachung, den Verkauf des Segeberger Kalks betr. . | 35. | 174. |
| „ „ 20. | Bekanntmachung, die Eintreibung der Beiträge zu den Koſten der Feuerlöſchungs-Anſtalten von den Thorbewohnern betr. | 36. | 174. |
| „ „ 21. | Bekanntmachung, die Conſumtions-Acciſe von Getränken u. dgl. betr. | 37. | 175. |
| „ Aug. 26. | Bekanntmachung, die Gewinnung des Bürgerrechts betreffend | 38. | 176. |
| „ „ 26. | Bekanntmachung, die Ertheilung des Bürger- und Einwohner-Rechts betreffend . . . . . . . . | 39. | 176. |
| „ Sept. 5. | Bekanntmachung, den Kleinhandel mit Butter betreffend . | 40. | 176. |
| „ „ 20. | Bekanntmachung, die Berechnung des Agio an der Zulage betr. | 41. | 177. |
| „ „ 30. | Bekanntmachung, das Tabackrauchen betreffend . . . | 42. | 177. |
| „ Oct. 3. | Bekanntmachung, die Landgraben-Arbeiten betreffend . . | 43. | 178. |
| „ Nov. 19. | Bekanntmachung, die Zinſenzahlung von contributionsmäßigen Anleihen betreffend . . . . . . . . | 44. | 178. |
| „ Dec. 4. | Aufforderung, die aus den Jahren 1811, 1812, 1813. in Folge damaliger franzöſiſcher Kriegsdienſte und Aushebungen abweſenden Perſonen betreffend . . . . . . . | 45. | 179. |
| „ „ 5. | Bekanntmachung der proviſoriſchen Vormundſchafts-Commiſſion | 46. | 180. |
| „ „ 8. | Bekanntmachung des Schul-Collegiums für die Mittel- und niedern Schulen, betreffend die ordnungsmäßigen Unterrichtsſtunden und vierteljährigen Zahlungen in denſelben . | 47. | 180. |
| „ „ 31. | Bekanntmachung der Liquidations- und Verificirungs-Commiſſion | 48. | 182. |


Notification

# Notification,

## die verbotene Jagdzeit betreffend.

Um für die Erhaltung der Jagden hieſiger Stadt möglichſt zu ſorgen und den dabey eingeriſſenen Unordnungen zu begegnen, will Ein Hochedler Rath nachſtehende Verfügungen zur Nachachtung aller Beikommenden hiedurch Obrigkeitlich bekannt machen.

1) Die Setz-, Brut- und Hege-Zeit fängt künftig alle Jahre mit dem 1. März an, und endigt, der Regel nach, mit dem 31. Auguſt, wobey jedoch vorbehalten bleibt, die Wiedereröffnung der Jagd in Fällen früherer oder ſpäterer Erndten, nach Maaßgabe der Umſtände, entweder vorzurücken, oder auch weiter hinauszuſetzen.

2) Während der Setz-, Brut- und Hege-Zeit iſt alles Jagen nach Feder- oder anderm Wild gänzlich verboten, und zwar bey einer Strafe

von 10 Rthlr. für ein Reh,
von 5 Rthlr. für einen Haſen,
von 2 Rthlr. für ein Rebhuhn.

Jedoch iſt zu allen Zeiten verſtattet, ſchädliche Raubthiere und Raubvögel aller Art, imgleichen die Strich- und Zugvögel, als: Schnepfen, wilde Enten und Gänſe, Krammetsvögel u. dgl. zu fangen oder zu ſchießen.

3) Dem Jägermeiſter, ſo wie ſämmtlichen Forſtbedienten, wird hierdurch, außer der ihnen im Allgemeinen rückſichtlich unbefugter Schützen ob-

liegenden Aufſicht, insbeſondere zur Pflicht gemacht, alle und jede während obgedachter verbotener Zeit auf unſtatthaftem Jagen betroffene oder ſonſt glaubhaft in Erfahrung gebrachte Jäger, und zwar unter Abnehmung des Schießgewehrs im Betretungsfalle, ſofort dem Landgerichte zur gebührenden Beſtrafung zu denunciiren.

4) Alle Landleute und Feldarbeiter müſſen ſowohl überhaupt, als insbeſondere während der Setz-, Brut- und Hege-Zeit, ihre Hunde unter genaueſter Aufſicht halten; namentlich wird ihnen das ungebührliche Mitnehmen derſelben in die Felder und Jagdbezirke auf's ſtrengſte verboten, und ihnen, nach Maaßgabe früherhin bereits beſtandener Anordnungen, zur Pflicht gemacht, ihre Hunde, nach Verhältniß deren Größe, mit Knütteln zu verſehen. Jeder Hund, welcher ohne Knüttel angetroffen wird, ſoll von dem Jägermeiſter oder den Forſtbedienten, als welchen darauf zu achten obliegt, ſofort todtgeſchoſſen werden, und überdies der Eigner ſchuldig ſeyn, demjenigen, welcher den Hund todtgeſchoſſen, einen halben Reichsthaler Schießgeld, ſo wie dem Landgerichte einen Reichsthaler Strafe zu erlegen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 11. Februar 1815.

B. H. Friſter,
Secretarius.

---

1815, Febr. 25. — N°. 2.

## Verordnung
### über die Bewaffnungs-Einrichtungen im Gebiete, oder die Landwehr der freien Hanſeſtadt Lübeck.

Nachdem, durch den 11ten Paragraphen der allgemeinen Verordnung über die Bewaffnungs-Einrichtungen, vom 21. September 1814, das Nähere

Digitized by Google

in Anſehung des Gebietes der Stadt vorbehalten, hienächſt aber von der Bewaffnungs-Commiſſion, unter Zuziehung einiger Perſonen aus jedem Landbezirke, weiter berichtet worden; ſo wird von Einem Hochedlen Rathe, nach fernerer Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerſchaft, nachſtehende Verordnung, zur allgemeinen Befolgung von Seiten der Eingeſeſſenen im dieſſeitigen privativen Gebiete, hiedurch bekannt gemacht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 25. Februar 1815.

B. H. Friſter,
Secretarius.

---

## I. Allgemeine Verfügungen.

§. 1.

Die Verordnung über die Bewaffnungs-Einrichtungen in der Stadt und deren Gebiet, vom 21. September 1814, gilt auch für die Landesbewaffnung, nämlich vor den Thören und im übrigen Gebiete der Stadt; in ſofern nicht im Nachſtehenden Abänderungen enthalten, und in ſofern ſie nicht beſonders die Bürgergarde betrifft.

§. 2.

Der 4te Paragraph jener Verordnung wird für die Landesbewaffnung dahin modificirt, daß kein Waffenfähiger aus dem Gebiete zum Landbürger oder Einwohner angenommen, noch zum Eide zugelaſſen wird, der nicht eine Beſcheinigung des Hauptmanns der Compagnie, wozu er gehört, beibringt, daß er in die Liſte derſelben eingezeichnet worden.

§. 3.

Die in dem 9ten Paragraphen der allgemeinen Verordnung angeordneten vierzehntägigen Beiträge der Ausgenommenen und ſonſtigen Beitrags-



Digitized by Google

pflichtigen werden für das Gebiet verhältnißmäßig, allenfalls auch monatlich, angeſetzet. Die Anſätze der Einzelnen erfolgen durch die Bezirks-Commiſſionen, nach genauen Liſten, unter der Aufſicht der Bewaffnungs-Commiſſion, welche ſolche nach Umſtänden, und auf etwa eingehende Beſchwerden, berichtigt.

## II. Eintheilung in Bezirke (Bataillons) und Compagnien unter den Anführern.

§. 4.

Das Gebiet wird in nachſtehende fünf Bezirke eingetheilt:

1) Ritzerauer Bezirk: Schretſtaken, Tramm, Poggenſee, Nuſſe, Ritzerau, Albsfelde, Gieſensdorf, Behlendorf, Harmsdorf, Hollenbeck, Sierksrade, Dükelsdorf.

2) Mühlenthors Bezirk: Mühlenthor innerhalb der Landwehre, Hüxterthor, Moisling, Cronsforde, Reeck, Niendorf, Nienhuſen, Oberbüſſau, Crummeſſe, Niemark, Crummeſſerbaum, Niederbüſſau, Vorrade, Genin, Wulfsdorf, Beidendorf, Blankenſee, Klein-Grönau, Falkenhuſen, die Horſten, mit Ausnahme der beiden letzten, dritte Fiſcherbuden.

3) Holſtenthors Bezirk: Holſtenthor, Schönböcken, Padelügge, Steinrader Hof und Schäferey, Roggenhorſt, Buntekuh, Neuhof, Krempelsdorf, Vorwerk, Trems, Malkendorf, Curau, Diſſau und Krummbeeck.

4) Burgthors Bezirk: Burgthor, Weſſeloe, Iſraelsdorf, Gothmund, Slutup, Marly, Hohewarte, Brandenbaum, zweite Fiſcherbuden, die beiden letzten Horſten, Rothenhuſen, Utecht und Schattin.

Digitized by Google

5) Travemünder Bezirk: Travemünde, Brodten, Gneversdorf, Teutendorf, Rönnau, Ivendorf, Pöpkendorf, Dummersdorf, Küknitz, Waldhuſen, Herrenfähre, Küknitzer Mühle, Dänſchenburg, Herrenwieck, Siems.

§. 5.

Jeder Bezirk wird, nach Verhältniß der darin befindlichen Mannſchaft, in Compagnien eingetheilt, deren Stärke mindeſtens 100 Mann, höchſtens 150 Mann beträgt, und wobey die bereits vorhandenen Liſten zum Grunde gelegt werden.

§. 6.

Jede Compagnie hat einen Hauptmann, einen erſten Unterhauptmann, einen zweiten Unterhauptmann, einen Feldwebel und zehn bis zwölf Unteroffiziere.

§. 7.

Jeder Bezirk bildet ein Bataillon, und hat einen Bezirkshauptmann, oder Major, dem ein Adjutant zugegeben wird.

§. 8.

Zu jeder Stelle eines Majors werden von der Bewaffnungs-Commiſſion zwey Perſonen Einem Hochedlen Rathe zur Wahl vorgeſchlagen.

§. 9.

Die übrigen Offiziere ernennt die Bewaffnungs-Commiſſion, auf das Gutachten der Majore, für das Erſtemal. In Zukunft werden zu jeder erledigten Offizierſtelle von den Bezirks-Commiſſionen zwey Perſonen vorgeſchlagen, von denen die Bewaffnungs-Commiſſion Eine erwählt.

§. 10.

Zu jeder Stelle eines Feldwebels und Unteroffiziers werden von dem Hauptmann der Compagnie der Bezirks-Commiſſion zwey Perſonen vorge-

Digitized by Google

ſchlagen, von denen dieſe Eine ernennt, und der Bewaffnungs-Commiſſion zur Beſtätigung vorſtellt.

§. 11.

Horniſten und Halbmondbläſer werden von der Bewaffnungs-Commiſſion nach Bedürfniß angeſtellt.

§. 12.

Die Majore ernennen ihre Adjutanten, und präſentiren dieſelben zur Beſtätigung der Bewaffnungs-Commiſſion.

§. 13.

Die Landesbewaffnung ſteht unter dem Oberbefehl des Obriſten der Bürgergarde, dem der Ober-Adjutant derſelben dabey Hülfe leiſtet; und zwar kann dieſer dabey eines Offiziers oder Unteroffiziers der Bürgergarde, der ſich dazu verſteht, zu ſeiner Unterſtützung ſich bedienen.

§. 14.

Kein Hauptmann darf ſeine Compagnie verſammeln, ohne ſchriftlichen Befehl des Majors, und dieſer darf ſolchen weder ertheilen, noch ſelbſt ſein Bataillon zuſammenziehen, ohne vorgängigen ſchriftlichen Befehl der Bewaffnungs-Commiſſion. Jeder Hauptmann iſt jedoch befugt und verpflichtet, im Fall entſtandenen Feuers im Bezirke ſeiner Compagnie, dieſelbe zuſammenzuziehen.

§. 15.

Der 39ſte Paragraph der allgemeinen Verordnung vom 21. September 1814 erſtreckt ſich auch auf die Landesbewaffnung, oder Landwehr.

## III. Bewaffnung, allgemeine Dienſtvorſchriften.

§. 16.

Die Waffen ſind vor der Hand: Lanzen, oder Piken, mit einiger Unterſcheidung für die Unteroffiziere, und Säbel für die Offiziere.

Digitized by Google

§. 17.

Die Lanzen werden aus der Waffen-Niederlage gereicht, und jedem Unteroffizier für ſeine Korporalſchaft überliefert, der ſolche den ihm untergebenen Landwehrmännern für die jedesmaligen Waffen-Uebungen oder Wachen zuſtellt, und ſich ſolche, nach gemachtem Gebrauche, wieder abliefern läßt.

§. 18.

Die Compagnien ſollen nach und nach, beſonders an den Sonntag-Nachmittagen, in dem Gebrauche der Waffen, in den Märſchen und Wendungen geübt werden, unter anzuſtellenden Exerzierlehrern, nach Beſtimmung der Bewaffnungs-Commiſſion, welche auch von Zeit zu Zeit allgemeine Waffen-Uebungen, wie bey der Bürgergarde, anordnen wird.

§. 19.

Ueber die Uniformirungen, beſonders der Offiziere, ſollen nähere Beſtimmungen erfolgen. Angemeſſene Abzeichen für den Dienſt ſind gleich einzuführen.

§. 20.

Waffen-Uebungen, Wachen und Patrouillen, werden, nach Beſtimmung der Bewaffnungs-Commiſſion, der Majore und Hauptleute, durch die Feldwebel den Unteroffizieren, und durch dieſe wieder den einzelnen Landwehrmännern in jeder Compagnie angeſagt.

§. 21.

Ueber die Gegenden, wo Wachtſtuben einzurichten, Wachen zu beſetzen, und Patrouillen anzuordnen ſind, ſo wie über die Stärke der Wachen, wird die Bewaffnungs-Commiſſion, unter Zuziehung der Herren des Landgerichts und der Bezirks-Commiſſionen, das Nähere verfügen.

§. 22.

Wo Wachen und Patrouillen angeordnet ſind, iſt von dieſen vorzüglich darauf zu achten, daß die nächtliche Sicherheit erhalten, verdächtige

Digitized by Google

oder nicht mit gehörigen Päſſen verſehene Perſonen, zur Anmeldung bey den Herren des Landgerichts, angehalten, auch dergleichen Verdächtige nicht beherbergt werden.

§. 23.

Wie es der 36ſte Paragraph der allgemeinen Verordnung vorſchreibt, ſo muß auch jeder Landwehrpflichtige ſich perſönlich ſtellen, oder auch, im Fall gültiger Verhinderung, namentlich durch Krankheit oder Reiſe, bey ſeinem Hauptmann gehörig entſchuldigt ſeyn.

## IV. Bezirks-Commiſſionen.

§. 24.

In jedem Bezirke beſteht eine Bezirks-Commiſſion, welche durch zwey von der Bewaffnungs-Commiſſion ernannte Einwohner deſſelben, die aus geſetzlicher Urſache nicht bey der Landwehr dienen, ferner durch den Major und die Hauptleute der Compagnien des Bezirks, gebildet wird.

§. 25.

Die Bezirks-Commiſſionen haben die nächſte Aufſicht, ſo wie die erſte Unterſuchung und Entſcheidung in allen Dienſt-Angelegenheiten, nach den vorhandenen Vorſchriften, verſammeln ſich in der Regel monatlich einmal, und außerordentlich, ſo oft es nothwendig wird, und berichten monatlich, durch Einſendung der Protokolle an die Bewaffnungs-Commiſſion.

§. 26.

Der Obriſt der Bürgergarde präſidirt, ſo oft er es nöthig hält, der einen oder andern Bezirks-Commiſſion, oder ſendet dazu den Ober-Adjutanten.

§. 27.

Vor der Bezirks-Commiſſion muß, dem 24ſten Paragraphen der allgemeinen Verordnung gemäß, die Einzeichnung eines jeden waffenfähigen Einwohners geſchehen.

Digitized by Google

§. 28.

Sie hält genaue Liſten der durch ihr Alter, oder aus ſonſtiger geſetzlichen Urſache vom Dienſt Ausgenommenen, beſtimmt deren Beiträge an die Bewaffnungs-Kaſſe, zu deren Einſammlung ſie zuverläſſige Sammler anſtellt, und welche ſie alle zwey Monate, nebſt genauer Rechnung, an die Bewaffnungs-Kaſſe (Inhalts §. 44. der allgemeinen Verordnung) abliefert, zugleich mit den etwa eingegangenen Geldſtrafen.

## V. Vergehungen und Strafen.

§. 29.

Der 5te Abſchnitt der allgemeinen Verordnung, der über Vergehungen und deren Beſtrafung verfügt, iſt auch auf die Landwehr anwendbar, nur mit dem Unterſchiede,

1) daß der erſte Grad der Geldſtrafe (§. 46.) auf acht Schillinge bis zwey Thaler, ſo wie die Geldſtrafe wegen Verſpätung (§. 47.) auf zwey bis acht Schillinge, und ſo verhältnißmäßig weiter, geſetzet, auch jede Geldſtrafe an den Präſes der Bezirks-Commiſſion, oder auch, zur Ablieferung an denſelben, dem Hauptmann der Compagnie bezahlt wird;
2) daß die im 25ſten Paragraphen angeordnete Berufung an die Bezirks-Commiſſion erfolgt;
3) daß die im 56ſten Paragraphen angedeuteten härteren Strafen von der Bezirks-Commiſſion erkannt werden, und, nach eingelegter Berufung, die Bewaffnungs-Commiſſion darüber in zweiter und letzter Inſtanz entſcheidet.

## VI. Beihülfe der Herren des Landgerichts.

§. 30.

Die Herren des Landgerichts werden der Bewaffnungs-Commiſſion in Allem, was die Organiſation der wie vorſtehend angeordneten Landes-Bewaffnung, deren Aufrechthaltung und zweckmäßige Benutzung, angeht, hülfreiche Hand leiſten.



Digitized by Google

1815, März 15. № 3.

## Notification,

### die Kirchencollecte am ſtillen Freitage betreffend.

Wenn Ein Hochedler Rath, in Folge beſtehender Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerſchaft, für den bevorſtehenden ſtillen Freitag die gewöhnliche Collecte zum Beſten des St. Annen- Armen- und Werkhauſes hieſelbſt, angeordnet hat, und zu dem Ende in allen Kirchen in der Stadt und vor den Thören die Becken ausgeſtellt ſeyn werden; ſo hält Derſelbe Sich zugleich überzeugt, daß es keiner beſondern Aufforderung bedürfen wird, um reichliche Beiträge einer Anſtalt dargebracht zu ſehen, deren Wiederaufhülfe allgemein als wichtiges Bedürfniß anerkannt wird. Iſt ſelbſt in den Zeiten allgemeiner Noth Wohlthätigkeit und Theilnahme an fremdem Elend nicht von uns gewichen, ſo werden gewiß itzt die Gefühle des Danks gegen die Vorſehung für wiederhergeſtellte Freiheit und Gewerbsthätigkeit, ſo wie das erneuerte Andenken an den Stifter einer Religion, deren erſtes Gebot Menſchenliebe iſt, einem Jeden deſto ſtärkere Antriebe zur Bethätigung menſchenfreundlichen Sinnes darbieten.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 15. März 1815.

B. H. Friſter, Secretarius.

---

1815, März 18. № 4.

## Verordnung,

### die hieſelbſt bereits vorhandenen Privat-Unterrichts-Anſtalten, oder Privatſchulen aller Art, und die Anlegung ſolcher Schulen für die Zukunft betreffend.

Nachdem, durch die Wirkſamkeit des im Jahre 1810 hieſelbſt angeordneten Schulcollegiums für die Mittel- und Elementarſchulen, bereits damals einige

öffentliche Unterrichts-Anſtalten dieſer Art theils aufs neue eingerichtet, theils verbeſſert worden, womit, um dem in dieſer Hinſicht allgemein gefühlten Bedürfniſſe genügend entgegen zu kommen, nach und nach fortgefahren werden wird; ſo iſt Ein Hochedler Rath, auf den nunmehrigen weitern Antrag des gedachten Schulcollegiums, zwar gern geneigt, die Fortſetzung der hieſelbſt beſtehenden Privatſchulen, von denen manche gut eingerichtet ſind, und zweckmäßig verwaltet werden, je nachdem die fernern Berichte darüber nähere Auskunft geben, zu geſtatten; doch will Derſelbe zur Bewirkung der nothwendigen Aufſicht über den Unterricht der Jugend, ſowohl in Anſehung der bereits hier vorhandenen Privatſchulen, als auch in Rückſicht auf die Entſtehung neuer für die Zukunft, Folgendes verordnen:

I. Alle Lehrer und Lehrerinnen, Vorſteher und Vorſteherinnen, welche Privatſchulen hieſelbſt errichtet haben und verwalten, ſind verpflichtet, binnen zwey Monaten, vom heutigen Tage dieſer Bekanntmachung angerechnet, dem Herrn Präſes des Schulcollegiums für die Mittel- und Elementarſchulen gewiſſenhafte und genaue ſchriftliche Auskunft über Einrichtung und gegenwärtigen Zuſtand ihrer Schulen einzureichen, worauf Ein Hochedler Rath, nach erſtattetem Berichte des Schulcollegiums, weitere Verfügungen gründen wird.

Von ſolcher Verpflichtung zur Aufgabe ſind jedoch, bis zur beſondern Aufforderung durch das Schulcollegium, diejenigen ausgenommen, welche Schulen vorſtehen, die durch Mittel der Wohlthätigkeit geſtiftet und errichtet ſind, auch ferner nur dadurch erhalten werden.

II. In Anſehung der Privatſchulen, deren Errichtung nach Erlaſſung gegenwärtiger Bekanntmachung hieſelbſt beabſichtigt werden mögte, wird Nachſtehendes verordnet:



Digitized by Google

1) Niemand darf künftig eine Privatſchule, von welcher Art oder Umfang ſie auch ſeyn mag, hier einrichten, ohne vorgängige Unterſuchung, und darauf ertheilte Erlaubniß. Daher muß jede Perſon männlichen oder weiblichen Geſchlechts, welche die Abſicht hat, eine Schule zu halten, unter näherer Angabe ihres Planes, und ihrer perſönlichen Verhältniſſe, bey Einem Hochedlen Rathe ſich melden.

2) Die ſich Anmeldenden werden, zur genauen Unterſuchung und Prüfung, an das Schulcollegium verwieſen, auf deſſen Bericht Ein Hochedler Rath über das angebrachte Geſuch entſcheiden wird.

Wie übrigens die Ertheilung einer beſondern Inſtruction an das Schulcollegium, wegen der Aufſicht, die es über die Privatſchulen zu üben hat, annoch vorbehalten bleibt, ſo wird daſſelbe mit der Ausführung und Aufrechterhaltung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 18. März 1815.

B. H. Friſter,
Secretarius.

---

1815, März 29. No. 5.

## Aufforderung Freiwilliger
### zur neuen Bildung eines Contingents der freien Hanſeſtadt Lübeck.

Dem Vaterlande droht neue Gefahr. In und außer demſelben ergeht neuer Aufruf zu den Waffen.

Auch hier wiederholt ſich der lebendigſte Ausdruck des ſchönen Geiſtes, der vor zwey Jahren eine tapfere Freiſchaar zu den Fahnen der Hanſeatiſchen Legion rief.

Digitized by Google

Ein Hochedler Rath kommt dieſem würdigen deutſchen Geiſte nur entgegen, indem Derſelbe jedem Dienſtfähigen hiedurch Gelegenheit giebt, zu einem Bataillon Infanterie ſich unverzüglich einzeichnen zu laſſen.

Die Herren Senatoren von Evers und Stolterfoht nehmen jeden Vormittag von acht bis zehn Uhr die Anmeldungen dazu entgegen, und werden, in Gemeinſchaft mit den ihnen zugeordneten Bürgern, eine beſondere Behörde bilden, um über die Aufnahme der ſich Anmeldenden zu erkennen, auch die nähern Bedingungen bekannt zu machen.

Jeder Verabſchiedete unſers aufgelöſeten Contingents zur Hanſeatiſchen Legion, wird, in der Regel, in demſelben Grade wieder angeſtellt, in welchem er vor ſeiner Verabſchiedung diente.

Das Vaterland fordert die abermalige Hingebung Aller zur Erhaltung und Sicherung des kaum errungenen Friedens. Wohlan! auch von Lübecks Jugend, von uns Allen werde es durch That und Mitwirkung aufs neue gezeigt, daß nach dieſem heiligen Ziel auch hier mit Kraft und Ausdauer geſtrebt wird!

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 29. März 1815.

B. H. Friſter,
Secretarius.

---

1815, April 1. N°. 6.

## Bekanntmachung,
### die Verordnung über die Bewaffnungs-Einrichtungen im Gebiete betreffend.

Nachdem die Verordnung über die Bewaffnungs-Einrichtungen im Gebiete, oder die Landwehr *), im Druck erſchienen, ſo

(* S. oben No. 2.

will Ein Hochedler Rath alle Bewohner der Gegenden vor den Thören und des übrigen Gebiets der Stadt auf deren Inhalt hiedurch verwieſen haben, und wird den Herren des Landgerichts aufgetragen, gedachte Verordnung in allen Bezirken des Gebiets zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 1. April 1815.

B. H. Friſter,
Secretarius.

---

1815, April 1. — No. 7.

## Regulativ,
### die Zollabgaben verſchiedener von auswärts eingeführten Getränke betreffend.

Wenn Ein Hochedler Rath für nöthig erachtet hat, die bisher auf ausländiſche Biere, Bier-Eſſig, Kornbranntwein, Eſſig- und Branntwein-Spriet gelegten Zollabgaben, ſo wie die zur Verhütung der Umgehungen und Defraudationen derſelben beſtehenden Anordnungen, mit Rückſicht auf die Begünſtigung des Handels, wie auch der einheimiſchen Fabrication, einer Reviſion zu unterwerfen; ſo will Derſelbe, nach getroffener Uebereinkunft mit den Repräſentanten der Ehrliebenden Bürgerſchaft, hiemittelſt zur Nachachtung aller Beikommenden verordnen und bekannt machen, was folgt:

1) Von den obgedachten Gegenſtänden iſt, ſtatt der bisherigen Zollabgaben, künftig als Zoll zu erlegen:

| | Einkommend: | Ausgehend: |
|---|---|---|
| a) von fremdem Bier, ohne Unterſchied der Gattung, für das Faß . . . . . . . . . . | 1 Mk. | 1 Mk. |
| b) von fremdem Bier-Eſſig und Eſſig-Spriet, für die Tonne . . . . . . . . . . . | 2 Mk. | 1 Mk. |

Digitized by Google

| | | Einkommend: | Ausgehend: |
|---|---|---|---|
| c) | von fremdem Kornbranntwein, für das Oxhoft . . . . . . . . . . . . | 2 Mk. | 1 Mk. |
| d) | von fremdem Kornbranntwein-Spriet, für das Oxhoft . . . . . . . . . . | 4 Mk. | 2 Mk. |

wobey es ſich von ſelbſt verſteht, daß in allen dieſen Fällen von dem, was zum innern Verbrauch hieſelbſt bleibt, außer dem Einfuhrzoll, die ordnungsmäßige Conſumtions-Acciſe erlegt werden müſſe.

2) Neben dem einkommenden Zoll wird vom Bier-Eſſig und Eſſig-Spriet, als welche Artikel künftig nicht weiter zur Niederlags-Berechtigung zugelaſſen werden, ſogleich bey der Einfuhr die ordnungsmäßige Conſumtions-Acciſe von 4 Mk. für die Tonne erlegt, ſolche jedoch im Fall der Ausfuhr wieder zurückgegeben, es wäre denn, daß die zu dem Ende von Seiten des Acciſe-Departements zu veranſtaltende ſorgfältige Unterſuchung eine Verdünnung des eingeführten Spriets ergäbe, in welchem Falle nur die Hälfte, nämlich 2 Mk. für die Tonne, vergütet wird.

3) Um zu verhüten, daß Kornbranntwein-Spriet bey der Einfuhr nicht als Branntwein angegeben werde, wird, der Regel nach, aller von auswärts kommende Kornbranntwein ſogleich bey ſeiner Ankunft in ein öffentliches Magazin gelegt, wovon die Schlüſſel an der Zulage aufbewahrt werden, auch geſchieht die Wiederausfuhr unter ſpecieller Aufſicht der Zulagsbeſucher. Soll davon etwas zur innern Conſumtion hier bleiben, ſo wird ſolches von einem durch das Zulags-Departement dazu beſtellten Küper, dem das Amt der Branntweinbrenner einen zweiten auf ſeine Koſten beiordnen kann, unterſucht, und für dasjenige, was als Spriet, das iſt, was 28 Grad und darüber hält, anerkannt wird, für jedes Oxhoft der obige Ein-

Digitized by Google

fuhrzoll von 4 Mk., ſo wie die Conſumtions-Acciſe, welche hiemittelſt auf 30 Mk. beſtimmt wird, entrichtet.

4) Zwar bleibt es dem Empfänger des Branntweins nachgelaſſen, denſelben unter eigene Verwahrung zu nehmen, jedoch darf er ſolches nicht eher thun, als bis die im vorigen Abſchnitt verordnete Unterſuchung und Gradirung der Waare beendigt iſt, widrigenfalls er nicht nur die Conſumtions-Acciſe, und zwar allemal die auf Spriet gelegte von 30 Mk., ſondern auch eine Strafe von 5 Rthlr. für jedes Oxhoft zu bezahlen ſchuldig iſt.

Je nachdem die Unterſuchung Spriet oder Branntwein ergeben hat, wird der Zoll, wie im erſten Abſchnitte beſtimmt worden, desgleichen für die etwa hier bleibende Quantität die Conſumtions-Acciſe entrichtet.

5) Wer bey der Einfuhr Spriet und bey der Ausfuhr Branntwein declarirt, und die Waare in ſeiner eigenen Bewahrung gehabt hat, muß ſich der von Seiten des Acciſe-Departements in ſolchem Fall zu veranſtaltenden genaueſten Unterſuchung unterwerfen, und hat die nach Maaßgabe des Befunds etwa nachzuzahlende Acciſe für die hier gebliebene Quantität unweigerlich zu erlegen.

Vorſtehende ſämmtliche Verfügungen, deren Vollziehung den Departements der Zulage und Conſumtions-Acciſe aufgetragen wird, werden vor der Hand auf zwey Jahre angeordnet, nach deren Ablauf Ein Hochedler Rath Sich vorbehält, das Weitere, je nachdem die Erfahrung ſolches an die Hand geben wird, feſtzuſetzen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 1. April 1815.

B. H. Friſter,
Secretarius.

Digitized by Google

1815, April 15. | Nº 8.

## Erneuerte Bekanntmachung
### des Mandats vom 9. April 1785 wider das Colligiren für Zahlen-Lotterien.

Es hat Ein Hochedler Rath nachſtehendes Mandat, wodurch das Colligiren für Zahlen-Lotterien in dieſer Stadt und deren Gebiet gänzlich verboten wird *), hiedurch aufs neue zu Jedermanns Nachachtung bekannt zu machen verordnet, und den Herren des Stadtgerichts, der Wette und des Landgerichts aufgetragen, über die Vollziehung dieſer Verordnung auf das ſorgfältigſte zu wachen, und die Uebertreter zur verdienten Strafe zu ziehen.

Lübeck in der Rathsverſammlung, den 15. April 1815.

B. H. Friſter,
Secretarius.

---

1815, April 26. | Nº 9.

## Verordnung
### über die Zwangs-Verpflichtung junger Mannſchaft, für itzt aus dem Gebiete, zum Kriegsdienſte ſich zu ſtellen.

In Folge des am 29ſten vorigen Monats ergangenen Aufrufs Freiwilliger, um ſich zum Kriegsdienſte zu ſtellen, iſt in der Stadt eine zahlreiche Jugend aus allen Ständen zu den Waffen geeilet, aus dem Gebiete hingegen haben ſich, ungeachtet wiederholter Bekanntmachungen und Aufforderungen, nur ſehr Wenige eingefunden. Um das hieraus ent-

*) S. Anhang II. Nº. 1.



Digitized by Google

ſpringende Mißverhältniß zu heben, zugleich aber auch für gehörige Ergänzung der Mannſchaft, durch Eingebohrne, zu ſorgen, verordnet Ein Hochedler Rath, in Uebereinkunſt mit der Ehrliebenden Bürgerſchaft, und in Hoffnung, daß, auch ohne Anwendung der Zwangsverbindlichkeit ſelbſt, noch Freiwillige aus dem Gebiete, bloß eignen Antrieben gehorchend, dem Rufe des Vaterlandes folgen werden, nunmehr Folgendes:

1) Aus Jedem der fünf Bezirke, welche durch die Verordnung über die Bewaffnungs-Einrichtungen vom 25. Februar dieſes Jahres bezeichnet ſind, müſſen ſofort die eingebohrnen Jünglinge und unverheiratheten jungen Männer, in einem Alter von 19 bis 30 Jahren, vor die mit Bildung eines neuen Contingentes beauftragte Commiſſion ſich ſtellen, wozu für jeden Bezirk beſondere Tage feſtgeſetzet, und von der Commiſſion angezeigt werden ſollen.

2) Da nach Verhältniß der Bevölkerung anzunehmen iſt, daß auf die Stadt drey Viertel, auf das Land aber ein Viertel der ganzen erforderlichen Mannſchaft fallen; ſo ſoll dieſes Viertheil, wiederum nach Verhältniß der Bevölkerung eines jeden der Landbezirke, aus den jungen Leuten obigen Alters genommen werden.

3) Dies geſchieht auf ſolche Weiſe, daß die Dienſtpflichtigen, nach Maaßgabe der Zahl derer, die in jedem Bezirke vorhanden ſind, Nummern ausziehn. Diejenigen, welche die erſten Nummern ziehen, (wenn nicht etwa bey dem Einen oder Andern geſetzliche Befreiungs-Urſache ſtatt findet) ſind verpflichtet, ſogleich und zuerſt in den Waffendienſt einzutreten, und zwar ſo Viele, als, nach Verhältniß der überhaupt erforderlichen Mannſchaft, aus der Bevölkerung des Bezirkes geſtellt werden müſſen; wobey jedem Bezirke die aus demſelben bereits eingetretenen oder noch eintretenden Freiwilligen zum Vortheil gerechnet werden.

Digitized by Google

4) Für diejenigen, welche nicht ſelbſt, oder durch Aeltern und Verwandte, zum Ausziehen der Nummern vor der Commiſſion erſcheinen, geſchieht ſolches durch ein Mitglied derſelben.

5) Stellvertreter, wiewohl nur in einem Alter unter 40 Jahren, imgleichen Umtauſchungen der Nummern zwiſchen den Dienſtpflichtigen, ſind erlaubt; doch muß der auf dieſe oder jene Weiſe in des Andern Stelle Eintretende vollkommen dienſtfähig ſeyn, auch ſpäteſtens binnen vier Tagen nach dem Nummerziehn geſtellt werden.

6) Wer, ohne geſetzliche Urſache, dem Waffendienſte, wozu ihn nach dem Nummer die Reihe getroffen, auf eine oder andere Art ſich entzieht, ſey es durch Verbergung oder Entweichung, oder, falls er abweſend iſt, durch Ausbleiben binnen einer von der Commiſſion ihm vorgeſchriebenen Friſt, ſoll herbeigeſchafft, oder, nach Umſtänden, mit Gefängniß und mit dem Verluſte ſeines Vermögens, ſo wie der ihm etwa künftig anfallenden Erbſchaft oder Landſtelle, beſtraft werden.

7) Von der wie vorſtehend angeordneten Zwangs-Verbindlichkeit ſind befreiet alle im 5ten Paragraphen der allgemeinen Verordnung über die Bewaffnungs-Einrichtungen, vom 21. September 1814, Ausgenommenen, insbeſondere aber auch ſolche, die durch gültig entſchuldigende Familien-Verhältniſſe vom Kriegsdienſt abgehalten werden, nämlich: der einzige Sohn, dem Verſorgung der Aeltern obliegt; der Bruder eines ſchon im Felde Dienenden, wenn die Aeltern, oder Eins derſelben, noch leben; wie auch ein Bruder, der bey ſeinen Geſchwiſtern Aeltern-Stelle vertritt.

Zu den Unterſuchungen über den körperlichen Zuſtand werden Arzt und Wundarzt, nach vorgängiger Beeidigung, von der Commiſſion zugezogen.

8) Die unter dem 5ten dieſes Monats bekannt gemachten Bedingungen für die Freiwilligen*) ſollen auch denen gehalten werden, die, in

*) S. im Anhang III.



Digitized by Google

Gemäßheit gegenwärtiger Verordnung, bey dem Contingente dienen werden; jedoch beſtimmt die Commiſſion, unter Zuziehung einiger Ober-Offiziere, die Waffen-Art und Abtheilung, wozu jeder Einzelne gehören ſoll.

9) Herrſchaften auf dem Lande ſind ſchuldig, die Knechte, welche aus ihren Dienſten treten, entweder freiwillig, oder durch Ausziehen der Nummern, um der Pflicht zum Kampfe für das Vaterland zu genügen, nach Beendigung des Feldzugs, unweigerlich wieder in ihre Dienſte zu nehmen, falls ſie ſich dazu melden.

10) Die Herren des Landgerichts werden dieſe Verordnung auf das Schleunigſte zur allgemeinen Wiſſenſchaft im Gebiete bringen, auch, in Hinſicht auf deren ſtrenge Ausführung, der beſtehenden Commiſſion zur Bildung des Contingents alle Hülfe leiſten.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 26. April 1815.

B. H. Friſter,
Secretarius.

---

1815, April 29. Nº. 10.

## Publicandum
### wegen der in der Stadt und deren Gebiet zu erhebenden allgemeinen Kriegsſteuer.

Da zur Abwendnng der aufs Neue das Deutſche Vaterland bedrohenden Gefahren auch hieſige Stadt für die Ausrüſtung und den Unterhalt ihres Militair-Contingents zu ſorgen verpflichtet iſt, der dazu erforderliche beträchtliche Koſtenaufwand aber vorerſt nur durch allgemeine verhältnißmäßige Beiträge herbeigeſchafft werden kann; ſo will Ein Hochedler Rath, nach desfalſiger Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerſchaft,

Digitized by Google

wegen der zu erhebenden außerordentlichen Kriegsſteuer Folgendes verordnen und zu Jedermanns Nachachtung bekannt machen:

1) Zur Deckung der Ausrüſtungs- und Unterhaltungskoſten des hieſigen Militair-Contingents ſoll durch die damit beauftragte Commiſſion, vom 23ſten dieſes Monats an gerechnet, eine außerordentliche Kriegsſteuer erhoben werden, zu welcher alle Eingeſeſſene in Stadt und Gebiet, ohne Rückſicht auf ſonſtige Exemtion, beizuziehen ſind, und womit einzig diejenigen verſchont bleiben dürfen, welche erweislich ganz oder zum Theil von milden Gaben leben. Auch die Stadt-Kaſſe und die milden Stiftungen haben hiezu, nach Maaßgabe der deshalb beſonders genommenen verfaſſungsmäßigen Beſchlüſſe, beizutragen.

2) In der Stadt wird dieſe Kriegsſteuer nach Tragetheilen repartirt und erhoben; vorerſt und bis das ſteigende Bedürfniß eine höhere Beſtimmung erfordern wird, ſind für jeden Tragetheil wöchentlich zwey Mark zu entrichten, welche auf die bisherige Weiſe alle 14 Tage einkaſſirt werden. Die beſtehende Rectifications-Commiſſion iſt mit fortgeſetzter Reviſion der Steuer-Rollen, zum Zweck einer durchaus allgemeinen und möglichſt verhältnißmäßigen Vertheilung, beauftragt.

Zu dieſer Kriegsſteuer ſollen auch die Perſonen beiderley Geſchlechts und aller Klaſſen, welche bey Andern in Dienſten ſtehen, in der Maaße gezogen werden, daß von jeden 5 Rthlr. des Salairs oder Lohnes, mit Einrechnung des feſten Weihnachtsgeſchenks, monatlich 1 Schilling bezahlt werden muß; wenn die Trinkgelder die Stelle des Lohnes vertreten, hat die Rectifications-Commiſſion den Betrag des Lohnes zu ſchätzen und zu beſtimmen. Die Brodherren müſſen bey eigener Verantwortlichkeit auf Treue und Glauben ſchriftlich den ihren Dienſtgenoſſen ausgeſetzten Gehalt oder Lohn aufgeben. Hier nicht anſäſſige

Digitized by Google

Handwerksgeſellen entrichten durchgängig 2 Schillinge wöchentlich. Lehrburſchen aller Art, welche nur für die Koſt dienen, bleiben mit dieſer Abgabe verſchont. Die Beiträge ſind von den Bedienſteten ſelbſt einzufordern, indeſſen haften die Brodherren für die richtige Bezahlung.

3) Für das Stadtgebiet wird die, mittelſt der Publicanden vom 29. Junii und 6. Auguſt v. J. zur Ausgleichung der Einquartierungslaſt angeordnete außerordentliche Steuer beibehalten. In ſo weit dieſe Abgabe nach dem Maaßſtabe des Anſatzes zur vormaligen Grundſteuer erhoben wird, ſoll jedoch die Ermäßigung eintreten, daß der Zeitpächter, als ſolcher und abgeſehen von der Enquotirung für ſein ſonſtiges Vermögen, nur für ein Viertheil, und der Erbpächter für drey Viertheile des Anſatzes der inne habenden Grundſtücke in Grundſteuer beizutragen hat, und daß die geſammten Beiträge der Landbewohner vor der Hand und bis auf anderweitige Beſtimmung nur alle 14 Tage zu leiſten und auf die ſonſtige Weiſe einzuliefern ſind. Die Wochenſteuer in Travemünde und die nach Maaßgabe des Vermögens und Erwerbes zu leiſtenden Beiträge der Bewohner vor den Thören müſſen wie ſonſt wöchentlich erhoben und abgeliefert werden. Auch vor den Thören müſſen die Dienſtboten beiderley Geſchlechts in derſelben Maaße, wie ſolches im 2ten Artikel für die Stadt angeordnet iſt, von ihrem Lohn einen monatlichen Beitrag leiſten. Die für das geſammte Stadtgebiet niedergeſetzte Rectifications-Commiſſion hat für die Vervollſtändigung der Steuer-Rollen zu ſorgen.

4) Der Commiſſion, welche mit der Erhebung der geſammten Beiträge beauftragt iſt, wird es zur Pflicht gemacht, die gerichtliche Beitreibung aller Rückſtände ſofort ohne Nachſicht zu verfügen. Indeſſen vertrauet Ein Hochedler Rath den vaterländiſchen Geſinnungen

Digitized by Google

ſämmtlicher Bürger und Eingeſeſſenen, daß jeder mit zuvorkommender Bereitwilligkeit Aufopferungen übernehmen werde, die bey dem fortdauernden erſchöpften Zuſtande der Stadt zwar unverkennbar drückend, aber unerläßlich ſind, um das Ganze und jeden Einzelnen gegen die Gefahr einer abermaligen vernichtenden Unterjochung zu ſchützen, und die Befriedigung der Bedürfniſſe den braven Kriegern zu ſichern, welche für dieſen heiligen Kampf Leben und Geſundheit freudig wagen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 29. April 1815.

B. H. Friſter,
Secretarius.

---

1815, May 17. Nº. 11.

## Bekanntmachung und Warnung,
### das Verhalten gegen das Contingent betreffend.

Das Betragen Mehrerer am vorgeſtrigen Tage, in Veranlaſſung der zur Anzeige gekommenen Uebereilung eines Offiziers des hieſigen Contingentes, während der Waffen=Uebungen deſſelben, iſt Einem Hochedlen Rathe berichtet worden, und hat Deſſen gerechtes Mißfallen darüber erregen müſſen, daß Verſchiedene auf eine höchſt unverſtändige und gefährliche Weiſe es ſich erlaubt haben, die unter dem Gewehr in Reihe und Glied ſtehenden Krieger gegen ihre Anführer aufzureizen, und zu den ſtrafwürdigſten militairiſchen Verbrechen aufzumuntern.

Wie den Herren des Gerichts ſorgfältige Unterſuchung gegen ſolche Ruheſtörer, und nachdrückliche Ahndung des Unfugs ſelbſt, aufgetragen iſt, ſo will Ein Hochedler Rath hiedurch Alle und Jede Obrigkeitlich warnen und ermahnen, ähnlichen Frevels ſich zu enthalten, und in An-

Digitized by Google

gelegenheiten ſich überall nicht zu miſchen, worin überhaupt alle Verfügung den Behörden und commandirenden Offizieren zu überlaſſen iſt; indem dergleichen ordnungswidriges Theilnehmen, zumal verbunden mit dem gerügten frevelhaften Aufreizen, die traurigſten Folgen nach ſich ziehen kann, welche, wie Ein Hochedler Rath anzunehmen gerne geneigt iſt, bey jenem Vorfalle, in der Unbeſonnenheit der Aufwallung von Manchem nicht bedacht worden ſind.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 17. May 1815.

B. H. Friſter,
Secretarius.

---

1815, May 24. Nº 12.

## Bekanntmachung,

die Vermeidung von Verbindungen, welche der Sache Deutſchlands entgegen ſtehen, auch die Aufnahme von Fremden betreffend.

Bey den unerwarteten Ereigniſſen, wodurch die Völker Europa's abermals auf den Kampfplatz gerufen werden, und bey der unverkennbaren Nothwendigkeit, dem gemeinſamen Feinde auch in ſeinem verborgenen Streben, zur Untergrabung der Eintracht und Ruhe in Deutſchland und zum Umſturz der glorreich erkämpften Freiheit, möglichſt entgegenzuwirken, hat Ein Hochedler Rath es für Seine Obrigkeitliche Pflicht geachtet, nach dem Vorgange der übrigen Deutſchen Staaten, auch hieſelbſt die den Umſtänden angemeſſenen Maaßregeln zu ergreifen. Inſonderheit will Derſelbe hiedurch alle Bürger und Einwohner dieſer Stadt und deren Gebiets Stadtväterlich ermahnen, eingedenk ihrer der hieſigen Stadt und dem Deutſchen Vaterlande ſchuldigen Treue, ſich aller der

Digitized by Google

Sache Deutſchlands und der hohen verbündeten Mächte irgend nachtheiligen Verbindungen mit Fremden überhaupt, und inſonderheit mit Einwohnern oder Angehörigen Frankreichs, bey Vermeidung ſchwerer, der Sache angemeſſener Ahndung, gänzlich zu enthalten, vielmehr von allen dergleichen irgend verdächtigen oder gar verrätheriſchen Handlungen und Verbindungen, welche von fremden, ſich hieſelbſt aufhaltenden oder auch andern Perſonen eingeleitet oder unterhalten werden möchten, ſofort, nachdem ſie davon Kunde erhalten, der hieſigen Polizeibehörde Kenntniß zu geben.

Zugleich werden ſämmtliche Bürger und Einwohner, in Gemäßheit beſtehender und öfters erneuerter Verordnungen, an ihre Verpflichtung erinnert, bey Vermeidung einer Geldbuße von 10 Rthlrn., auch nach Umſtänden Gefängnißſtrafe oder Verweiſung aus der Stadt, keinen Perſonen den Aufenthalt bey ſich oder in ihren Wohnungen zu geſtatten, welche nicht durch Vorzeigung ihres Bürger- oder Einwohner-Zettels, oder auch eines von der Sicherheits-Polizey ertheilten Erlaubnißſcheins darlegen können, entweder, daß ſie hieſige Bürger oder Einwohner ſind, oder daß ihnen der Aufenthalt hieſelbſt iſt nachgelaſſen worden, dergleichen Perſonen auch ohne Verzug den Herren des Gerichts namhaft zu machen.

Ein Hochedler Rath erwartet zuverſichtlich von allen Bürgern und Einwohnern dieſer Stadt und ihres Gebiets, daß ſie die guten, von Vaterlandsliebe zeugenden Geſinnungen, welche hieſelbſt durch bereitwillige Theilnahme an dem bevorſtehenden Kampfe aufs Neue bewährt ſind, auch durch genaue Beobachtung gegenwärtiger Vorſchriften bethätigen, und zur Erreichung der dabey gehegten heilſamen Abſicht gerne beförderlich ſeyn werden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 24. May 1815.

B. H. Friſter,
Secretarius.

1815, May 24. Nº. 13.

## Publicandum,

die mit dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin getroffene Vereinbarung wegen gegenſeitiger Auslieferung der austretenden Landwehr- und Militairpflichtigen betreffend.

Wenn zwiſchen Sr. Durchlaucht dem Herrn Herzog von Mecklenburg-Schwerin und Einem Hochedlen Rathe dieſer Stadt eine gegenſeitige Vereinbarung getroffen worden, in Folge deren alle aus den Herzogl.-Mecklenburg-Schweriniſchen Landen nach hieſiger Stadt oder deren Gebiet austretende Landwehr- und Militairpflichtige hieſelbſt, auf gehörige Anzeige der beikommenden Herzoglich-Mecklenburgiſchen Behörde, ſofort angehalten, und an dieſelbe ausgeliefert werden ſollen, auch Se. Herzogliche Durchlaucht in Anſehung der etwa aus hieſiger Stadt Militairdienſten Entweichenden oder ihrer Landwehr- und Militair-Pflichtigkeit ſich Entziehenden und in die Herzoglichen Staaten Austretenden gleiche Maaßregeln gnädigſt verfügt haben; ſo wird ſolches hiedurch zur Wiſſenſchaft der Beikommenden gebracht, und zugleich den Herren des Stadt- und Landgerichts, den Herren der Garniſon, ſo wie den zur Bildung des jetzt zu ſtellenden Truppen-Contingents verordneten Herren aufgetragen, in Gemäßheit obiger Vereinbarung, bey vorkommenden Fällen ſowohl mit der Auslieferung als mit der Zurückberufung der nach den gegenſeitigen Gebieten austretenden Militair- und Landwehr-Pflichtigen aufs Genaueſte zu verfahren.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 24. May 1815.

B. H. Friſter,
Secretarius.

Digitized by Google

1815, May 26. Nº. 14.

# Bekanntmachung,
## die fernere Erhebung der Kriegsſteuer betreffend.

Wenn auf den Antrag der Commiſſion, welche mit Erhebung der mittelſt Publicandi vom 29. April d. J. verordneten Kriegsſteuer beauftragt iſt, Ein Hochedler Rath, in Uebereinkunft mit den Repräſentanten der Ehrliebenden Bürgerſchaft, nothwendig befunden, zur Beſtreitung der vermehrten Koſten, welche durch die beſchleunigte Ausrüſtung des ins Feld rückenden Truppen-Contingents dieſer Stadt und durch den nahe bevorſtehenden Abmarſch deſſelben veranlaßt werden, eine einſtweilige Erhöhung der Steuer-Beiträge eintreten zu laſſen; ſo wird hiedurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht, daß vom 7. dieſes Monats angerechnet, auf vier Wochen

1) in der Stadt für jeden Tragetheil die Summe von Vier Mark wöchentlich zu entrichten, und
2) der von den Bewohnern vor den Thören, im Stadtgebiet, und zu Travemünde zu leiſtende Beitrag ebenfalls zu verdoppeln iſt,

auch die Commiſſion ermächtiget worden, mit der Einkaſſirung der erhöheten Beiträge für die verfloſſenen vierzehn Tage ſofort, und für die übrigen beiden Wochen von acht zu acht Tagen, zu verfahren.

Decretum Lubecae d. 26. Maii 1815.

B. H. Friſter,
Secretarius.

1815, Jun. 7. №. 15.

## Bekanntmachung und Verordnung, die Hanſeatiſchen Denkmünzen betreffend.

Auf den Bericht der Commiſſion in Angelegenheiten des aufgelöſeten Contingentes zur Hanſeatiſchen Legion, bringt Ein Hochedler Rath nunmehr zur Wiſſenſchaft der Beikommenden, daß von gedachter Commiſſion die Austheilung der Hanſeatiſchen Denkmünzen, ſofort nach Ankunft mehrerer Abdrücke, fortgeſetzt werden wird, und verordnet Ein Hochedler Rath zugleich hiemit:

1) Es iſt, bey Vermeidung polizeilicher Ahndung, verboten, das roth und weiße Band allein, ohne Denkmünze, als militairiſches Ehrenzeichen zu tragen.

2) Wer ſich unterfangen würde, das Band, die Denkmünze, oder eine dieſelbe vertretende Verzierung, als Ehrenzeichen zu tragen, ohne dazu durch ein gültiges Patent berechtigt zu ſeyn, ſoll von den Gerichten als Betrüger oder Falſar zur Verantwortung gezogen und beſtraft werden.

Noch wird hiedurch angezeigt, daß, auf jenen Bericht, den hieſigen Treſſenfabrikanten Ladewig & Comp. der Debit der Denkmünzen und des Bandes übertragen iſt, mit der ausdrücklichen Anweiſung, davon nur an Solche, die durch Patente berechtigt ſind, verabfolgen zu laſſen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 7. Junius 1815.

B. H. Friſter,
Secretarius.

Digitized by Google

1815, Jun. 16. Nº 16.

## Bekanntmachung,

### die fernere Erhebung der Kriegsſteuer betreffend.

Auf den Antrag der zur Bildung des Contingents verordneten Commiſſion iſt von Einem Hochedlen Rathe, in Uebereinkunft mit den Repräſentanten der Ehrliebenden Bürgerſchaft, der wöchentliche Beitrag zu der unterm 29. April d. J. verordneten Kriegsſteuer während der vier Wochen vom 4. Junii bis 1. Julii d. J. abermals auf Vier Mark für jeden Tragetheil feſtgeſetzt worden, welches hiemittelſt zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht wird.

Decretum Lubecae d. 16. Junii 1815.

B. H. Friſter,
Secretarius.

---

1815, Jun. 25. Nº 17.

## Officielle Siegesnachricht

### über die Schlacht bey Waterloo.

Von Seiten des Königlich-Großbrittanniſchen Agenten und General-Conſuls, Herrn Joſ. Chr. Melliſh zu Hamburg, iſt Einem Hochedlen Rathe nachſtehende officielle Siegesnachricht mitgetheilt worden:

Hannover den 22. Juny 1815.

Se. Königl. Hoheit, der Herzog von Cambridge, fühlt ſich glücklich, folgende ſo eben eingetroffene officielle Siegesnachrichten, welche durch den Herrn General-Lieutenant von der Decken aus Brüſſel geſandt ſind, bekannt zu machen.

Digitized by Google

Des Herzogs von Wellington Armee wurde in der am 17. Juny von derſelben eingenommenen Stellung ſüdlich von Waterloo, bey der Ferme Hougoumont und la Haye Sainte, am 18. Juny von der von Bonaparte in Perſon commandirten franzöſiſchen Armee angegriffen. Den rechten Flügel der Armee unter dem Herzog von Wellington bedrohete der Feind zuerſt, dann aber griff er das Centrum beſonders heftig an. Während dieſer Zeit ſchlug die Infanterie (nämlich mehrere Hannöverſche Landwehr-Bataillone, beſonders aber die Brittiſche Infanterie) die furchtbarſten und wiederholten Cavallerie-Chargen, ohne zu wanken, ab.

Abends 9 Uhr war der Feind völlig geſchlagen, und gezwungen, ſeine Sicherheit in der Flucht zu ſuchen. Das Armee-Corps des Generals von Bülow vereinigte ſich noch dieſen Abend mit der Brittiſchen Armee, um den Sieg deſto kraftvoller in der Verfolgung des Feindes zu benutzen.

Der Verluſt des Feindes beſtehe in 30,000 Mann Todten, Bleſſirten und Gefangenen, ferner in faſt 200 Stück Geſchütz und mehreren Adlern. Von dieſen waren am 19ten, des Morgens früh, 130 Kanonen, 2 Adler und 4000 Gefangene eingebracht. 60 Stück Geſchütz hatte die Armee des Fürſten Blücher dem Feinde außerdem noch abgenommen.

---

1815, Jul. 1. Nº. 18.

## Weitere Bekanntmachung, die ſiegreichen Fortſchritte der verbündeten Heere, und das deshalb angeordnete Dankfeſt betreffend.

Nachſtehende, von dem Königl. Großbrittanniſchen Agenten und General-Conſul, Herrn Melliſh, in Hamburg, Einem Hochedlen Rathe mitgetheilte, höchſt erfreuliche Nachricht über die ſiegreichen Fortſchritte der verbündeten Heere wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht:

Digitized by Google

Auszug aus einem Schreiben Sr. Excellenz des Herrn General-Lieutenants von der Decken, an Se. Königl. Hoheit, den Herzog von Cambridge, datirt Brüſſel den 25. Juny 1815, Abends 8 Uhr.

Dieſen Nachmittag, etwas nach 5 Uhr, iſt der Oberſt von Perponcher, Aide de Camp des Königs von Holland, aus dem Hauptquartier des Herzogs von Wellington und Fürſten Blücher mit folgender Nachricht gekommen:

Von den Franzöſiſchen Feſtungen haben Avesnes und Guiſe, die auf der Marſch-Direction der Alliirten gelegen, ihre Thore geöffnet; um die übrigen hat man ſich nicht bekümmert. Die Avantgarde der Alliirten iſt in Compiegne. Der Franzöſiſche General, der die Arrieregarde commandirt, hat einen Oberſten an die Befehlshaber der Alliirten geſchickt, und einen Waffenſtillſtand vorgeſchlagen, indem Bonaparte abgedankt habe, und eine proviſoriſche Regierung, an deren Spitze Carnot und Fouché ſtänden, niedergeſetzt ſey; er hat zugleich die Perſon des Söhnes von Bonaparte, als den künftigen König von Frankreich, in Vorſchlag gebracht.

Da Wellington und Blücher den Antrag abgelehnt haben, ſo iſt darauf Franzöſiſcher Seits der Vicekönig von Beauharnois und endlich der Herzog von Orleans zum König von Frankreich vorgeſchlagen. Wellington und Blücher haben aber ſowohl den Waffenſtillſtand, als die übrigen Anträge verworfen, und ſetzen ihren Marſch auf Paris in Eilmärſchen fort. Vermüthlich iſt die Avantgarde ſchon morgen vor Paris.

An den König von Frankreich hat der Herzog von Wellington einen Courier geſchickt, der ihm vermuthlich die Einladung gebracht hat, ſofort der Armee zu folgen.

In Folge dieſer und der früher eingegangenen Nachrichten über den von den verbündeten Heeren erfochtenen glorreichen Sieg, wird morgen in allen Kirchen für dieſe große Begebenheit Gott gedankt und nach der Hauptpredigt ein feierliches: Herr Gott, dich loben wir! geſungen, auch mit allen Glocken geläutet werden.

Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 1. July 1815.

B. H. Friſter, Secretarius.

Digitized by Google

1815, Jul. 19. N°. 19.

## Nachträgliche Verordnung, die Conſumtions-Acciſe betreffend.

Nachdem Ein Hochedler Rath mit der Ehrliebenden Bürgerſchaft über einige nähere Beſtimmungen und Modificationen der die Conſumtions-Acciſe betreffenden Verordnung vom 12. Februar 1814 und des damals publicirten Tarifs übereingekommen iſt; ſo will Derſelbe hiedurch folgende nachträgliche Verfügungen zur allgemeinen Nachachtung Obrigkeitlich bekannt machen:

1) Für die Niederlags-Berechtigung ſind zur Erleichterung der Aufſicht und Rechnungsführung folgende Beſchränkungen nothwendig befunden worden:

a) der Regel nach, und mit Ausnahme beſonderer, dem Ermeſſen des Acciſe-Departements zu überlaſſender Fälle, werden nur diejenigen Kaufleute und Krämer zum Niederlagsrecht zugelaſſen, welche mit acciſepflichtigen Gegenſtänden in größern Quantitäten handeln, und ihren Verkehr nicht lediglich auf den Verkauf zur innern Conſumtion beſchränken.

b) Die niederlagsfähigen Waaren werden in keinen geringern als nachſtehenden Quantitäten weder zu jener Berechtigung zugelaſſen, noch von der Conto eines Kaufmanns auf die des andern umgeſchrieben, nemlich:

| | | |
|---|---|---|
| Kornbranntwein . . . . . . . . . | nicht unter | 1 Oxhoft, |
| Fremde Biere . . . . . . . . . | = = | 2 Tonnen, |
| Geſalzenes u. geräuchertes Fleiſch . . | = = | 100 Pf., |

Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| Geſalzene Heringe . . . . . . . . | nicht unter | 3 Tonnen, |
| Butter . . . . . . . . | nicht unter | 1 Tonne oder 224 Pfund, |
| Grütze, Graupen und Mehl . . . . . | nicht unter | 6 Säcken, |
| Getrocknetes Obſt, namentlich auch getrocknete Kirſchen . . . . . . . . | ſ ſ | 500 Pfund, |
| Salz . . . . . . . . . . . . . | ſ ſ | 12 Tonnen, |
| Käſe, Holländ., Schweizer, Engliſcher . | ſ ſ | 100 Pfund, |
| Desgl., Mecklenb. und Holſteiniſcher . | ſ ſ | 500 ſ |
| Hafer . . . . . . . . . . . . . | ſ ſ | 1 Laſt, |
| Kalk . . . . . . . . . . . . . | ſ ſ | 2 ſ |

c) Von allen vorſtehenden Waaren wird, falls ſie in geringern Quantitäten hieſelbſt ankommen, ſogleich bey der Einführung die tarifmäßige Acciſe, und zwar ohne Rückgabe bey etwaniger Ausfuhr, erlegt.

d) In Anſehung des überall nicht weiter zur Niederlage zuläſſigen fremden Biereſſigs und Eſſig-Sprits behält es bey den Anordnungen des 2ten Artikels des Regulativs vom 1. April d. J. ſein Bewenden.

e) Uebrigens müſſen alle acciſepflichtigen Gegenſtände, die zur Niederlage oder auch nur zur Durchfuhr beſtimmt ſind, gleich den zollbaren Waaren, bey Vermeidung der an der Zulage beſtehenden Strafen, am Tage des Löſchens oder Abladens unfehlbar am Central-Büreau declarirt werden.

2) Damit die im Tarif feſtgeſetzte Abgabe von Wein, Weinbranntwein, Wein- und Fruchteſſig, als welche bey jedem Verkauf zur innern Conſumtion, die Quantität ſey welche ſie wolle, alle-



Digitized by Google

mal vom Verkäufer erlegt werden muß, auf den Detailhandel mit den genannten Gegenſtänden nicht nachtheilig einwirke, werden folgende Anordnungen, wiewohl vor der Hand nur auf ein Jahr, und mit Vorbehalt demnächſtiger weiterer Verfügung, getroffen:

a) Der Detailhandel mit Wein darf, wie vor 1811, nur von denen geübt werden, welche dazu die Berechtigung durch Erlegung der verordneten jährlichen Abgabe an das Accise-Departement erworben haben und ſich ſolche erhalten.

b) Dieſe Berechtigung beſteht auf dreifache Art:

α) in dem Halten einer offenen Schenke mit ſitzenden Gäſten und dem Detailverkauf außerhalb Hauſes;

β) in der Haltung eines offenen Ladens zum Detailverkauf, jedoch ohne das Recht, glasweiſe zu verſchenken und ſitzende Gäſte zu halten;

γ) in dem Detailverkauf bis zu einer Bouteille, ohne Haltung einer Schenke oder eines Ladens.

c) Die Berechtigten der erſten Klaſſe, welche durch das Aushängen eines Kranzes bezeichnet wird, erlegen eine jährliche Abgabe von 100 Mark, und wenn ſie die Berechtigung des ſogenannten Erbkranzes mit ihrem Hauſe angekauft haben, die Hälfte; auch darf die Zahl ſolcher Berechtigten nicht über zwölf erweitert werden.

Die durch das Aushängen einer Traube bezeichnete zweite Klaſſe der Berechtigten zahlt jährlich eine Abgabe, welche der Regel nach auf 60 Mark für jeden beſtimmt iſt, den Umſtän-

Digitized by Google

den nach jedoch für einzelne Detailliſten bis zu 75 Mark erhöht, oder bis zu 40 Mark ermäßiget werden darf.

Die Berechtigten der dritten Klaſſe, welche ſich durch kein äußeres Zeichen ankündigen, zahlen ohngefähr eine gleiche Abgabe, mindeſtens 50 Mark.

d) Wer nicht zu einer dieſer drey Klaſſen der Detailhändler gehört, darf Wein, Weinbranntwein, Wein- und Fruchteſſig zur hieſigen Conſumtion nicht unter einem Oxhoft verkaufen, bey Strafe der zehnfachen Abgabe von dem, was er ordnungswidrig verkauft haben möchte. Es bleibt jedoch auch den Nicht-Detailliſten nach wie vor unbenommen, Champagnerwein in ganzen Kiſten von 50 Bouteillen zur innern Conſumtion abzuſtehen. Uebrigens ſind auch ſie zu der verordneten monatlichen Declaration aller zur Conſumtion verkauften größern Quantitäten, ſo wie ihres eigenen Verbrauchs, fortdauernd verpflichtet.

e) Den berechtigten Detailhändlern wird, nach einer jährlich einmal anzuſtellenden Abrechnung, ſowohl der auf Wein, Branntwein und Rum gelegte Einfuhrzoll von 1 Mk. 8 ßl. pr. Oxhoft, für alle zur Conſumtion declarirten Quantitäten vom Acciſe-Departement zurückgegeben, als auch, zur Entſchädigung für etwanige Ausfälle, ein Rabatt von 10 pCt. von der im Laufe des Jahrs erlegten Abgabe bewilligt. Nicht weniger iſt es denen, welche nicht im Stande ſeyn möchten, die im Laufe des Monats verkauften Quantitäten zu declariren, nachgelaſſen, ſtatt deſſen die Abgaben nach dem Geldbelauf ihres, theils baar, theils auf Credit gehabten Debits zu machen, und, in Stelle des tarifmäßigen 1 ßl. pr. Bouteille, 10 pCt. der de-



Digitized by Google

clarirten Summe zu zahlen. Damit in ſolchem Falle die obgedachte Rückgabe des Zolls keine Schwierigkeit der Berechnung veranlaſſe, wird der Mittelpreis des Oxhofts zu 150 Mk. angenommen, und erhalten demnach diejenigen, welche im Gelde declariren, für jede angegebene 150 Mk. bey der jährlichen Abrechnung den erlegten Zoll von 24 ßl. zurück.

f) Jeder Weinhändler, er ſey zum Detailverkauf berechtigt oder nicht, welcher innerhalb der nach Ablauf jedes Monats verordneten achttägigen Friſt ſeine Declaration einzureichen verſäumt, wird durch eine Warnung des Acciſe-Departements, wofür 8 ßl., und bey fernerem Ausbleiben durch eine zweite Erinnerung, wofür 2 Mark als Strafe zu erlegen ſind, zur Erfüllung ſeiner Obliegenheit aufgefordert; weigert er ſich fortdauernd zu declariren, ſo wird er, den Umſtänden nach, des Rechts zum Detailhandel für verluſtig erklärt, oder mit einer Geldbuße von Funfzig Reichsthalern belegt.

Werden in den Declarationen auffallende Mißverhältniſſe bemerkt, oder iſt Verdacht unrichtiger Angaben vorhanden, und geben die von dem Acciſe-Departement desfalls anzuſtellenden Unterſuchungen kein befriedigendes Reſultat; ſo bleibt es demſelben überlaſſen, nach Lage der Sache die im vorigen Abſchnitt den Detailhändlern bewilligte Vergütung des Zolls und Rabatts den betroffenen Declaranten vorzuenthalten, oder die Beeidigung der Declaration zu fordern. Bey verweigerter Eidesleiſtung oder bey wiederholt entdeckten Defraudationen erfolgt nach dem Ermeſſen des Acciſe-Departements der Verluſt des

Digitized by Google

Rechts zum Detailverkauf oder eine Strafe von Funfzig Reichsthalern.

3) Die Conſumtions-Acciſe von allen derſelben unterworfenen Gegenſtänden wird künftig nach Vorſchrift des durch Rath- und Bürgerſchluß modificirten, dieſer Verordnung beigedruckten Tarifs erhoben, und namentlich die auf Getraide gelegte Abgabe auch vom Rocken ohne die im 6ten Artikel der Verordnung vom 12. Februar v. J. enthaltene Beſchränkung entrichtet.

4) Alle in ebengedachter Verordnung befindliche Vorſchriften bleiben, ſo weit ſie nicht durch gegenwärtigen Nachtrag abgeändert worden, nach wie vor in Wirkſamkeit, welche für die Verfügungen dieſes Nachtrags, ſo wie für den itzt publicirten Tarif, mit dem 1. Auguſt dieſes Jahres eintritt.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 19. Julii 1815.

B. H. Friſter,
Secretarius.

Tarif

Digitized by Google

| Verzeichniß der mit Acciſe belegten Gegenſtände. | Maaß und Gewicht. | Taxe. mß | Taxe. ß |
|---|---|---|---|
| **Getränke.** | | | |
| Wein | Bouteille | — | 1 |
| Weineſſig | Desgl. | — | — ½ |
| Weinbranntwein, Rum, Arrac und Liqueurs aller Art | Desgl. | — | 1 |
| Kornbranntwein, in der Stadt fabricirt. | Laſt Korn. | 12 | — |
| Derſelbe aus der Fremde eingeführt | Oxhoft. | 15 | — |
| Kornbranntwein-Spriet a. d. Fremde komm. | Desgl. | 30 | — |
| Bier und Biereſſig, in der Stadt gebraut | Laſt Korn. | 45 | — |
| Daſſelbe aus der Fremde kommend | Tonne. | 4 | — |
| Fruchteſſig | Desgl. | 1 | — |
| Mineral-Waſſer | Bouteille. | — | 1½ |
| **Lebensmittel.** | | | |
| Ochſen und Quienen | Stück. | 10 | — |
| Kühe | Desgl. | 5 | — |
| Schweine | Desgl. | 2 | — |
| Ferkel bis zu 3 Liespfund | Desgl. | — | 10 |
| Kälber (gemäſtete) | Desgl. | 1 | 8 |
| Desgleichen nüchterne | Desgl. | — | 4 |
| Hammel und Schaafe | Desgl. | — | 10 |
| Lämmer | Desgl. | — | 6 |
| Fleiſch, geſalzen und geräuchert | Pfund. | — | — ½ |
| Hühner, Kapaunen und Enten | Stück. | — | 1 |
| Kücken und Tauben | Desgl. | — | — ½ |
| Rebhühner, Schnepfen, Faſanen und anderes ausländiſches Flügelwild | Desgl. | — | 2 |
| Kalkuten und Gänſe | Desgl. | — | 4 |
| Haaſen | Desgl. | — | 4 |
| Rehe, Hirſche und wilde Schweine | Desgl. | 2 | — |
| Auſtern | Tauſend. | 5 | — |
| Citronen, Pommeranzen und Apfelſina | Hundert. | — | 8 |
| Citronen, in doppelten Mallagaer Kiſten | Kiſte. | 5 | — |
| idem in einfachen Mallagaer, Mentonſchen, Meſſinaer u. Stratſchen Kiſten | Desgl. | 3 | — |
| idem in halben Kiſten | Desgl. | 1 | 8 |
| Fiſche aller Art, Krebſe und Krabben in Kähnen | Kahn. | 1 | — |
| Fiſche aller Art, Krebſe und Krabben in Waadſchiffen | Waadſchiff. | 2 | — |
| Fiſche aller Art, Krebſe und Krabben in Wagen mit 2 Räd. | Wagen. | 1 | — |
| Fiſche aller Art, Krebſe und Krabben in Wagen mit 4 Räd. | Desgl. | 2 | — |
| Fiſche in Kiepen | 10 Pfund. | — | 1 |

**Bemerkungen.**

Wer von Wein, Weinbranntwein, Wein- und Fruchteſſig, Mineralwaſſer, hier Lager hält, iſt ſchuldig, binnen den 8 erſten Tagen jedes Monats dem Central-Büreau der Acciſe, nach dem mitzutheilenden Formular, eine eigenhändig unterſchriebene genaue Aufgabe, entweder der von ihm im vorigen Monate hier zur Conſumtion verkauften, überlaſſenen und verbrauchten Quantitäten, oder des daraus geloſeten und noch zu löſenden Geldes, einzureichen, und davon die beſtimmte Abgabe zugleich zu entrichten.

Wer zur eigenen Conſumtion dieſe Artikel von auswärts erhält, hat gleich bey deren Eingang davon die Acciſe zu bezahlen.

Gegen denjenigen, welcher die zu machende Declaration verſpätet, oder ſie zu machen ganz unterläßt, kommen die in der Verordnung beſtimmten Strafen in Anwendung.

Für Kornbranntwein-Spriet iſt dasjenige zu achten, was 28 Grad und darüber hält.

Das Einbringen von friſch geſchlachtetem Fleiſche bleibt fortwährend verboten.

Kein Schlachter darf ſo wenig in Schlachthäuſern, als in den Bürgerhäuſern Vieh ſchlachten, bevor ihm nicht die Quitung über die bezahlte Acciſe vorgezeigt iſt.

Digitized by Google

Stadt Lübeck vom 1. Auguſt 1815 an zu erheben iſt.

| Verzeichniß der mit Acciſe belegten Gegenſtände. | Maaß und Gewicht. | Taxe. mℓ | Taxe. ß | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| **Lebensmittel.** | | | | |
| Muſcheln | Wagen. | 2 | — | |
| Geſalzene Heringe | Tonne. | 2 | — | |
| Butter | Pfund. | — | —½ | |
| Getreide aller Art zur Mühle, mit Ausnahme des Brau- und Branntweinbrenner-Korns, auch Amidamſchrot | Scheffel. | — | 2 | Auf den hieſigen Mühlen darf kein Korn gemahlen oder geſchrotet werden, bevor nicht die Quitungen über die Bezahlung ſowohl der Acciſe, als des Mahlgeldes, eingeliefert ſind. |
| Grütze, Graupen u. Mehl, einkommend | Sack. | — | 8 | |
| Waitzen-Mehl, einkommend | 200 Pfund. | 2 | — | |
| Aepfel und Birnen | Tonne. | — | 4 | |
| Getrocknetes Obſt | 100 Pfund. | — | 4 | |
| Kartoffeln | Tonne. | — | 2 | Alle acciſepflichtige Waaren, ſie mögen Zoll bezahlen, zur Niederlage oder zur Durchfuhr beſtimmt ſeyn, müſſen, bey Vermeidung der an der Zulage beſtehenden Strafen, am Tage des Löſchens oder Abladens am Central-Büreau angegeben werden. |
| Gelbe Wurzeln und Rüben | Scheffel. | — | —½ | |
| Milch, zur Stadt kommend | Karre. | — | 3 | |
| | Tracht. | — | 1 | |
| Salz, Lüneburger | Tonne. | 1 | 8 | |
| Salz, Oldesloer | Desgl. | 1 | — | |
| Salz, Engl., Span. und Portugieſiſch | d. kleine Tonne. | — | 8 | |
| Käſe, Holländ., Engl. und Schweizer | Pfund. | — | —½ | |
| Käſe, Mecklenburger u. Holſteiner | 100 Pfund. | — | 8 | |
| **Feuerung.** | | | | |
| Brennholz, 3füßiges Büchen Kluft- | Faden. | 1 | — | |
| Brennholz, alle übrige Gattungen | Desgl. | — | 10 | |
| Holzkohlen | Füllſack. | — | 2 | |
| Steinkohlen | Tonne. | — | 1 | |
| Torf | groß Tauſend | — | 8 | |
| Oelkuchen | Hundert. | — | 4 | |
| **Futterung.** | | | | |
| Heu | 1000 Pfund. | — | 12 | |
| Stroh | Desgl. | — | 8 | |
| Haſer | Scheffel. | — | 1 | |
| **Bau-Materialien.** | | | | |
| Mauerſteine, von auswärts kommend, große | Hundert. | — | 3 | |
| Mauerſteine, von auswärts kommend, kleine | Desgl. | — | 1½ | |
| Dachpfannen, von auswärts kommend | Desgl. | — | 3 | |
| Kalk, Gottländiſcher | 12 Tonnen. | 1 | 2 | |
| Gips, Seegeberger u. Berliner Kalk | Tonne. | — | 2 | |
| Sand, Mauer- und weißes | Boot. | 2 | — | |
| | Fuhr. | — | 4 | |

Publicirt Lübeck, den 19. Julius 1815.

1815, Jul. 19. №. 20.

## Revidirte Verordnung

in Betreff der bey dem Transporte des hier ein- und ausgehenden Schieß-Pulvers, auch bey der Behandlung deſſelben in den Magazinen, zu beobachtenden Sicherheits-Maaßregeln.

Wenn Ein Hochedler Rath die bisher bey dem Transporte des hier ankommenden und abgehenden Pulvers und deſſen Bearbeitung in den Magazinen ſtatt gehabte Unordnung und Sorgloſigkeit mißfällig vernommen hat, und den großen Gefahren, die daraus für das Leben und Eigenthum der Bürger und Einwohner dieſer Stadt entſpringen können, nach Möglichkeit vorzubeugen, Sich bewogen findet; ſo will Derſelbe zur ſorgfältigſten und genaueſten Nachachtung für alle bey dem Transporte und der Bearbeitung des hier ein- und ausgehenden Pulvers angeſtellte Perſonen Folgendes verordnen:

1) Alles hieſelbſt zur Fuhr ankommende Schießpulver ſoll bey dem Wachthauſe eines jeden Thors abgeladen, die Fäſſer ſofort wohl mit Haardecken bedecket, und nach geſchehener Anmeldung bey den Herren der Garniſon oder bey deu zur Aufſicht der Magazine beſtellten Pulverwärtern, auch nach Verzollung der angekommenen Quantität, vom Mühlen- und Holſtein-Thore zu Wagen über den Wall, vom Burg-Thore aber mittelſt eines bey der Struckfähre anzulegenden Bootes durch den Stadtgraben ins Magazin gebracht werden.

Das zur See einkommende Pulver iſt am äuſſern Waſſerbaume bey der Struckfähre zu löſchen, und, nachdem ſolches gehörig angemeldet und verzollet worden, von da gleichfalls durch den Stadtgraben mit einem Boote an das Magazin zu bringen.

Digitized by Google

Auf die zuletzt angegebene Weiſe wird auch das zur Waknitz ankommende, bey der Schafferey abzuladende Pulver ins Magazin befördert, wogegen das zur Stecknitz ankommende Pulver bey der Wipperbrücke auszuladen und über den Wall zu Wagen ins Magazin zu bringen iſt, beides nach vorgängiger Anmeldung und Verzollung.

Kleine Quantitäten von höchſtens zweihundert Pfund dürfen von den dazu beſtellten Pulverträgern ins Magazin getragen werden.

2) Nicht nur das zur See ausgehende Schießpulver ſoll mit einem Boote vom Magazine ab durch den Stadtgraben, und auſſer dem Waſſerbaume bey der Struckfähre an und in das Schiff gebracht, ſondern auch das zu Lande aus dem Burgthore, ſo wie das zur Waknitz abgehende Pulver ſoll auf dieſe Art bis an die Struckfähre, woſelbſt erſteres zu Wagen, und letzteres von dort nach der Schafferey zum Einladen zu bringen iſt, transportirt werden. Nur im Winter, wenn wegen des Eiſes der Transport durch den Stadtgraben nicht geſchehen kann, ſoll das aus dem Burgthore abgehende Pulver, über den Wall in die Gegend des untern Waſſerbaums, von da, mittelſt eines von dem Bäumer zu haltenden Schlittens, an das andere Ufer der Trave jenſeits des Baumhauſes gebracht, und von hier auf dem kürzeſten Wege aus dem Thore transportirt und daſelbſt verladen werden.

Pulver, deſſen Verſendung aus dem Holſten- oder Mühlenthore geſchieht, iſt vom Magazine über den Wall, aus dem Thore und daſelbſt zu Wagen zu bringen.

Das zur Stecknitz abgehende Pulver wird über den Wall an die Wipperbrücke gebracht und daſelbſt eingeladen.

Unter keinerley Vorwand ſoll der Pulver-Transport auf andern als den vorbeſchriebenen Wegen geſchehen, auch dürfen dabey keine Nicht-



Digitized by Google

wege am Fuße des Walles an der Stadtſeite genommen werden. Die geringſte Abweichung von dieſer Vorſchrift ſind die bey den Magazinen angeſtellten Pulverwärter, wenn ſie davon Kenntniß erlangen, bey Strafe der Dienſt-Entſetzung, ſofort den Herren der Garniſon anzuzeigen ſchuldig, und ſollen dann die Träger entweder mit Zehn Reichsthalern an Gelde, wovon die Hälfte dem Denuncianten, unter Verſchweigung ſeines Namens, die andere Hälfte der Garniſon-Kaſſe zufallen ſoll, oder auch nach Befund der Umſtände mit gefänglicher Haft oder dem Verluſte ihres Lehns beſtraft werden.

3) Die bey den Magazinen angeſtellten Pulverwärter haben das ankommende Pulver von den Trägern, nachdem dieſe ihnen einen Schein des Eigenthümers eingehändiget haben, entgegen zu nehmen und im Magazine zu Lager zu bringen, hiernächſt aber dem Magazin-Aufſeher, welcher über alles in den Magazinen befindliche Pulver genau Buch zu führen hat, ein Verzeichniß des eingebrachten Pulvers, mit Bemerkung des Zeichens und der Nummer der Fäſſer, auch des Eigenthümers, zuzuſtellen. Dieſes letztere iſt auch von ihnen in Anſehung desjenigen Pulvers, welches aus den Magazinen abgeliefert wird, zu beobachten, und dürfen ſie überhaupt an keine anderen Arbeiter, als an die beſtellten Pulverträger, und auch an dieſe nur alsdann Pulver verabfolgen laſſen, wenn dieſelben mit einem Ablieferungsſcheine des Eigenthümers, auch mit einem Sacke oder einer Haardecke, worinnen das Faß eingewickelt wird, verſehen ſind. Nicht weniger ſind

4) die Pulverwärter, bey Strafe der Entſetzung von ihrem Dienſte, verpflichtet, die Fußböden der Magazine wohl mit Haardecken zu belegen, und in ſolchem Zuſtande beſtändig zu erhalten, auch die Haardecken zum öftern und wenigſtens alle drey Monate vom Spill-Pulver zu reinigen und

Digitized by Google

auszuklopfen, und ohne wollene Fußſocken ſo wenig die Träger oder ſonſtige Arbeiter das Magazin betreten zu laſſen, als ſelbſt irgend eine Arbeit in den Magazinen vorzunehmen. Sie dürfen auch

5) an einen Krämer in der Stadt zum Behuf des Verkaufs im Kleinen zur Zeit nicht mehr als Funfzig Pfund Pulver aus dem Magazine verabfolgen laſſen, und ſind gehalten, den Herren der Garniſon unverweilt davon Nachricht zu geben, wenn von einem und dem nämlichen Krämer in wenigen Tagen wiederholt Pulver aus dem Magazine verlangt werden ſollte, oder zu vermuthen iſt, daß derſelbe durch Vorſchub eines andern eine größere Quantität ſich zu verſchaffen und in ſeinem Hauſe anzuhäufen ſuche.

6) Zur mehreren Aufrechthaltung dieſer Verordnung wird den Herren der Garniſon committirt, ſolche zur Kenntniß des hieſigen Militairs zu bringen und zu verfügen, daß, ſo oft beim Baumhauſe, bey der Struckfähre, bey der Wipperbrücke oder bey der Schafferey Pulver ein- oder ausgeladen wird, oder ſich zum Transport daſelbſt befindet, eine Wache dabey geſtellt, daß fernerhin kein Pulver ohne Begleitung einer Wache und ohne gehörige Bedeckung mit Haardecken in die Magazine gebracht, auch daß von der Wache dahin geſehen werde, daß der Transport auf keinem andern als den oben vorgeſchriebenen Wegen geſchehe, wie denn überhaupt die Herren der Wette und der Garniſon auf die genaueſte Befolgung obiger Vorſchriften, je nachdem deren Anwendung von Ihnen abhängt, mit Strenge zu wachen, auch zu deren Erfüllung resp. die Pulverträger und die bey den Pulvermagazinen angeſtellten Aufſeher und Pulverwärter beſonders zu vereiden haben.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 19. July 1815.

B. H. Friſter,
Secretarius.



Digitized by Google

1815, Jul. 21. No. 21.

## Bekanntmachung,

die fernere Erhebung der Kriegsſteuer betreffend.

Dem Antrage der Contingents-Commiſſion gemäß, und nach Uebereinkunft Eines Hochedlen Rathes mit den Repräſentanten der Ehrliebenden Bürgerſchaft, iſt der Beitrag zur Kriegsſteuer während des Zeitraums vom 2. bis 29. Julii in der Stadt auf Zwey Mark wöchentlich für jeden Tragetheil feſtgeſetzt, demzufolge auch der Beitrag der Bewohner des Stadtgebiets nach Verhältniß ermäßigt; als welches hiedurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft Obrigkeitlich bekannt gemacht wird.

Decretum Lubecae d. 21. Julii 1815.

B. H. Friſter,
Secretarius.

---

1815, Jul. 26. No. 22.

## Bekanntmachung

wegen Wiederherſtellung der ordentlichen Steuern in Travemünde.

In Beziehung auf die beſchloſſene Wiederherſtellung der ordentlichen Steuern im Städtchen Travemünde, wird von Seiten Eines Hochedlen Rathes Folgendes bekannt gemacht:

Die Eingeſeſſenen von Travemünde haben künftig, wie vormals, als ordentliche Steuern

die Grundhauer,
das Graben- oder Wochengeld

zu erlegen, jedoch unter Vorbehalt der deshalb den Umſtänden nach anderweitig zu treffenden Beſtimmungen und unter nachbemerkten Modificationen:

Digitized by Google

1) Die Grundhauer wird auch künftig nach Maaßgabe der Länge und Breite aller Privatgebäude entrichtet, und zwar ſolchergeſtalt, daß von jeder Elle jährlich drey Schillinge an Steuer zu bezahlen ſind.

Von dieſer Steuer bleiben einzig ausgenommen die hieſiger Stadt eigenthümlichen Häuſer und die Wohnungen der Prediger und Kirchenbedienten.

Die Steuer muß, nach vorgängiger zweimaligen Publication von der Kanzel in Travemünde, am 1. September an den Stadthauptmann in deſſen Hauſe bezahlt werden, welcher acht Tage nach Ablauf dieſes Termins die Reſtanten zur executiviſchen Beitreibung dem Landgerichte aufzugeben angewieſen iſt.

Der diesjährigen Erhebung dieſer Steuer ſoll eine allgemeine neue Vermeſſung aller ſteuerpflichtigen Gebäude durch zwey dazu zu ernennende, vor dem Landgerichte auf die gewiſſenhafte Ausrichtung dieſes Geſchäfts zu beeidigende Sachverſtändige vorangehen. Nach Maaßgabe dieſer Vermeſſung iſt von dem Stadthauptmann, unter Mitwürkung der Quartiermeiſter, ein neues Steuer-Regiſter anzufertigen und zu dem Ende jedes Gebäude mit einer Nummer zu verſehen, welche unverändert beibehalten wird.

2) Das ſogenannte Graben- oder Wochengeld bleibt eine Vermögens- und Erwerbſteuer, welche wöchentlich von allen Eingeſeſſenen zu Travemünde durch die Quartiermeiſter erhoben wird. Davon frey ſind einzig der Stadthauptmann, die Herren Prediger und die Kirchenbedienten.

Um durch den Ertrag der Steuern den Koſtenaufwand einigermaaßen zu decken, welchen die Unterhaltung von Travemünde erfordert, wird der höchſte Anſatz auf 12 Schillinge wöchentlich beſtimmt, wogegen

Digitized by Google

der kleinſte Anſatz auf einen Schilling feſtgeſetzt bleibt. Eine hiernach veränderte und allgemein revidirte Steuer-Rolle iſt dem Stadthauptmann zugefertiget worden, um darnach die Erhebung des Wochengeldes durch die Quartiermeiſter zu veranſtalten, welche die Reſtanten unfehlbar monatlich, zur executiviſchen Beitreibung der Rückſtände durch das Landgericht, aufzugeben haben.

Wer gegründete Urſachen zu haben glaubt, ſich über den ihn betreffenden Anſatz zu beſchweren, hat ſich deshalb ſchriftlich an die Herren des Landgerichts zu wenden, welche darüber, nach vorgängiger Berichtserforderung von dem Stadthauptmann und den Quartiermeiſtern, entſcheiden werden. Bis zur eingehenden Entſcheidung muß das Wochengeld nach dem jetzigen Anſatze unweigerlich fortbezahlt werden.

Mit der Erhebung dieſes Wochengeldes ſoll ſogleich nach Bekanntmachung dieſer Verordnung von der Kanzel der Anfang gemacht werden.

Wenn gleich die Travemünder Eingeſeſſenen in ſchonender Berückſichtigung der Drangſale, welche auch ſie während der franzöſiſchen Occupation erfahren haben, mit der Erlegung ordentlicher Abgaben für das Jahr 1814 verſchont werden, ſo müſſen ſie doch den vollen Betrag ſowohl der Grundhauer als des Wochengeldes für das gegenwärtige Jahr entrichten. Was an Wochengeld ſeit Anfange dieſes Jahres nach der revidirten Steuerrolle bereits verfallen iſt, muß daher durch verhältnißmäßig höhere Beiträge in den noch übrigen Wochen dieſes Jahres nachbezahlt werden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 26. July 1815.

B. H. Friſter,
Secretarius.

Digitized by Google

1815, Aug. 12. №. 23.

# Nachträgliche Verordnung, die Bürgergarde betreffend.

Auf den Bericht der Bewaffnungs-Commiſſion, und nach der hienächſt zwiſchen Rath und Bürgerſchaft getroffenen Uebereinkunft, verordnet Ein Hochedler Rath hiemit Folgendes:

1) Da es ſich mehrmals ereignet hat, daß Dienſtpflichtige aus der Bürgergarde, die in eine Arreſt-Strafe verfallen waren, dem Abholen durch Wache wiederholt ſich entzogen, ſo wird für die Zukunft verfügt, daß Jeder zum Dienſt in der Bürgergarde Verpflichtete, der wegen Dienſtvergehens in Arreſt-Strafe verfallen iſt, binnen 24 Stunden, nachdem die Wache in ſeine Wohnung gekommen, um ihn zu verhaften, und ihn daſelbſt nicht angetroffen, freiwillig an der Hauptwache zum Verhafte ſich zu ſtellen ſchuldig iſt, widrigenfalls die ihm zuerkannte Arreſt-Strafe verdoppelt werden ſoll.

2) Um den durch Wohnorts-Veränderungen bey dem Dienſt in der Bürgergarde entſtandenen Unordnungen vorzubeugen, wird verordnet, daß die zu ſolchem Dienſte Verpflichteten, welche aus Einer der nach den Gaſſen eingetheilten Compagnien in eine andere ſolche ziehen, bey Strafe von 24 ßl. bis 5 Rthlr. ſchuldig ſind, den Feldwebeln beider Compagnien von ihrer Wohnorts-Veränderung Anzeige zu machen, worauf alsdann die Feldwebel ihrer ohnehin beſtehenden Verpflichtung gemäß, in ihren Compagnie-Controllen davon gehörige Anmerkung machen werden.

Die Bewaffnungs-Commiſſion wird beauftragt, auf Beobachtung dieſer Verordnung zu halten.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 12. Auguſt 1815.

B. H. Friſter, Secretarius.

Digitized by Google

1815, Aug. 19. № 24.

## Bekanntmachung,
### die fernere Erhebung der Kriegsſteuer betreffend.

Nach Beſchluß Eines Hochedlen Rathes, iſt, in Gemäßheit der mit den Repräſentanten der Ehrliebenden Bürgerſchaft getroffenen Uebereinkunft, der wöchentliche Tragetheil, als Beitrag zur Kriegsſteuer, für die vier Wochen vom 29. July bis 25. Auguſt, in der Stadt wiederum auf Zwey Mark beſtimmt, dem zufolge während gedachter Zeit auch der Beitrag vom Stadtgebiet auf die bisherige Weiſe feſtgeſetzt bleibt.

Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 19. Auguſt 1815.

B. H. Friſter,
Secretarius.

---

1815, Sept. 2. № 25.

## Bekanntmachung,
### die Entdeckung und Angabe Hannöverſcher Deſerteurs betr.

Auf den Antrag des Königlich-Großbrittanniſch-Hannöverſchen Cabinets-Miniſterii wird hiedurch nachſtehende, zum Zweck der Entdeckung und Angabe der Deſerteurs erlaſſene Verfügung:

Es iſt bereits in dem allgemeinen Dienſt-Reglement vom 25. Auguſt 1786. Cap. XIII. §. 15. beſtimmt, daß:

wer, ohne commandirt zu ſeyn, einen Deſerteur ertappet, oder ſolchergeſtalt angiebt, daß er zur Haft gebracht werden kann, dafür eine Belohnung von 5 Rthlrn. aus der Königl. Kriegskaſſe erhalten ſolle, es mag derſelbe vom Militair- oder Civilſtande ſeyn.

Digitized by Google

Indem nun dieſe Verſicherung nach vorgängiger Communication mit Königlicher Kriegs-Kanzley hiemit erneuert wird, wird zugleich bemerklich gemacht, daß dieſe Belohnung auch an Ausländer, welche die diesſeitigen Deſerteurs, die ſich in ein auswärtiges Gebiet geflüchtet haben, dergeſtalt angeben, daß ſie zur Haft gebracht werden können, ausgezahlt, ingleichen, daß ſolche in denjenigen Fällen, da der Deſerteur einiges Vermögen beſitzt, aus demſelben wieder erſetzt und beigetrieben werden ſolle.

Den ſämmtlichen Obrigkeiten der hieſigen Lande wird aufgegeben, dieſe Verfügung in ihrem Gerichtsbezirke zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Hannover, den 24. Auguſt 1815.

Königl. Großbrittanniſch-Hannöverſche zum Cabinets-Miniſterio verordnete Geheime-Räthe.

C. v. d. Decken.

auch hieſelbſt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit beſonderer Hinweiſung auf die darin auch den Ausländern auf den Fall zugeſicherte Belohnung, da ſie Hannöverſche Deſerteurs ſolchergeſtalt angeben, daß dieſelben zur Haft gebracht werden können.

Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 2. September 1815.

B. H. Friſter, Secretarius.

---

1815, Sept. 6. № 26.

## Bekanntmachung,
### die beſtehende Central-Armen-Commiſſion betreffend.

Wenn die dem Staate obliegende Oberaufſicht über ſämmtliche Anſtalten zur Verhütung, Verminderung und Erleichterung der Armuth, nach



Digitized by Google

desfalſiger Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerſchaft, einer Central-Armen-Commiſſion übertragen, und deren Wirkſamkeit durch eine angemeſſene Inſtruction beſtimmt iſt; ſo will Ein Hochedler Rath, in Beziehung darauf, und zur Erreichung der dabey beabſichtigten gemeinnützigen Zwecke, Folgendes zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt machen:

1) Zu dem Wirkungskreiſe der Central-Armen-Commiſſion gehören alle Anſtalten zu milden Zwecken, Stiftungen, Teſtamente, Legate in Stadt und Gebiet, auch die Familien-Teſtamente, den Rechten der Familie jedoch unbeſchadet.

2) Die Central-Armen-Commiſſion hat zuvörderſt auf die Erhaltung und möglichſt vollſtändige Erfüllung der fundationsmäßigen Beſtimmung jeder einzelnen Stiftung ihr Abſehen zu richten, ſodann aber auch ihre Vermittelung dahin anzuwenden, daß die verſchiedenen Stiftungen, ſo viel thunlich, in einander greifen, ſich gegenſeitig unterſtützen, und dadurch ihre wohlthätigen Zwecke um ſo ſicherer und umfaſſender erreichen mögen.

3) Es ſind zu dem Ende die Vorſteher und Verwalter ſämmtlicher milden Stiftungen, Teſtamente und Legate gehalten, der Central-Armen-Commiſſion ſchriftlich eine vollſtändige Auskunft einzureichen über den Zweck jeder Wohlthätigkeits-Anſtalt, die dazu gewidmeten Fonds, den Betrag der jährlichen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, ſo wie über die Art der bisherigen Verwaltung und Rechnungs-Ablegung.

4) Es muß ferner binnen den drey erſten Monaten jedes Jahres der Central-Armen-Commiſſion eine Abſchrift der vorigjährigen Admini-

Digitized by Google

ſtrations-Rechnung mitgetheilt werden, worin nicht nur die Einnahmen und Ausgaben zu ſpecificiren, ſondern auch die in der Subſtanz des Vermögens und in der Bewirthſchaftung vorgegangenen Veränderungen nachzuweiſen ſind. Dieſer Rechnung iſt ein Bericht der Vorſteher und eine vollſtändige Deſignation der an die namhaft zu machenden Perſonen gereichten Unterſtützung beizufügen.

5) Die Central-Armen-Commiſſion hat die eingereichte Adminiſtrations-Rechnung, wodurch die von dem Stifter etwa verfügte beſondere Rechnungs-Ablegung nicht ausgeſchloſſen wird, in Beziehung auf ihre Richtigkeit überhaupt und auf die Verwendung zu der vorgeſchriebenen Beſtimmung ſorgfältig zu unterſuchen, falls dabey nichts zu erinnern iſt, dieſes im Protocoll zu bemerken, und den Vorſtehern, auf deren Verlangen, als Quitung einen Protocollar-Auszug mitzutheilen, ſonſt aber über die ſich ergebenden Bemerkungen mit den Vorſtehern zu berathen, und, den Umſtänden nach, zur weitern Verfügung zu berichten.

6) Zu ſolcher vorgängigen Berathung mit den Vorſtehern und eventuellen Berichts-Erſtattung iſt die Central-Armen-Commiſſion überdies verpflichtet, ſo oft bemerkte Mängel abzuſtellen, Verbeſſerung in der Oeconomie oder in der zu ertheilenden Unterſtützung einzuführen, weſentliche Abweichungen von dem gewöhnlichen Gange der Verwaltung eingetreten oder Anträge der Vorſteher zu erledigen ſind.

7) Die Central-Armen-Commiſſion iſt angewieſen, wenigſtens alljährlich, vor dem 1. July, einen allgemeinen Bericht über das hieſige Armenweſen überhaupt und den Zuſtand aller Stiftungen Einem Hochedlen Rathe und der Ehrliebenden Bürgerſchaft vorzulegen,



Digitized by Google

auch in allen Vorkommenheiten, in welchen die ihr ertheilte Inſtruction nicht ausreicht, die erforderliche verfaſſungsmäßige Beſchlußnahme zu veranlaſſen.

8) In namentlicher Beziehung zur Aufhülfe des St. Annen-Armen- und Werkhauſes tritt die Central-Armen-Commiſſion in die Stelle der im Jahr 1810 für dieſe Anſtalt beſonders angeordneten Commiſſion, und hat daher in Verbindung mit den Vorſtehern für die Herſtellung des Gleichgewichts zwiſchen Einnahmen und Ausgaben und für die allmählige Abbürdung der Schulden durch Benutzung der dazu angewieſenen oder noch anzuweiſenden Mittel zu ſorgen, darüber, ſo wie überhaupt über den Zuſtand dieſes Armenhauſes, alljährlich, unter Beifügung der Jahrsrechnung, zu berichten, auch außerdem, ſo oft eine außerordentliche Unterſtützung vom Publikum erfordert wird, oder ſonſtige Umſtände ſpecielle Beſchlüſſe nothwendig machen.

Ein Hochedler Rath erwartet zuverſichtlich, daß ſämmtliche Vorſteher der milden Stiftungen und Teſtamente durch zuvorkommende Leiſtung desjenigen, was nach dem Vorſtehenden ihnen obliegt, und durch einträchtiges Zuſammenwirken mit der Central-Armen-Commiſſion auch an ihrem Theil eine Einrichtung auf alle Weiſe zu befördern angewandt ſeyn werden, welche einzig darauf abzweckt, den Erfolg ihrer eigenen wohlthätigen Bemühungen zu ſichern, und die durch der Vorfahren Freigebigkeit vorhandenen Hülfsmittel möglichſt zweckmäßig zur Verhütung, Verminderung und Erleichterung der Armuth anzuwenden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 6. Sept. 1815.

B. H. Friſter,
Secretarius.

Digitized by Google

1815, Sept. 27. Nº 27.

# Publicandum,

## die auf drey Jahre verlängerte Garantie der Darlehnswechſel betreffend.

Wenn mittelſt Publicandi vom 22. Auguſt 1810 zur Sicherung der Darlehnswechſel eine allgemeine, von ſämmtlichen Contributionspflichtigen dieſer Stadt und deren Gebiets zu übernehmende Garantie, theils vermittelſt ſchriftlicher Verflichtung eines jeden Contribuenten zur eventuellen Anſchaffung und Zahlung einer mit ſeinem Contributions-Anſatze in Verhältniß ſtehenden Summe Geldes, theils, und namentlich in Betreff der im damaligen Monatsgelde zu einem ½ Mann und darunter angeſetzten Bürger und Einwohner, ohne ſolche ſchriftliche Verpflichtung, auf eine Dauer von fünf Jahren, von Michaelis 1810 angerechnet, angeordnet worden, die mittlerweile eingetretenen politiſchen Verhältniſſe und Veränderungen aber die Beendigung dieſer Darlehnswechſel-Garantie in dem erwähnten Zeitraume unmöglich gemacht haben; ſo verordnet Ein Hochedler Rath, in Uebereinſtimmung mit der Ehrliebenden Bürgerſchaft, hiedurch, daß die in dem Eingangs gedachten Publicando enthaltenen Verfügungen annoch auf die nächſtfolgenden drey Jahre in Kraft bleiben, und erklärt demnach die ſowohl den Ausſtellern der Verpflichtungsacten, als den übrigen Beitragspflichtigen gegen die Darlehnswechſel-Indoſſenten obliegende Verbindlichkeit auf anderweitige drey Jahre, alſo bis Michaelis 1818 incl., für verlängert, wobey es jedoch jedem Verpflichteten, durch ſofortige baare Einzahlung der von ihm gezeichneten Summe, ſo weit nöthig, unter Mitwirkung der per Decretum d. 12. Novbr. a. p. angeordneten Commiſſion, welche zugleich mit Eintreibung

Digitized by Google

der Rückſtände, ſo wie mit nunmehriger Herbeiziehung der für $\frac{1}{8}$ Mann und darunter in Contribution geſtandenen Bürger- und Einwohner beauftragt iſt, ſich ſeiner Verbindlichkeit gänzlich zu entſchlagen, nachgelaſſen bleibt.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 27. Sept. 1815.

B. H. Friſter,
Secretarius.

---

1815, Oct. 7. №. 28.

## Warnung
### gegen Handels- und ſonſtige Verbindungen mit Buenos-Ayres und Montevideo in Amerika.

Die zwiſchen dem Königreiche Spanien und hieſiger Stadt beſtehenden freundſchaftlichen Verhältniſſe machen es Einem Hochedlen Rathe zur Pflicht, in Gemäßheit des Antrags des bey den Hanſeſtädten beglaubigten Herrn Miniſters Sr. Katholiſchen Majeſtät, ſämmtliche hieſige Kaufleute und Schiffer ernſtlich aufzufordern, ſich jeder Handels- oder ſonſtigen Verbindung mit den im Zuſtande der Empörung gegen das Mutterland befindlichen Plätzen und Häfen von Buenos-Ayres und Montevideo in Amerika bis weiter gänzlich zu enthalten. Wer deſſen ungeachtet ſich in Unternehmungen oder Verbindungen dieſer Art einlaſſen ſollte, hat ſich dadurch, in Anſehung der ihn treffenden nachtheiligen Folgen, jedes Anſpruchs auf Obrigkeitlichen Schutz oder Vertretung verluſtig gemacht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 7. Oct. 1815.

B. H. Friſter,
Secretarius.

Digitized by Google

1815, Oct. 11. №. 29.

## Bekanntmachung,

### betreffend die für den 18ten October angeordnete Feier.

Auch im gegenwärtigen Jahre tritt das Andenken an die große Entſcheidung auf Leipzigs Gefilden zu lebhaft in jedem Gemüthe hervor, als daß nicht öffentlich und feierlich ausgeſprochener Dank an die Vorſehung, verbunden mit andern in angemeſſener Beziehung ſtehenden Veranſtaltungen, hier, wie im gemeinſamen Deutſchen Vaterlande, den ſo höchſt denkwürdigen Jahrestag abermals bezeichnen ſollte.

Es wird demnach am nächſten Mittwochen, den 18ten dieſes Monats, in allen Kirchen der Stadt und deren Gebietes, Vormittags von 9 bis 10 Uhr, über anpaſſende Texte gepredigt, nach den Predigten Herr Gott, dich loben wir! geſungen, und durch ausgeſtellte Becken für die verwundeten deutſchen Krieger, ſo wie für die Nachgelaſſenen der Gefallenen, geſammelt werden.

Während hierauf, von 11½ bis 12½ Uhr, mit allen Glocken geläutet werden wird, geſchieht die Abholung der für die Bürgergarde beſtimmten Fahnen aus dem Rathhauſe, und werden ſolche den vier Bataillonen derſelben durch eine von Rath und Bürgerſchaft ernannte Deputation auf dem Burgfelde übergeben werden, nach Vorſchrift der für dieſe Feierlichkeit beſonders getroffenen Anordnung.

Indem Ein Hochedler Rath Vorſtehendes hiedurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft bringt, will Derſelbe alle Bürger und Einwohner zugleich ermuntert haben, an dieſer Feier, beſonders auch in Beziehung auf die zur Wohlthätigkeit gegebene Veranlaſſung, durchgängig würdigen Antheil zu nehmen, wobey zugleich das Arbeiten ſowohl, als auch das Oeffnen der Läden, für den Vormittag, imgleichen alles Schießen

Digitized by Google

in der Stadt, ernſtlich, und bey nachdrücklicher Ahndung von Seiten der Herren des Gerichts und der Wette, unterſagt wird.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 11. Oct. 1815.

B. H. Friſter,
Secretarius.

---

1815, Oct. 28. — N° 30.

## Bekanntmachung,
### betreffend die Zählung der Einwohner in der Stadt und dem Gebiete.

Die bereits aus frühern Jahren vorhandenen Bevölkerungs-Liſten bedürfen jetzt der Erneuerung, in Hinſicht auf mehrfache Zwecke der Sorgfalt für das Staatswohl und für die öffentliche Verwaltung. Ein Hochedler Rath hat demnach, im Einvernehmen mit der Ehrliebenden Bürgerſchaft, eine allgemeine Zählung der Einwohner angeordnet.

Dieſe wird in der Stadt nach Anleitung der für die wöchentlichen Sammlungen zum Beſten der Armen eingerichteten Cantone, und zwar in Jedem von zwey patriotiſch dazu bereitwilligen Bürgern, vor den Thören und im übrigen Gebiete hingegen durch einige von den Herren des Landgerichts beſonders dazu beauftragte und legitimirte Perſonen unverzüglich erfolgen. Es werden daher alle Bürger und Einwohner in der Stadt und dem Gebiete hiedurch Obrigkeitlich erinnert, dem in jeder Wohnung Nachfragenden, nach Vorſchrift der gedruckten zum Ausfüllen beſtimmten Tabellen, über ihre Perſonen, Familien und Hausgenoſſen, richtige und freundliche Auskunft zu geben.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 28. Oct. 1815.

B. H. Friſter,
Secretarius.

Digitized by Google

1815, Nov. 1. N° 31.

# Bekanntmachung,

## die diesjährige ordentliche Contribution betreffend.

Ein Hochedler Rath iſt mit der Ehrliebenden Bürgerſchaft dahin übereingekommen, daß die für das gegenwärtige Jahr zu erhebende ordentliche Contribution, welche zur alsbaldigen Zinszahlung von der Stadtſchuld unumgänglich erforderlich iſt, für diesmal wiederum nach dem Maaßſtabe der Tragetheile entrichtet werden ſolle. Es verordnet demnach Derſelbe:

> daß jeder zur ordentlichen Contribution verpflichtete Bürger und Einwohner dieſer Stadt, nach Maaßgabe ſeines Anſatzes zu den Tragetheilen, für jeden einfachen Tragetheil Vier und Vierzig Mark zu entrichten habe, wovon in der Mitte des Novembers 16 Mark, in der Mitte des Decembers wiederum 16 Mark, und in der Mitte des Januars 1816, 12 Mark zahlbar ſind.

Indem Ein Hochedler Rath es Sich vorbehält, über den von den Einwohnern vor den Thören, in der Landwehre und im Stadtgebiete zur diesjährigen ordentlichen Steuer zu leiſtenden Beitrag das Erforderliche bekannt zu machen, erwartet Derſelbe von ſämmtlichen contributionspflichtigen Bürgern und Einwohnern der Stadt, daß ſie die ihnen obliegende Abgabe in den feſtgeſetzten Terminen unverzögert entrichten, und durch Säumniß oder Weigerung ſich nicht den gerichtlichen Zwangsmitteln ausſetzen werden, welche unvermeidlich in ſolchem Fall gegen ſie ergriffen werden würden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 1. Nov. 1815.

B. H. Friſter, Secretarius.

1815, Nov. 25. N°. 32.

# Bekanntmachung,

betreffend die Vollſtreckung der Verordnung vom 26. April 1815. über die Zwangsverpflichtung junger Mannſchaft aus dem Gebiete, zum Kriegsdienſte.

Auf den Bericht der in Angelegenheiten des Lübeckiſchen Contingentes angeordneten Commiſſion, wie von denjenigen, welche in den diesjährigen hieſigen Anzeigen Nr. 51, 54 und 59, wie auch in auswärtigen Zeitungen, unter dem 26. Juny d. J. als dienſtpflichtig, aber abweſend, vorgeladen worden*), bis auf einen Einzigen, Niemand binnen der geſetzten Friſt von drey Monaten ſich geſtellt habe, werden Nachſtehende, nämlich:

| | | |
|---|---|---|
| die Knechte | Jochim Hinrich Cornels, | aus Behlendorf, |
| | Johann Jochim Schütt, | |
| | Hans Hinrich Hack, | aus Siercksrade, |
| | Jochim Beuthien, | |
| | Johann Peter Hartz, | aus Düchelsdorf, |
| | Hans Lahts, | aus Harmſtorf, |
| | Jochim Hinrich Schütt, | aus Nuſſe, |
| der Bäckergeſell | Friedrich Bartheidel, | |
| die Knechte | Jochim Hinrich Peter Harder, | |
| | Jochim Thieten, | aus Poggenſee, |
| | Chriſtian Hardekopf, | aus Schretſtacken, |
| der Hebräer | Heymann Iſack, | aus Moisling, |
| die Knechte | Jochim Lüth, | |
| | Ludwig Peterſen, | |
| | Hans Peterſen, | |
| | Hans Jochim Börck, | |
| | Friedrich Börck, | |

*) S. im Anhang III.

die Knechte Jochim Hinrich Buſch,<br>
Johann Hinze, } aus Cronsforde,

der Müllergeſell Johann Jochim Steffen, aus Reecke,

die Knechte Hinrich Diedrich Schlichting,<br>
Hinrich Stoffers, } aus der Kahlhorſt,

Johann Sommer, von Niemark,

Jochim Chriſtoph Jarchau,<br>
Mart. Wohlert, } aus Genin,

Jochim Behrens, aus Crummeſſe,

Johann Friedrich Froſch, aus Nieder-Büſſau,

Johann Wohlers, aus Rothbeck,

Friedrich Kahns, aus Beidendorf,

Johann Jochim Ehlers,<br>
Johann Jochim Behrens, } aus Wulfsdorf,

Jochim Hagen, aus Blankenſee,

der Schneidergeſell Friedrich Beth, aus Malkendorf,

die Handwerksgeſellen Andreas Hinrich Meyer,<br>
Johann Diedrich Köhler, } aus Vorwerk,

die Knechte Johann Hagen,<br>
Jochim Kaben, } aus Schattin,

Johann Reppenhagen, von der ſchwarzen Mühle,

die Seefahrer Johann Hinrich Mull,<br>
Jochim Wilhelm Dreger,<br>
Claus Hinrich Johanſſen,<br>
Johann Hinrich Johanſſen,<br>
Friedrich Thiele, } aus Travemünde,

der Knecht Friz Baſtian,<br>
Asmus Friedrich Möller, } aus Rönnau,



Digitized by Google

nunmehr in die durch den 6ten Artikel der Verordnung vom 26. April d. J., dahin lautend:

„Wer, ohne geſetzliche Urſache, dem Waffendienſte, wozu ihn „nach dem Nummer die Reihe getroffen, auf eine oder andere „Art ſich entzieht, ſey es durch Verbergung oder Entweichung, „oder, falls er abweſend iſt, durch Ausbleiben binnen einer von „der Commiſſion ihm vorgeſchriebenen Friſt, ſoll herbeigeſchafft, „oder, nach Umſtänden, mit Gefängniß und mit dem Verluſte sei„nes Vermögens, ſo wie der ihm etwa künftig anfallenden Erb„ſchaft oder Landſtelle, beſtraft werden."

angedroheten Nachtheile und Strafen verurtheilt, und wird den beikommenden Gerichten die Vollſtreckung hiedurch aufgetragen, und zwar in Anſehung des Vermögens, welches auf vorbemerkte Weiſe confiscirt werden wird, dahin, daß ſolches vor der Hand in die Kaſſe jener Commiſſion, und hiernächſt an die allgemeine öffentliche Kaſſe geliefert und gezahlt werde.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 25. Nov. 1815.

B. H. Friſter,
Secretarius.

---

1815, Nov. 29. — Nº. 33.

## Bekanntmachung,

### betreffend das jährliche Dankfeſt zur Feier des Andenkens an den 5ten December 1813.

Das durch die Bekanntmachung vom 16. November vorigen Jahrs angeordnete Dankfeſt zur fortwährenden frommen und würdigen Feier der

im Jahre 1813, am 5. December, als dem damaligen zweiten Advent-Sonntage, erfolgten glücklichen und daurenden Wiederherſtellung unſrer Freiheit, wird künftig in jedem Jahr am 2ten Advent-Sonntage ſtatt finden, daher in dem Gegenwärtigen den 10ten dieſes Monats, unter dem Geläute der großen Glocken am Abend vorher und am Morgen, worauf in allen Kirchen der Stadt und deren Gebietes angemeſſene Predigten über freie Texte gehalten werden, Herr Gott dich loben wir! geſungen, und in der Stadt von den Thürmen geblaſen wird. In allen Kirchen wird zugleich, durch Ausſtellung der Becken, für die Armen geſammelt, wozu, ſo wie überhaupt zur innigen gottesdienſtlichen Würdigung eines ſo erhebenden Tages, Ein Hochedler Rath hiedurch angelegentlich auffordert.

Die Theilnahme einer Anzahl unſrer in den nächſten Tagen aus dem Felde zurückkehrenden, von der gnädigen Vorſehung geſchützten Krieger an der Feier, wird diesmal unſre frohen und dankbaren Empfindungen noch erhöhen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 29. Nov. 1815.

B. H. Friſter,
Secretarius.

---

1815, Dec. 13. Nº 34.

## Bekanntmachung,

### den Beitrag des Stadtgebietes zur diesjährigen ordentlichen Contribution betreffend.

Zur Erledigung der in der Bekanntmachung vom 1. November dieſes Jahres vorbehaltenen Beſtimmung des Beitrags der Bewohner des

Stadtgebietes zur diesjährigen ordentlichen Contribution, wird von Einem Hochedlen Rathe, nach getroffener Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, weiter verordnet:

daß alle Einwohner vor den Thören, in der Landwehre und im übrigen Stadtgebiete, in ſo weit ſie früherhin den ordentlichen Contributionen geſetzlich unterworfen waren, und in Anſehung der Eximirten künftige nähere Unterſuchung und Verfügung vorbehältlich, zu der diesjährigen ordentlichen Contribution einen mit den Leiſtungen der Bürger und Einwohner dieſer Stadt in billigem Verhältniß ſtehenden Beitrag zu entrichten haben, wobey für diesmal wiederum der bey der vorigjährigen Einquartierungs- und diesjährigen Kriegsſteuer zum Grunde gelegte Maaßſtab als Richtſchnur dienen wird.

Es wird daher jeder contributionspflichtige Bewohner des Stadtgebietes aufgefordert, die von ihm zu erlegende Abgabe, welche von der mit Erhebung dieſer Steuer beauftragten hiebevorigen Einquartierungs-Commiſſion fürs Stadtgebiet, ſowohl der Summe als den Zahlungsterminen nach, näher angezeigt werden wird, unverzögert zu entrichten, indem wider die Säumigen unfehlbar mit gerichtlichen Zwangsmitteln wird verfahren werden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 13. Decemb. 1815.

B. H. Friſter,
Secretarius.

Digitized by Google

1815, Dec. 27. Nr. 35.

# Bekanntmachung,
## den Börſenſchluß betreffend.

Ein Hochedler Rath bringt hiedurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft, daß zufolge getroffener Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerſchaft, in Anſehung der Oeffnung und des Schluſſes der Börſe, Nachſtehendes feſtgeſetzt und der beikommenden Behörde zur Vollziehung aufgetragen worden:

1) Die Börſe wird, wie bisher, um ein Uhr Nachmittags geöffnet, doch hebt die eigentliche Börſenzeit erſt um zwey Uhr an und endigt um drey Uhr.

2) Ein Viertel nach drey Uhr wird mit der in der Börſe vorhandenen Glocke das Zeichen des Börſenſchluſſes gegeben, und ſolche darauf wirklich geſchloſſen.

3) Demjenigen, welcher nicht auf das gegebene Zeichen die Börſe verläßt, wird, nach geſchehener Verſchlieſſung derſelben, ſolche nur gegen Erlegung von acht Schillingen wieder geöffnet.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 27. Decemb. 1815.

B. H. Friſter,
Secretarius.

Digitized by Google

1816, Jan. 6. №. 36.

# Regulativ
## für die hieſigen Schiffsclarirer.

Es hat Ein Hochedler Rath, zum Beſten der hieſigen Handlung und Schiffahrt, inſonderheit auch der hier ankommenden fremden Schiffer, für nöthig erachtet, die Verhältniſſe und Verpflichtungen derer, welche hieſelbſt als Schiffsclarirer ihr Gewerbe treiben, näher zu beſtimmen, und will daher, nach getroffener Uebereinkunft mit den commercirenden Collegien, nachſtehendes Regulativ für die hieſigen Schiffsclarirer zur Nachachtung aller Beikommenden hiedurch Obrigkeitlich bekannt machen.

1) Es bleibt nach wie vor einem jeden hieſigen Kaufmann und Schiffer unbenommen, ſein Schiff ſelbſt zu clariren; fremde Schiffer dürfen ſolches jedoch nur, wenn ſie Schiffe von weniger als zwanzig Commerzlaſten führen. Bey Schiffen von zwanzig Commerzlaſten und darüber, ſind ſie verpflichtet, zu ihren Geſchäften einen hieſigen Kaufmann als Commiſſionair anzunehmen, und müſſen, zum Beweiſe, daß ſie dieſer Vorſchrift Genüge geleiſtet haben, das von ihnen an die Zulage abzugebende Ladungs-Manifeſt oder Rolle, für deſſen Richtigkeit ſie jedoch allein verantwortlich bleiben, von ihrem Commiſſionair mit unterſchreiben laſſen.

Digitized by Google

2) Diejenigen, welche für Andere die Geſchäfte des Schiffsclarirens entweder jetzt ſchon üben, oder künftig zu betreiben wünſchen, haben ſich mit ihrem desfalſigen Antrage bey den Herren der Wette zu melden, und daſelbſt eine Beſcheinigung der Commerz-Deputation über ihre Tauglichkeit zu dieſem Geſchäfte beizubringen. Werden ſie von den Herren der Wette als Schiffsclarirer angenommen, ſo haben ſie entweder mittelſt zweener ſich ſolidariſch verpflichtender annehmlicher Bürgen, oder auf ſonſtige Weiſe, eine Caution von Viertauſend Mark zu beſtellen, welchemnächſt ſie zur getreuen Wahrnehmung der ihnen anzuvertrauenden Geſchäfte und zur Erfüllung ihrer durch dieſes Regulativ annoch näher beſtimmten Verpflichtungen an der Wette beeidigt werden.

3) Nur ſolche Schiffsclarirer, die auf dieſe Art Obrigkeitlich angeſtellt und beeidigt ſind, deren Zahl jedoch nicht beſchränkt iſt, dürfen an der Zulage zum Clariren zugelaſſen werden.

4) Die Gebühr oder Courtage der Schiffsclarirer wird folgendermaaßen beſtimmt:

| | | |
|---|---|---|
| für das Einkaſſiren der Frachtgelder bis 1000 Rthlr. . | 1 | pCt. |
| von allem was darüber . . . . . . . | ½ | = |
| für das Einclariren eines Schiffs pr. Commerzlaſt . | 2 | Schill. |
| für das Ausclariren desgleichen . . . . . | 2 | = |

Für die Befrachtung und Verfrachtung der Schiffe:

| | | |
|---|---|---|
| von dem Befrachter pr. Roggenlaſt . . . . | 4 | = |
| = = Verfrachter desgleichen . . . . | 4 | = |

Dieſe Taxe dürfen die Schiffsclarirer, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, nicht überſchreiten, auch unter keiner andern Rubrik irgend



Digitized by Google

einige Gebühren ſich zahlen laſſen, jedoch bleibt ihnen, eine geringere Courtage, als die eben gedachte, zu nehmen, unbenommen.

5) Die Schiffsclarirer dürfen ſich nicht damit befaſſen, dem Schiffer die einkaſſirten Frachtgelder ins Ausland zu übermachen; ſie dürfen mit dem Schiffer nur unter Vermittelung des Commiſſionairs, oder allein mit letzterem, in Auftrag des Schiffers, liquidiren, und müſſen dem Commiſſionair die reine Frachtſumme einliefern. Jede Zuwiderhandlung gegen die in dieſem Abſchnitte enthaltenen Vorſchriften zieht den Verluſt des Gewerbes nach ſich.

6) Auch müſſen die Schiffsclarirer ſich, bey willkührlicher Strafe der Herren der Wette, aller Aufmachung oder Diſpachirung von förmlichen Havaries grosses enthalten, wobey es ſich ohnehin von ſelbſt verſteht, daß dergleichen Diſpachen keine rechtliche Gültigkeit und Glaubwürdigkeit haben können.

7) Es verbleibt übrigens bey dem bereits mittelſt Decrets vom 27. May vorigen Jahrs unter angedroheter Strafe ergangenen Verbot, daß anſegelnde Schiffe, bevor ſie zu Anker gegangen, von Niemand, namentlich auch nicht von den Schiffsclarirern, dürfen angefahren werden.

Herren der Wette werden über die pünktliche Vollziehung des gegenwärtigen Regulativs ſorgfältig wachen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 6. Jan. 1816.

B. H. Friſter,
Secretarius.

Digitized by Google

1816, Jan. 24. №. 37.

## Bekanntmachung,

### betreffend die Friedensfeier, am Sonntage, den 4. Februar.

Die von den hohen Verbündeten geſchloſſenen Verträge haben dem deutſchen Vaterlande, und allen mitverbündeten Völkern, Waffenruhe und Frieden wiedergegeben. Anbetung und Dank weihen wir der gnädig waltenden Vorſehung, auch für die auf unſer Gemeinweſen ſich erſtreckenden ſegensreichen Folgen! Zur Belebung und würdigen Darlegung dieſer erhebenden Empfindungen, hat Ein Hochedler Rath ein allgemeines Dankfeſt angeordnet, welches am Sonntage, den 4ten des nächſten Monats Februar, in allen Kirchen der Stadt und deren Gebiets, durch Predigten über freie angemeſſene Texte, durch den Geſang: Nun danket alle Gott! und übrigens wie alle großen chriſtlichen Feiertage begangen werden wird.

In der Marien-Kirche wird bey dieſem Dankfeſte die Fahne des Contingentes, deſſen übrige zurückkehrende Mannſchaft in den nächſten Tagen erwartet wird, wieder an ihren vorigen Platz gebracht werden. Die innige Beherzigung der alsdann vollſtändigen glücklichen Heimkehr unſrer Krieger wird unſre Dank-Empfindungen lebhaft erhöhen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 24. Jan. 1816.

B. H. Friſter, Secretarius.

---

1816, Jan. 27. №. 38.

## Bekanntmachung,

### das Freimachen der ſeewärts auszuführenden Güter an der Zulage betreffend.

Wenn, nach der Anzeige des Zulage-Departements, die im 2ten Abſchnitte der Notification vom 28. Sept. 1814. enthaltene Verordnung:



Digitized by Google

„Daß das Freimachen der ſeewärts auszuführenden Güter, mit Ausnahme einiger dort namhaft gemachten Artikel, ſpäteſtens am zweiten Tage nach der wirklichen Verladung geſchehen müſſe,“

bisher ſehr unvollſtändig befolgt wird; ſo will Ein Hochedler Rath ſolche aufs Neue hiedurch in Erinnerung bringen, und zugleich ausdrücklich darauf hinweiſen, daß der 11te Abſchnitt gedachter Notification, des Inhalts:

„Die Verſpätung der Angabe zum Behuf des Freimachens wird für den erſten Tag mit 1 Mk. 8 ßl. und für den zweiten Tag mit 3 Mk. gebüßt,“

nicht nur von dem verſpäteten Freimachen beim Landtransporte zu verſtehen ſey, ſondern auch, zufolge der mit der Ehrliebenden Bürgerſchaft genommenen Uebereinkunft, ebenfalls bey der verſpäteten Angabe der freizumachenden und zur See ausgehenden Güter in Anwendung komme, und dem Zulage-Departement demgemäß der behufige Auftrag ertheilt ſey.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 27. Jan. 1816.

B. H. Friſter,
Secretarius.

---

1816, Jan. 31. No. 39.

## Bekanntmachung,

die Anmeldungen bey der Liquidations- und Verificirungs-Commiſſion betreffend.

Um diejenigen, welche den mehrmaligen Aufforderungen zur Angabe von Lieferungen, ſo von ihnen auf Requiſition franzöſiſcher Behörden in dem Zeitraume vom 3. Junius bis 5. December 1813. für Rechnung der Stadt oder Commüne Lübeck gemacht ſeyn möchten, bisher nicht nachgekom-

Digitized by Google

men ſind, in den Stand zu ſetzen, die verſäumte Anmeldung bey der beſtehenden Liquidations- und Verificirungs-Commiſſion annoch nachzuholen, hat Ein Hochedler Rath, auf den Antrag gedachter Comiſſion, hiedurch einen letzten Termin von ſechs Wochen angeordnet, innerhalb deſſen ſowohl die Angaben über vorerwähnte Gegenſtände, dafern ſie bisher überhaupt noch nicht geſchehen wären, bey der Commiſſion eingereicht, als auch die bereits angemeldeten Forderungen mit den etwa noch fehlenden Belegen und Beweisſtücken verſehen werden können. Diejenigen Angaben, welche nicht vor Ablauf jenes Termins, mithin nicht ſpätſtens am 13. März d. J., eingereicht und gehörig begründet worden, können ſpäterhin durchaus nicht weiter angenommen und berückſichtigt werden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 31. Jan. 1816.

B. H. Friſter,
Secretarius.

---

1816, Febr. 17. Nº. 40.

## Notification,
### die Stempel-Abgabe von See-Aſſecuranz-Policen betreffend.

Wenn Ein Hochedler Rath in Erfahrung bringen müſſen, daß, zur Umgehung der geſetzlichen Stempelabgabe von See-Aſſecuranz-Policen, häufig Aſſecuranz-Verträge auf vorläufigen ungeſtempelten Scheinen abgeſchloſſen werden, ſolches aber den beſtehenden Anordnungen nicht nur ausdrücklich zuwider iſt, ſondern auch die Nichtigkeit des ganzen Aſſecuranz-Vertrags zur Folge hat; ſo ſieht Derſelbe Sich gemüſſigt, nachſtehende Artikel der revidirten Verordnung, die Abgabe von

Policen für Seegefahr betreffend, vom 13. October 1809,*) hiedurch aufs Neue in Erinnerung zu bringen:

2) Es ſoll keine Aſſecuranz für gültig anerkannt, noch in ſtreitigen Fällen in den Gerichten Klage darauf angenommen werden, wenn nicht bey ſelbiger eine gleich nach Abſchluß des Contractes ausgefertigte Police, wovon die beſtimmte Abgabe entrichtet worden, zum Grunde liegt. Auch ſoll der Diſpacheur keine Diſpache von Aſſecuranzen anders aufmachen, als wenn die Verſicherung mittelſt eben einer ſolchen Police geſchloſſen worden iſt.

3) Wie nun aus dieſer Vorſchrift ſchon von ſelbſt folgt, daß es für eine unerlaubte Defraudation zu halten, wenn Aſſecuranzen auf vorläufige Scheine und ohne Erlegung der Stempelgebühr geſchloſſen werden; ſo wird hiemit noch ausdrücklich verordnet, daß der Aſſecuradeur, der Aſſecurat, der Makler oder wer ſonſt daran Theil nimmt, dieſe Verordnung auf die eben angeregte oder irgend eine andere Weiſe zu umgehen, unbeſchadet der vorhin angedroheten Ungültigkeit des Contractes, ein jeder den zehnfachen Betrag des geſetzlichen Stempels und außerdem noch eine Geldſtrafe von 10 Rthlr. büßen ſolle.

Damit dieſen geſetzlichen Vorſchriften deſto ſicherer genügt werde, verordnet Ein Hochedler Rath, nach desfalſiger Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerſchaft, weiter: daß alle See-Aſſecuranz-Verträge, ſie mögen ſofort auf geſetzlich geſtempelten Policen ausgefertigt ſeyn oder nicht, innerhalb drey Tagen vom Datum ihres Abſchluſ-

*) S. Bd. I. Anh. II. No. 8.

Digitized by Google

ſes angerechnet, bey Vermeidung der angedroheten Nichtigkeit des Contracts und der weitern Strafen, beim Stempel-Departement eingereicht werden müſſen, um daſelbſt, ſofern ſie noch nicht den geſetzlichen Stempel tragen, gegen Erlegung der Abgabe mit demſelben verſehen, und ſodann, gleich den bereits früher geſtempelten Policen, mit dem Datum der Einreichung von einem der zu gedachtem Departement verordneten Bürger, unter deſſen eigenhändiger Unterſchrift, bezeichnet zu werden.

Dem Stempel-Departement wird aufgetragen, die Aufrechthaltung dieſer Verfügungen auf das Sorgfältigſte zu handhaben, auch werden ſämmtliche Gerichte genau darauf achten, daß in Fällen, wo auf den Grund einer nicht mit dem geſetzlichen Stempel zu gehöriger Zeit verſehenen See-Aſſecuranz-Police Klage erhoben wird, die angedrohete Nichtigkeit des Contracts, ſelbſt wenn davon keine Einrede hergenommen wäre, in den abzugebenden Erkenntniſſen von Amtswegen berückſichtigt werde.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 17. Febr. 1816.

B. H. Friſter,
Secretarius.

---

1816, März 2. — Nº. 41.

## Bekanntmachung,
### die zum Dienſt in der Bürgergarde gehörenden Waffenſtücke und Uniformen betreffend.

Auf den Bericht der Bewaffnungs-Commiſſion, und in Anwendung der Vorſchriften der Paragraphen 4, 26 und 30 der Verordnung über die Bewaffnungs-Einrichtungen, vom 21. Sept. 1814, über die Verbindlichkeit aller Dienſtpflichtigen zur Anſchaffung und folglich auch zur unver-

Digitized by Google

ſehrten Erhaltung der Waffenſtücke aus der Waffen-Niederlage, und der vorgeſchriebenen Uniformen, hat Ein Hochedler Rath die Bewaffnungs-Commiſſion angewieſen und ermächtigt, hierauf nicht nur fernerhin ſtrenge zu halten, und durch die Befehlshaber und Officiere halten zu laſſen, ſondern auch gegen diejenigen, welche ihre Waffen- und Uniformſtücke verwahrloſen, oder gar veräußern ſollten, ſo wie gegen die Theilnehmer durch Ankauf oder Anſichbringen ſolcher Gegenſtände, nach Lage der Umſtände mit Geld- oder Gefängnißſtrafen zu verfahren. Und wird dieß hiemit zur Nachachtung der Beikommenden bekannt gemacht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 2. März 1816.

B. H. Friſter,
Secretarius.

---

1816, März 6. — No. 42.

## Nachtrag
### zum Regulativ für die Schiffsclarirer.

Um Mißverſtändniſſen vorzubeugen, welche die im 4ten Abſchnitt des Regulativs für die Schiffsclarirer vom 6. Januar d. J. enthaltene Beſtimmung der Gebühr für das Einkaſſiren der Frachtgelder möglicherweiſe veranlaſſen könnte, will Ein Hochedler Rath folgende nähere Erläuterung hiedurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft bringen.

Es haben nemlich die Schiffsclarirer die im gedachten Abſchnitt bewilligte Courtage von 1 Procent lediglich von Frachtgeldern unter 1000 Rthlr., dagegen von allen Frachtgeldern, die 1000 Rthlr. und darüber betragen, überhaupt nur ½ pCt. zu genießen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 6. März 1816.

B. H. Friſter,
Secretarius.

Digitized by Google

1816, April 6. №. 43.

# Notification,

## die Charfreitags-Collecte zum Beſten des St. Annen Armen- und Werkhauſes betreffend.

Die erneuerte Feier des Todes Chriſti, des erhabenſten Menſchenfreundes, iſt für alle Bekenner ſeines Glaubens eine Aufforderung zu Werken der Menſchenliebe und des Wohlthuns. Dieſen chriſtlichen Geſinnungen Seiner Mitbürger entgegenkommend, hat Ein Hochedler Rath, beſtehender Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerſchaft gemäß, auch für den diesjährigen ſtillen Freitag die Ausſtellung der Becken in allen Kirchen der Stadt und vor den Thören, zum Beſten des St. Annen Armen- und Werkhauſes, angeordnet, einer Anſtalt, die, ſo manche dem Gemeinweſen heilſame Zwecke erfüllend, in thätiger Theilnahme hieſiger Bürger und Einwohner eine ergiebige Hülfsquelle zur Beförderung ihrer Wirkſamkeit zu finden gewohnt iſt.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 6. April 1816.

B. H. Friſter,
Secretarius.

---

1816, April 27. №. 44.

# Bekanntmachung,

## die hieſigen Notarien betreffend.

Ein Hochedler Rath hat für nöthig erachtet, diejenigen öffentlich namhaft zu machen, welche gegenwärtig zur Ausübung von Notariatsgeſchäften in hieſiger Stadt und deren Gebiet durch Obrigkeitliche Zulaſſung berechtigt ſind, damit Niemand aus Unkunde ſich an Perſonen

wende, denen die Notariatspraxis nicht zuſteht, und durch unfehlbare Ungültigkeit der von denſelben etwa verfaßten Documente in Schaden geſetzt werde.

Die Obrigkeitlich berechtigten Notarien ſind folgende:

Nicolaus Carſtens, Gerichts-Amanuenſis.

Friedrich Claudius, Landgerichts-Procurator.

Heinrich Nicolaus Elder, Audienz-Procurator.

Gerhard Chriſtian Helmcke.

Bernhard Rasmus Kierſing, zugleich beeidigter Translateur für die Däniſche und Schwediſche Sprache.

Philipp Friedrich Lamprecht, b. R. Dr., Landgerichts-Procurator.

Paul Chriſtian Nicolaus Lembke, b. R. Dr., Niedergerichts-Procurator.

Johann Chriſtian Linshöfft.

Diedrich Georg Heinrich Lüdemann.

Johann Heinrich Elias Lüngreen.

Gotthard Hinrich Meyerſieck, b. R. Dr., Niedergerichts-Procurator.

Chriſtian Gerhard Overbeck, b. R. Dr., Landgerichts-Actuarius.

Johann Georg Peterſen, b. R. Dr., Landgerichts-Procurator.

Johann Philipp Pleſſing, b. R. Dr.

Johann Adam Rothenbücher, zugleich beeidigter Translateur für die Franzöſiſche Sprache.

Ernſt Heinrich Schmettau, Kanzliſt.

Franz Ludwig Friedrich Witt, b. R. Dr.

Sämmtliche beikommende Behörden, und inſonderheit die Herren des Stadt- und Landgerichts, werden ſorgfältig darauf achten, daß außer den vorerwähnten Perſonen, und denen, welche künftig ordnungsmäßig zum Notariat zugelaſſen, und als ſolche ebenfalls öffentlich werden ge-

Digitized by Google

nannt werden, Niemand ſich hieſelbſt als Notarius ankündige oder mit Ausübung von Notariatsgeſchäften befaſſe, wie denn diejenigen, welche dem entgegen handeln, im Betretungsfall von dem beikommenden Gerichte zur ernſtlichſten Verantwortung zu ziehen ſind.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 27. April 1816.

B. H. Friſter,
Secretarius.

---

1816, May 11. Nº. 45.

## Bekanntmachung

### einer Königl. Franzöſiſchen Verordnung, die Einfuhr von Getraide betreffend.

Auf Verfügung Eines Hochedlen Rathes wird nachſtehende, vom Herrn Conſul Weltner zu Bordeaux eingeſandte Königl. Franzöſiſche Verordnung zur Wiſſenſchaft des hieſigen Commercii gebracht.

Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 11. May 1816.

B. H. Friſter,
Secretarius.

Anmerkung. Die vorerwähnte Verordnung ſ. im Anhange III. in der ſie daſelbſt treffenden chronologiſchen Reihefolge.

---

1816, Jun. 26. Nº. 46.

## Verordnung,

### die diesjährige ordentliche directe Steuer betreffend.

Bey der in allen Staaten anerkannten und wegen des verſchuldeten Zuſtandes dieſer freien Stadt um ſo dringendern Nothwendigkeit einer



Digitized by Google

alljährlich zu erlegenden ordentlichen directen Steuer, und nachdem die Wiederherſtellung der in frühern Zeiten hieſelbſt zu gleichem Zwecke ſtattgefundenen Abgaben, wenigſtens zur Zeit, theils unthunlich, theils den Bedürfniſſen nicht angemeſſen gefunden worden, iſt Ein Hochedler Rath mit der Ehrliebenden Bürgerſchaft übereingekommen, daß für dies Jahr ein Schoß vom Einkommen nach folgenden Grundſätzen zu erlegen ſey:

1) Jeder Bürger und Einwohner dieſer freien Stadt, ſo wie überhaupt Alle und Jede in der Stadt, der Landwehr und dem Gebiete, denen der Staat Schutz verleiht oder Quellen zum Erwerbe öffnet, haben nach dem Verhältniſſe ihres Einkommens oder Verbrauchs dieſe Steuer zu erlegen.

2) Zu dem Ende ſind folgende Klaſſen angeordnet, und iſt in jeder Klaſſe Folgendes zu entrichten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) | Wer unter 500 Mk. einnimmt oder verbraucht, ſteuert | 4 | Mk. |
| 2) | Von einer Einnahme oder dem Verbrauche von 500 bis 1000 Mk. werden geſteuert . . . | 8 | = |
| 3) | Desgleichen von 1000 bis 2000 Mk. . . . | 25 | = |
| 4) | = von 2000 bis 3000 Mk. . . . | 60 | = |
| 5) | = von 3000 bis 4000 Mk. . . . | 120 | = |
| 6) | = von 4000 bis 6000 Mk. . . . | 200 | = |
| 7) | = von 6000 bis 8000 Mk. . . . | 320 | = |
| 8) | = von 8000 bis 10000 Mk. . . . | 450 | = |
| 9) | = von 10000 bis 12000 Mk. . . . | 600 | = |
| 10) | Wer über 12000 Mk. einnimmt oder verbraucht, ſteuert . . . . . . . . . . . . . | 800 | = |

und darüber in gerechtem Verhältniſſe.

Digitized by Google

3) Der Anſatz der Contribuenten und die Erhebung der Steuer geſchieht von zwey zu dem Ende niedergeſetzten Commiſſionen, deren einer für die Stadt, der andern aber für die Landwehr und das Gebiet dies Geſchäft beſonders übertragen iſt.

4) Bey dem Anſatze richten dieſe Commiſſionen ſich, in Ermangelung eines andern zureichenden Maaßſtabes, nach der Art und Weiſe, wie der Steuerpflichtige lebt, nach dem Aufwande, den er macht, und überhaupt nach der Summe, die er höchſtwahrſcheinlich im Laufe eines Jahres verbraucht.

5) Milde Stiftungen, Teſtamente und ſonſtige Wohlthätigkeits-Anſtalten, mit alleiniger Ausnahme des St. Annen-Armen- und Werkhauſes, des Waiſenhauſes und des Irrenhauſes, ſteuern ein halbes Procent von ihrem geſammten Einkommen. Zu dem Ende iſt jeder adminiſtrirende Vorſteher oder Teſtamentar, unter perſönlicher Verantwortlichkeit, gehalten, ohne weitere Aufforderung, innerhalb der nächſten vier Wochen, eine von ihm unterzeichnete und durch die Central-Armen-Commiſſion für richtig anerkannte Aufgabe des Einkommens, deſſen Verwaltung ihm obliegt, bey dem Herrn Präſes der Steuer-Commiſſion für die Stadt einzureichen, auch demnächſt gegen Quitung auf die erſte Anforderung ein halbes Procent von der aufgegebenen Summe zu entrichten.

6) Befreit ſind diejenigen Perſonen, welche nach dem neueſten Rath- und Bürgerſchluſſe von ordentlichen directen Steuern frey, jedoch nur in ſo weit, als ſie danach frey ſind, nicht weniger diejenigen, deren ordentliche directe Steuer anderweitig beſtimmt iſt, oder die von milden Gaben leben.

Digitized by Google

7) Jedem Contribuenten wird ſein Anſatz, mittelſt eines gedruckten und ausgefüllten Zettels, bekannt gemacht, wonach derſelbe den vierten Theil ſeines Anſatzes, in der Stadt bey der erſten Anforderung an den in ſeinem Bezirke angeſtellten Einnehmer, auf dem Lande aber ſogleich, und zwar nach der bisherigen Einrichtung, entweder an ſeinen Bauervogt, oder unmittelbar an die Steuer-Commiſſion, zu entrichten hat. Die folgenden drey Viertel ſind hiernächſt von vier zu vier Wochen fällig, und auf dieſelbe Weiſe zu berichtigen. Die Bezahlung geſchieht in grobem Courant-Gelde.

8) Erinnerungen und Bitten, welche auf Herabſetzung des Anſatzes gerichtet ſind, müſſen bey derjenigen Commiſſion, wovon der Anſatz geſchehen iſt, nach den von beiden Commiſſionen näher zu beſtimmenden Formen, in den erſten vierzehn Tagen nach erhaltenem Steuerzettel, vorgebracht werden. Nach Ablauf dieſer Friſt bleibt für dies Jahr der Anſatz unabänderlich.

9) Findet die Commiſſion die gemachten Erinnerungen ungegründet, ſo bleibt es bey dem Anſatze, es wäre denn, daß der Contribuent durch Ableiſtung des ihm vorzulegenden Eides darthun wollte, daß er nach Inhalt dieſer Verordnung in eine andere Klaſſe, als worin er geſetzt worden, und in welche Klaſſe er gehöre; wiewohl es den Commiſſionen auch frey ſteht, die Annahme dieſes Eides aus erheblichen Gründen zu verweigern, in welchem Falle es jedoch den Supplicanten unbenommen iſt, ſich innerhalb vierzehn Tagen nach erhaltenem verweigernden Beſcheide an Einen Hochedlen Rath zu wenden.

10) In keinem Falle darf wegen ſolcher Erinnerungen und des darauf folgenden Verfahrens die Zahlung des erſten und zweiten Termins

dem urſprünglichen Anſatz gemäß, unter ſich von ſelbſt verſtehender künftigen An- und Abrechnung, verweigert, vermindert oder verzögert werden.

11) Ueber die in Folge eidlicher Beſtärkung geſchehene Herabſetzung des Anſatzes iſt ein beſonderes Protocoll zu führen. Würde ſich demnächſt irgend einmal ergeben, daß durch ſolchen Eid falſche Angaben beſtärket worden, ſo iſt das dadurch Erreichte doppelt von dem überdies als Betrüger und Meineidiger zu beſtrafenden Contribuenten, oder falls er nicht mehr am Leben ſeyn ſollte, aus deſſen Nachlaſſe zu erlegen.

12) Nach Ablauf eines jeden Termins ſind die Rückſtände dem competenten Stadt- oder Landgerichte zur prompten executiviſchen Beitreibung ohne alles weitere Verfahren aufzugeben, wobey es den Commiſſionen freigeſtellt bleibt, gegen diejenigen, welche mit zwey Terminen im Rückſtande ſind, ſogleich die gerichtliche Einforderung des vollen Anſatzes zu begehren.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 26. Juny 1816.

B. H. Friſter,
Secretarius.

---

1816, Aug. 17. Nº. 47.

## Notification, die Eröffnung der Jagd betreffend.

Wenn die im gegenwärtigen Jahre ungewöhnlich ſpät begonnene Erndte eine beſondere Verfügung über die Wiedereröffnung der Jagd nothwendig macht, ſo hat Ein Hochedler Rath verordnet, daß die Jagd in dieſem Jahre ſtatt am erſten September, erſt vierzehn Tage ſpäter, näm-

Digitized by Google

lich am 15. September zu eröffnen ſey, und bis dahin alles Jagen, bey Vermeidung der in der Notification vom 11. Februar 1815 angedroheten Strafen, gänzlich verboten bleibe, welches zur Nachachtung aller Beikommenden hiedurch bekannt gemacht wird.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 17. Aug. 1816.

C. L. Rock,
Secretarius.

---

1816, Sept. 21. N°. 48.

## Notification,

die Wiederherſtellung des Viehmarktes hieſelbſt, und die Erhebung der Conſumtionsacciſe für die auf demſelben verkauften Ochſen betreffend.

Nachdem Ein Hochedler Rath, auf den Antrag der Ehrliebenden Bürgerſchaft, die Wiederherſtellung des Viehmarktes in hieſiger Stadt beſchloſſen, wird über deſſen Anordnung, ſo wie über die Erhebung der Conſumtionsacciſe, Folgendes zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht:

1) Der Viehmarkt wird an der Mauer, von der Krähenſtraße an, bis zur erforderlichen Entfernung, gehalten.

2) Beim Einkommen des Viehes hat der Eigner deſſelben am Thor bey den Acciſebeamten ſeinen Namen und die Anzahl der einzubringenden Ochſen anzugeben.

3) Auf dem Markte werden durch die von dem Conſumtions-Acciſe-Departement dazu angeſtellten und beeidigten Viehſchreiber die Namen der Verkäufer, der Käufer und die Anzahl der verkauften Ochſen aufgezeichnet.

Digitized by Google

4) Kein verkaufter Ochſe darf vom Markte getrieben werden, bevor er von einem der Viehſchreiber eingezeichnet, und darüber dem Käufer ein Zettel ertheilt worden, welcher dem an jedem Ausgang des Marktes befindlichen Viſitator zu überliefern iſt.

5) Mittags, nach beendigtem Verkaufe, wird die Anzahl der unverkauften Ochſen, vor ihrer Entfernung vom Markte, durch die Viehſchreiber bemerkt und demnächſt an den Thören, wohin letztere ſich ſogleich zu begeben haben, mit der Zahl der ausgehenden verglichen.

6) Nachdem die Viehſchreiber dieſe Controlle an den Thören mit den Einnehmern beendigt haben, reichen ſie dem Central-Einnehmer der Conſumtions-Acciſe eine genaue Liſte über die Anzahl der verkauften Ochſen, ſammt den Namen der Käufer, ein.

7) Jeder Käufer, ſowohl in der Stadt, als innerhalb der Landwehre, iſt verpflichtet, noch am ſelbigen Tage die tarifmäßige Abgabe von jedem gekauften Ochſen an der Comſumtionsacciſe-Stube zu entrichten. Das gekaufte Vieh, welches innerhalb der Landwehre bleibt, wird nicht eher aus den Thören gelaſſen, als bis die Bezahlung der Acciſe daſelbſt beſcheinigt worden; für das in der Stadt bleibende Vieh wird es den Schlächtern bey Strafe zur Pflicht gemacht, keinen Ochſen einzuhauen, bevor ihnen der Acciſezettel vorgezeigt worden. Dagegen wird für die außerhalb der Landwehre gehenden Ochſen keine Acciſe erlegt; jedoch iſt deshalb ein von dem Acciſe-Departement ertheilter Freizettel, oder eine desfalſige Bemerkung auf dem Paſſe des Käufers, an den Thören vorzuzeigen.

8) Die Viehſchreiber erhalten von den Ochſenhändlern, welche weiter überall keine öffentliche Abgabe zu tragen haben, für jeden verkauften Ochſen 8 Schillinge Schreibgeld. Uebrigens bleibt es



Digitized by Google

9) bey der früherhin beſtandenen Ordnung, nach welcher die Knochenhauer vor 10 Uhr Morgens kein Vieh auf dem Markte kaufen dürfen, und aller Verkauf vor den Thören verboten iſt.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 21. Sept. 1816.

C. L. Roeck,
Secretarius.

---

1816, Sept. 28. No. 49.

## Verordnung,

### die Einführung der öffentlichen Confirmation betreffend.

Nachdem Ein Hochedler Rath, mittelſt Antrages Eines Ehrwürdigen Miniſteriums, mit beſonderem Wohlgefallen vernommen, daß die hieſigen Gemeinen die Anordnung der öffentlichen Confirmation einmüthig wünſchen, ſäumt Derſelbe, kraft obrigkeitlichen Amtes, nicht, dieſem, auch von Ihm längſt gewünſchten, heilſamen Werke Seinerſeits nunmehr die Bahn zu öffnen, und verordnet hiedurch, nach desfalls mit den Deputirten Eines Ehrwürdigen Miniſteriums des Ritus halber getroffenen commiſſariſchen Einleitungen, unter Erbittung göttlichen Segens, Nachſtehendes:

1. Die öffentliche Confirmation wird mit Oſtern des nächſten Jahres 1817 hieſelbſt und im Stadtgebiete eingeführt, und zwar alſo, daß dieſe feierliche Handlung in allen Kirchen am Sonntage Palmarum, unter Einſtellung der Vormittagspredigt, von dem Geiſtlichen vorgenommen, und zuvor am Sonntage Judica von den Kanzeln angekündigt werde.

2. Die theilnehmenden jungen Leute müſſen ſich 14 Tage vor Palmarum bey ihren Beichtvätern zur Prüfung ſtellen.

Digitized by Google

3. An dieſem Sonntage ſelbſt, Morgens gegen 9 Uhr, werden ſie in jedem Kirchſpiel, an einem angemeſſenen Orte verſammelt und von den Herren Geiſtlichen der Kirche zum Altare geführt, woſelbſt alsdann die feierliche Handlung, nach dem darüber feſtgeſetzten Ritus, vor ſich geht.

Ein Hochedler Rath rechnet feſt auf den frommen Gemeinſinn der Bürger und Einwohner aller Klaſſen in dieſer für das Seelenheil junger Chriſten ſo hochwichtigen Angelegenheit; es wird daher von künftigen Oſtern an in der Regel keine Privat-Confirmation anders, als aus beſondern, von dem Beichtvater für gültig anerkannten, und daher der Diſpenſation fähigen Gründen, (wohin aber Standesrückſichten nicht gehören) von den Geiſtlichen weiter vorgenommen werden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 28. Sept. 1816.

C. L. Roeck,
Secretarius.

---

1816, Oct. 5. No. 50.

## Aufforderung

### zum Zweck anzuſtellender Erkundigungen über Abweſende, welche in franzöſiſchen Kriegsdienſten geſtanden.

Diejenigen, welche von ihren Angehörigen, die vormals in franzöſiſchen Kriegsdienſten geſtanden, in Ermangelung von Nachrichten über deren Leben oder Tod, dergleichen zu erhalten wünſchen, werden hiemit aufgefordert, ſich deshalb binnen drey Wochen an der hieſigen Kanzley zu melden, unter Aufgabe der Namen ihrer Angehörigen, des Regiments, in welchem ſolche geſtanden, des militairiſchen Grades, und anderer



Digitized by Google

ihnen bekannt gewordenen ſachdienlichen Umſtände; da alsdann dem Herrn Miniſter-Reſidenten Abel, zu Paris, von Allem, zur beſtthunlichſten Benutzung bey dortiger Behörde, ſofort Mittheilung gemacht werden ſoll.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 6. Oct. 1816.

C. L. Roeck,
Secretarius.

---

1816, Oct. 9. N°. 51.

## Bekanntmachung,

### die diesjährige Feier des Jahrestages der Leipziger Schlacht betreffend.

Den auch hier allgemeinen Geſinnungen der Vaterlandsliebe, des frommen Dankes und der frohen Rührung entſprechend, welche die Herzen aller Deutſchen im Andenken an den Jahrestag der Leipziger Schlacht erfüllen, verordnet Ein Hochedler Rath, daß am Freitage nächſter Woche, den 18ten dieſes Monats, in allen Kirchen der Stadt und deren Gebiets, Vormittags von 9 bis 10 Uhr, über angemeſſene freie Texte gepredigt, nach den Predigten Herr Gott, dich loben wir! und zwar unter Muſikbegleitung in der St. Marien-Kirche, geſungen, hienächſt von den Thürmen geblaſen, das Glockenſpiel der St. Marien-Kirche gerührt, und von 12 bis 1 Uhr mit allen Glocken geläutet, auch an dieſem Tage von den Schiffen geflaggt werde.

Der Bewaffnungs-Commiſſion iſt aufgetragen, wegen Aufziehens der vier activen Bataillone der Bürgergarde nach dem Gottesdienſte, mit den Majors derſelben zuſammenzutreten; auch wird gleichzeitig eine Parade der Garniſon gehalten werden.

Digitized by Google

Arbeiten und Oeffnen der Läden, vor dem Gottesdienſt und während deſſelben, ſo wie jede polizeiwidrige Aeußerung der Freude, werden hiemit unterſagt, bey nachdrücklicher Ahndung von Seiten der Herren des Gerichts und der Wette.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 9. October 1816.

C. L. Roeck,
Secretarius.

---

1816, Oct. 23. № 52.

## Verordnung,

### die hieſelbſt bereits vorhandenen Privat-Unterrichts-Anſtalten, oder Privatſchulen aller Art, und die Anlegung ſolcher Schulen für die Zukunft betreffend.

(Folgt die Verordnung vom 18. März 1815. S. oben Nr. 4.)

---

In Beziehung auf vorſtehende Verordnung, und auf den Bericht des Schul-Collegiums, wird denjenigen Lehrern oder Lehrerinnen, welche ſich nicht gemeldet, oder die, wenn ſie nach dem 18. März vorigen Jahres neue Schulen angelegt haben, von Einem Hochedlen Rathe die Erlaubniß dazu nicht erhalten, das Schulhalten gänzlich unterſagt, bey Strafe und etwa ſonſt nöthiger Verfügung; wie denn deshalb ſowohl, als auch in Anſehung der angemeldeten und vor jener Zeit beſtandenen Privatſchulen, von dem Schul-Collegium das Erforderliche wird wahrgenommen werden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 23. Oct. 1816.

C. L. Roeck,
Secretarius.

Digitized by Google

1816, Nov. 27. №. 53.

# Nachtrag
## zu dem Regulativ für die hieſigen Schiffsclarirer.

Wenn Ein Hochedler Rath für zweckmäßig erachtet, in Anſehung der in dem Regulativ für die hieſigen Schiffsclarirer vom 6. Januar dieſes Jahres enthaltenen Beſtimmungen über die Gebühren der Schiffsclarirer, einige Aenderungen eintreten zu laſſen, ſo wird, nach desfalls getroffener verfaſſungsmäßiger Uebereinkunft, Folgendes zur Nachachtung aller Beikommenden hiedurch bekannt gemacht:

Es bleibt, unter Wiederaufhebung der nachträglichen Beſtimmung vom 6. März dieſes Jahres, bey der durch das Regulativ vom 6. Januar dieſes Jahres verfügten Anordnung, daß die Schiffsclarirer

für das Eincaſſiren der Frachtgelder bis 1000 Rthlr. 1 pCt.
und von allem, was darüber . . . . . . . . . . ½ „

zu erheben haben.

Im übrigen werden die von ihnen zu beziehenden Gebühren nunmehr folgendermaßen näher beſtimmt:

für das Einclariren der Schiffe von 1 bis 20 Commerzlaſten exclusive, pr. Commerzlaſt . . . . . . . 6 Schill.
für das Ausclariren derſelben, desgleichen . . . 6 „
für das Einclariren größerer Schiffe, pr. Commerzlaſt 2 „
für das Ausclariren derſelben, desgleichen . . . 2 „

Für die Befrachtung und Verfrachtung der Schiffe:

von dem Befrachter, pr. Commerzlaſt . . . . 6 „
von dem Verfrachter, desgleichen . . . . . . 6 „

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 27. Nov. 1816.

C. L. Roeck,
Secretarius.

Digitized by Google

1816, Nov. 30. N°. 54.

## Erneuerte Bekanntmachung
### der Verordnung vom 12. Jul. 1805. zur Verhütung der Gefahr auf unhaltbarem Eiſe.

Nachſtehende Verordnung *) wird hiemit wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, ein Jeder an die genaue Befolgung der darin enthaltenen Vorſchriften alles Ernſtes, und bey Vermeidung der im Uebertretungsfall verwirkten Strafe erinnert, und den Herren der Wette und der Garniſon die Vollſtreckung derſelben aufgetragen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 30. Nov. 1816.

C. L. Roeck, Secretarius.

---

1816, Dec. 11. N°. 55.

## Bekanntmachung
### einer weiteren Königl. Franzöſiſchen Verordnung, die Einfuhr von Getraide betreffend.

Auf Verfügung Eines Hochedlen Rathes wird nachſtehende Verordnung Sr. Majeſtät des Königs von Frankreich, welche von dem Lübeckiſchen Conſul Herrn Weltner aus Bordeaux eingeſandt worden, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Lübeck, den 11. Dec. 1816.

B. H. Friſter, Secretarius.

Anmerkung. Die vorerwähnte Verordnung ſ. im Anhange III. in der ſie daſelbſt treffenden chronologiſchen Reihefolge.

*) S. Anhang II. N°. 2.

1817, Febr. 15. №. 56.

# Verordnung,

betreffend die rechnungspflichtigen und Kaſſen führenden Beamten.

Es findet Ein Hochedler Rath Sich bewogen, in Veranlaſſung vorgekommener Fälle, und in Beziehung auf die Verordnung vom 28. October 1807, *) zur ſichern Bekanntwerdung dieſer Verordnung und zur beſſern Verhütung ſtrafbarer Unregelmäßigkeiten, ſo wie des Vergreifens an Geldern, die vermöge obliegender Amtsführung aufzubewahren und richtig zu berechnen oder abzuliefern ſind, alle und jede Beamte, welche rechnungspflichtig ſind, und Kaſſen verwalten, hiedurch aufs neue ernſtlich daran zu erinnern,

daß ſie weder, falls ſie verſchiedene Kaſſen führen, ſolche mit einander, noch ihr eignes Geld mit den ihnen anvertraueten Geldern vermiſchen, imgleichen von ſolchen anvertraueten Geldern nicht das Geringſte zu eigenem Gebrauche, auch nicht für einige Zeit, und ſelbſt nicht in der gewiſſeſten Hoffnung, es wieder erſtatten zu können, anwenden dürfen, vielmehr zu jeder Zeit und Stunde bereit ſeyn müſſen, ihre Kaſſen richtig und vollſtändig abliefern zu können; und zwar, für den Fall der Uebertretung dieſer Anweiſungen, bey

*) S. Anh. II. No. 3.

Digitized by Google

Abſetzungs- und ſonſtiger Strafe, in Gemäßheit der Rechte, insbeſondere der Verordnung vom 28. October 1807, welche der gegenwärtigen, vermittelſt erneuerten Abdruckes, hinzugefügt iſt, und welche, ſo wie obige Vorſchrift, auf die Beamten aller und jeder hieſigen Verwaltungen Anwendung leidet.

Und wird, zu deſto ſicherer Beobachtung dieſer Verpflichtungen, ſämmtlichen Behörden, unter denen dergleichen rechnungspflichtige und Kaſſen verwaltende Beamte ſtehen, empfohlen, den angeſtellten Beamten gegenwärtige Verordnung mitzutheilen, auch bey künftigen Anſtellungen den Inſtructionen der Beamten einen angemeſſenen, die obgedachten Verpflichtungen ausdrücklich enthaltenden Zuſatz beizufügen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 15. Februar 1817.

B. H. Friſter,
Secretarius.

---

1817, März 22. — №. 57.

## Bekanntmachung,

### betreffend die Feier der Confirmationshandlung an dem bevorſtehenden Sonntage Palmarum.

Ein Hochedler Rath darf Sich zuverſichtsvoll verſprechen, es werde die erhebende Feier der öffentlichen Confirmation, welche, nach der vorgeſchriebenen Einrichtung, *) am nächſten Sonntage Palmarum zuerſt in den fünf Hauptkirchen vor den Altären begangen wird, durch keiner-

*) S. oben N°. 49.



Digitized by Google

ley Störung entweihet, ſondern von Jedermann die der gottesdienſtlichen Handlung angemeſſene Andacht, Ruhe und Stille, beobachtet, auch dazu eifrigſt mitgewirkt, insbeſondere aber der Anordnung Folge geleiſtet werden, welche von den Behörden der Kirchen getroffen wird, um den Aeltern und nächſten Angehörigen der Confirmanden die ihnen beſtimmten Plätze zu ſichern, als worauf die Kirchenbedienten zu halten und aufmerkſam zu machen angewieſen ſind.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 22. März 1817.

B. H. Friſter,
Secretarius.

---

1817, März 22. № 58.

## Verordnung,

### die diesjährige Charfreitags-Collecte betreffend.

Ein Hochedler Rath hat, nach beſtehender Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerſchaft, auch in dieſem Jahre die gewöhnliche Collecte am ſtillen Freitage, zum Beſten des St. Annen-Armen- und Werkhauſes, und zu dem Ende die Ausſtellung der Becken in allen Kirchen der Stadt und vor den Thoren verordnet.

So bringe dann jeder, als ächter Bekenner des chriſtlichen Glaubens, und zur würdigen Feier des Andenkens deſſen, der uns das erhabenſte Beiſpiel der Menſchenliebe hinterlaſſen, einen Beitrag dar, nach ſeinen Kräften, zur Unterſtützung einer Anſtalt, die ſo Vielen eine Freiſtätte gegen Hunger und Blöße bietet, und der es, in dem wohlthätigen

Digitized by Google

Sinn der Bewohner Lübecks eine ergiebige Hülfsquelle zur Erreichung ihrer wichtigen Zwecke zu finden, Bedürfniß iſt.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 22. März 1817.

B. H. Friſter,
Secretarius.

---

1817, März 22. №. 59.

## Verordnung,

### betreffend die Abkürzung der Anmeldungsfriſt bey einigen Concurſen.

In Erwägung der Unzuträglichkeit fernerer Beibehaltung der ſtatutariſchen Anmeldungsfriſt Jahres und Tages in Concurſen, die vor dem Landgerichte und vor dem Niendorfer Gutsgerichte überhaupt, oder auch vor dem Stadtgerichte in ſolchen Fällen verhandelt werden, da kein förmliches Proclam, ſondern nur eine Notification zur Aufforderung der Gläubiger erlaſſen wird, hat Ein Hochedler Rath, im Einvernehmen mit der Ehrliebenden Bürgerſchaft, hiedurch verordnet, daß künftig jene Friſt in allen bey dem Landgerichte und bey dem Niendorfer Gutsgerichte vorkommenden Concurſen, imgleichen bey dem Stadtgerichte in den vorhin bemerkten Fällen, auf zwölf Wochen, vom Tage hieſiger Anheftung des Proclams oder der Notification angerechnet, zu beſtimmen ſey; und werden gedachte Gerichte hiemittelſt angewieſen, dem gemäß in Zukunft zu verfahren.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 22. März 1817.

B. H. Friſter,
Secretarius.



Digitized by Google

1817, April 2. N°. 60.

# Verordnung,

## die ordentliche directe Steuer für die Jahre 1817, 1818 und 1819 betreffend.

Nachdem Ein Hochedler Rath mit der Ehrliebenden Bürgerſchaft übereingekommen, den mittelſt der Verordnung vom 26. Junius 1816 für das vorige Jahr als ordentliche directe Steuer eingeführten Schoß vom Einkommen ſowohl für das laufende Jahr 1817, als auch für die Jahre 1818 und 1819, wiewohl unter einigen zweckmäßig befundenen Abänderungen, beizubehalten; ſo wird hiedurch über die gegenwärtig feſtgeſetzte Einrichtung dieſer Steuer Folgendes zur allgemeinen Nachachtung Obrigkeitlich bekannt gemacht:

1) Jeder Bürger und Einwohner dieſer freien Stadt, ſo wie überhaupt Alle und Jede in der Stadt, der Landwehr und dem Gebiete, denen der Staat Schutz verleiht oder Quellen zum Erwerbe öffnet, haben nach dem Verhältniſſe ihres Einkommens oder Verbrauchs dieſe Steuer zu erlegen.

2) Zu dem Ende ſind folgende Klaſſen angeordnet, und iſt in jeder Klaſſe Folgendes zu entrichten:

| | |
|---|---|
| 1) Wer unter 500 Mk. einnimmt oder verbraucht, ſteuert | 4 Mk. |
| 2) Von einer Einnahme oder dem Verbrauche von 500 bis 1000 Mk. werden geſteuert . . . | 8 = |
| 3) Desgleichen von 1000 bis 2000 Mk., und zwar | |
| a) von 1000 bis 1500 Mk. . . . . . . | 16 = |
| b) von 1500 bis 2000 Mk. . . . . . . | 30 = |

Digitized by Google

4) Desgleichen von 2000 bis 3000 Mk., und zwar
   a) von 2000 bis 2500 Mk. . . . . . . 50 Mk.
   b) von 2500 bis 3000 Mk. . . . . . . 80 =
5) Desgleichen von 3000 bis 4000 Mk. . . . . 120 =
6) = von 4000 bis 6000 Mk. . . . . 200 =
7) = von 6000 bis 8000 Mk. . . . . 320 =
8) = von 8000 bis 10000 Mk. . . . . 450 =
9) = von 10000 bis 12000 Mk. . . . . 600 =
10) Wer über 12000 Mk. einnimmt oder verbraucht, ſteuert . . . . . . . . . . . . . . 800 = und darüber in gerechtem Verhältniſſe.

3) Der Anſatz der Contribuenten und die Erhebung der Steuer geſchieht, wie im vorigen Jahre, von den beiden zu dem Ende niedergeſetzten Commiſſionen, deren einer für die Stadt, der andern aber für die Landwehr und das Gebiet dies Geſchäft beſonders übertragen iſt.

4) Bey dem Anſatze richten dieſe Commiſſionen ſich, in Ermangelung eines andern zureichenden Maaßſtabes, nach der Art und Weiſe, wie der Steuerpflichtige im letztverfloſſenen Jahre gelebt, nach dem Aufwande, den er gemacht, und überhaupt nach der Summe, die er höchſtwahrſcheinlich im Laufe ſolchen Jahres verbraucht hat.

5) Milde Stiftungen, Teſtamente und ſonſtige Wohlthätigkeits-Anſtalten ſteuern ein Procent von ihrem geſammten Einkommen, doch bleiben, wie bisher, das St. Annen-Armen- und Werkhaus, das Waiſenhaus und das Irrenhaus von der Steuer ausgenommen, und wird es in Anſehung der ſonſtigen, mit eigner Oeconomie verbundenen Stiftungen bey der vorigjährigen Abgabe eines halben Procents gelaſſen.

Digitized by Google

Zur Beſtimmung der Abgabe iſt jeder adminiſtrirende Vorſteher oder Teſtamentar, unter perſönlicher Verantwortlichkeit, gehalten, ohne weitere Aufforderung, innerhalb der nächſten vier Wochen, eine von ihm unterzeichnete und durch die Central-Armen-Commiſſion für richtig anerkannte Aufgabe des Einkommens, deſſen Verwaltung ihm obliegt, bey dem Herrn Präſes der Steuer-Commiſſion für die Stadt einzureichen, auch demnächſt gegen Quitung auf die erſte Anforderung resp. ein oder ein halbes Procent von der aufgegebenen Summe zu entrichten.

6) Befreit ſind diejenigen Perſonen, welche nach den neueſten Rath- und Bürgerſchlüſſen von ordentlichen directen Steuern frey, jedoch nur in ſo weit, als ſie danach frey ſind, nicht weniger diejenigen, deren ordentliche directe Steuer anderweitig beſtimmt iſt, oder die von milden Gaben leben.

7) Jedem Contribuenten wird ſein Anſatz mittelſt eines gedruckten und ausgefüllten Zettels bekannt gemacht, wornach derſelbe in jedem Verfalltermin den vierten Theil ſeines Anſatzes, in der Stadt bey der erſten Anforderung an den in ſeinem Bezirke angeſtellten Einnehmer, auf dem Lande aber ohne weiteres, und zwar nach der bisherigen Einrichtung, entweder an ſeinen Bauervogt, oder unmittelbar an die Steuer-Commiſſion zu entrichten hat. An jedem der vier Quartale, nemlich auf Oſtern, Johannis, Michaelis und Weihnacht, wird ein Viertel der ganzen jährlichen Steuerſumme fällig, und zwar ſo, daß in den vier Wochen vor jedem Quartal die Einhebung und Bezahlung zu bewerkſtelligen iſt. Nur in Anſehung der auf Oſtern und Johannis dieſes Jahres fälligen Termine bleibt es den Steuer-Commiſſionen überlaſſen, der nöthigen Vorarbeiten halber, und zur Erreichung eines angemeſſenen Zwiſchen-

Digitized by Google

raums zwiſchen beiden Terminen, andere Beſtimmung zu treffen und den Steuerpflichtigen darüber das Erforderliche bekannt zu machen. — Die Bezahlung geſchieht in grobem Courantgelde.

8) Erinnerungen und Bitten, welche auf Herabſetzung des Anſatzes gerichtet ſind, müſſen bey derjenigen Commiſſion, wovon der Anſatz geſchehen iſt, nach den im vorigen Jahre bereits beſtimmten Formen, in den erſten vierzehn Tagen nach erhaltenem Steuerzettel vorgebracht werden, widrigenfalls keine Rückſich: darauf genommen wird.

9) Findet die Commiſſion die gemachten Erinnerungen ungegründet, ſo bleibt es bey dem Anſatze, es wäre denn, daß der Contribuent durch Ableiſtung des ihm vorzulegenden Eides darthun könnte und wollte, daß er, nach Inhalt dieſer Verordnung, in eine andere Klaſſe oder Abtheilung, als worin er geſetzt worden, und in welche Klaſſe oder Abtheilung er gehöre, wiewohl es den Commiſſionen auch frey ſteht, die Abnahme dieſes Eides aus erheblichen Gründen zu verweigern, in welchem Falle es jedoch dem Supplicanten unbenommen iſt, ſich innerhalb vierzehn Tagen nach erhaltenem verweigernden Beſcheide an Einen Hochedlen Rath zu wenden.

10) In keinem Falle darf wegen ſolcher Erinnerungen und des darauf folgenden Verfahrens die Zahlung des erſten und zweiten Termins dem urſprünglichen Anſatze gemäß, unter ſich von ſelbſt verſtehender künftigen An- und Abrechnung, verweigert, vermindert oder verzögert werden.

11) Ueber die in Folge eidlicher Beſtärkung geſchehene Herabſetzung des Anſatzes iſt ein beſonderes Protocoll zu führen. Würde ſich demnächſt irgend einmal ergeben, daß durch ſolchen Eid falſche Angaben

Digitized by Google

beſtärket worden, ſo iſt das dadurch Erreichte doppelt von dem überdies als Betrüger und Meineidiger zu beſtrafenden Contribuenten, oder falls er nicht mehr am Leben ſeyn ſollte, aus deſſen Nachlaſſe zu erſetzen.

12) Nach Ablauf eines jeden Termins ſind die Rückſtände dem competenten Stadt- oder Landgerichte, zur prompten executiviſchen Beitreibung, ohne alles weitere Verfahren, und zwar, ſo weit es irgend thunlich, vor Eintritt des nächſten Termins, aufzugeben. Auch bleibt es den Commiſſionen freigeſtellt, gegen diejenigen, welche mit zwey Terminen im Rückſtande ſind, ſogleich die gerichtliche Einforderung des vollen Anſatzes zu begehren.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 2. April 1817.

B. H. Friſter,
Secretarius.

---

1817, April 9. No. 61.

## Regulativ,

### die Entrichtung der Conſumtions-Acciſe von Wein, Weinbranntwein, Rum, Arrak, Liqueur, Wein- und Fruchteſſig betreffend.

Es hat Ein Hochedler Rath Sich bewogen gefunden, die in den Verordnungen vom 12. Februar 1814 und vom 19. Julii 1815 enthaltene Beſtimmung, daß die auf Wein, Weinbranntwein u. ſ. w. gelegte Conſumtions-Acciſe allemal vom Verkäufer bezahlt werden müſſe, einer abermaligen Prüfung zu unterziehen, und iſt, zur Beſeitigung der daraus hervorgegangenen Unzuträglichkeiten, mit der Ehrliebenden Bür-

Digitized by Google

gerſchaft übereingekommen, daß jene Abgabe unmittelbar von den Conſumenten ſelbſt entrichtet werden ſolle, zu welchem Ende nachſtehende Anordnungen hiedurch zur allgemeinen Nachachtnng öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1. Die von den Conſumenten ſelbſt zu zahlende Acciſe von Wein, Weinbranntwein, Rum, Arrak und Liqueur aller Art wird mit 1 Schilling für jede Bouteille, von Wein- und Frucht-Eſſig aber mit ½ Schilliug für die Bouteille, in halbjährigen Terminen, am Central-Büreau der Acciſe nach den unten folgenden näheren Beſtimmungen erlegt.

Der bisherige tarifmäßige Unterſchied zwiſchen der Abgabe von Wein-Eſſig und Frucht-Eſſig iſt hiedurch aufgehoben, auch das Mineralwaſſer künftig der Acciſe nicht weiter unterworfen.

§. 2. Zur Ausmittelung des Betrags der Abgabe iſt jeder Bürger und ſonſtige Einwohner dieſer Stadt, deren nähere Bezeichnung vorbehalten wird, ſchuldig, die Quantität desjenigen, was von den im vorſtehenden §. angeführten Flüſſigkeiten, von ihm oder ſeinen Gäſten, in ſeiner Wohnung oder auf ſeinem Garten, verbraucht worden, nach Pflicht und Gewiſſen, aufzugeben.

Wirthe, Aubergiſten, Kaffeeſchenker, Liquoriſten, ſo wie diejenigen Weinhändler, welche ſitzende Gäſte halten, oder andere Perſonen, welche die Befugniß haben, Wein, Wein-Branntwein u. ſ. w. bey Kleinigkeiten auszuſchenken, ſind, außer der Angabe ihres eigenen Verbrauchs, am Ende jedes Vierteljahrs auch zur Angabe desjenigen, was von ihren Gäſten in ihren Häuſern an obgedachten Gegenſtänden conſumirt worden, verpflichtet.



Digitized by Google

§. 3. Denjenigen Conſumenten, welche nach früheren Erfahrungen ihren ganzen Jahresverbrauch ſofort anzugeben im Stande ſind, oder ſich der detaillirten Berechnung überheben, und nach Uebereinkunft mit dem Acciſe-Departement die für das ganze Jahr zu erlegende Abgabe ſofort beſtimmt ſehen möchten, wird es nachgelaſſen, vor dem 30. Juny d. J. in die ſchon itzt am Central-Büreau der Acciſe eröffneten Regiſter diejenigen Summen, welche ſie halbjährig zu bezahlen ſich verpflichtet erachten, nach mündlicher oder ſchriftlicher Aufgabe einzeichnen zu laſſen. Findet das Acciſe-Departement dieſe Erbietungen den Verhältniſſen angemeſſen, ſo hat es dabey für das laufende Jahr ſein Bewenden, und wird darnach die Abgabe zur Verfallzeit einkaſſirt werden.

§. 4. Dagegen wird das Acciſe-Departement denjenigen Einwohnern, welche von dieſer Befugniß innerhalb der feſtgeſetzten Friſt keinen Gebrauch gemacht haben, und bey denen es einen Verbrauch der abgabepflichtigen Gegenſtände vorausſetzen kann, nach Ablauf der erſten ſechs Monate dieſes Jahrs ein gedrucktes Declarations-Formular zuſtellen laſſen, welches, bey Vermeidung einer Geldbuße von Fünf Reichsthalern, innerhalb vierzehn Tagen, von dem Bürger und Einwohner ſelbſt oder ſeinem Special-Bevollmächtigten ausgefüllt, und unter Beifügung der nach Anleitung des §. 1. von den declarirten Quantitäten zu bezahlenden Summe, oder, im Fall der unterlaſſenen Ausfüllung, unter Anführung des Grundes der Weigerung, an das Central-Büreau der Acciſe zurückgeliefert werden muß.

§. 5. Hält das Acciſe-Departement nach ſorgfältiger Erwägung dafür, daß entweder die eingezeichneten Erbietungen oder die in den Declarations-Formularen geſchehenen Aufgaben des Verbrauchs nicht genügen, und ſind auch die von demſelben zu verſuchenden mündlichen Vorſtellungen ohne Er-

Digitized by Google

folg geblieben; ſo iſt daſſelbe ermächtigt, die Richtigkeit der Angaben ſofort durch einen körperlichen Eid bekräftigen zu laſſen, oder die Anerkennung der für das erſte Halbjahr gemachten Declaration bis zum Ablauf des zweiten zu verſchieben, um zur Entdeckung der etwanigen Defraudationen Zeit zu gewinnen, und, falls ſolche erwieſen werden, die in den Eingangs gedachten Verordnungen darauf geſetzten Strafen zur Anwendung zu bringen.

§. 6. In Anſehung derjenigen Conſumenten, welche die ihnen zugeſtellten Declarations-Formulare innerhalb der vorgeſchriebenen vierzehntägigen Friſt auszufüllen unterlaſſen, oder deren angeführter Weigerungsgrund für unſtatthaft befunden wird, iſt das Departement befugt, die Schätzung ihres Verbrauchs, nach einem billigen Maaßſtabe, ſelbſt vorzunehmen und ihnen von dieſem Anſatze und von der darnach innerhalb acht Tagen zu erlegenden Abgabe Mittheilung zu machen. Gegen dieſen Anſatz wird, rückſichtlich der erſten ſechs Monate, keinerley Reclamation zugelaſſen, vielmehr in dieſem, ſo wie in jedem andern Falle verſäumter Bezahlung, die ſchuldige Abgabe, nicht weniger die durch die unterlaſſene Declaration verwirkte Geldbuße von Fünf Reichsthalern, nach zweimaliger Warnung des Acciſe-Departements, wofür das erſtemal 8 Schillinge, das zweitemal 2 Mark als Strafe zu entrichten ſind, durch gerichtliche Zwangsmittel executiviſch beigetrieben werden.

§. 7. Nach Ablauf der letzten ſechs Monate dieſes Jahrs wird auf ähnliche Weiſe, wie in den vorſtehenden Paragraphen verordnet worden, verfahren, und darüber ſeiner Zeit das Nähere vom Acciſe-Departement öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 9. April 1817.

B. H. Friſter, Secretarius.



Digitized by Google

1817, Sept. 6. Nº 62.

# Bekanntmachung

## über die auf den 31ſten October und die beiden folgenden Tage angeordnete Jubelfeier der Kirchen-Verbeſſerung.

Ueberzeugt von der durch frohe Dank-Empfindungen belebten innigen Theilnahme, womit auch die Bewohner Lübecks und deſſen Gebietes den Tag wiederkehren ſehen, an welchem ein drittes Jahrhundert nach dem erſten großen Schritte des unſterblich verdienten Luthers zur Kirchen-Verbeſſerung ſich ſchließt, hat Ein Hochedler Rath, unter verfügter Rückſprache mit E. Ehrw. Miniſterium, auf die würdige Begehung der mit dem Freitage, 31. October dieſes Jahres, eintretenden dritten Jubelfeier dieſes durch die wohlthätigſten Folgen von der Vorſehung geſegneten Ereigniſſes ſorgfältigen Bedacht genommen, und dem gemäß Folgendes für Kirchen und Schulen der Stadt und des Gebietes angeordnet:

1) Da, in Veranlaſſung dieſer erhebenden Rückerinnerung, für heilſame Eindrücke bey der Jugend, worauf Aeltern und Lehrer beſtens wirken werden, vorzüglich mit zu ſorgen iſt, ſo wird in den Schulen, von jetzt an, über das Weſentliche der Reformation, zum Theil nach Anleitung einer kleinen Schrift, deren Abdruck zur Vertheilung veranſtaltet worden, Unterricht gegeben werden. Auch ſind in den Schulen die Melodien der Lieder, die in Folge nachſtehender Vorſchrift bey dem angeordneten Gottesdienſte geſungen werden, fleißig einzuüben.

2) Nach vorheriger Verkündigung von den Kanzeln, am Sonntage, den 26. October, wird es bey dieſem Feſte mit dem Läuten, und mit dem Blaſen von den Thürmen, ſowohl am Tage zuvor, dem Don-

Digitized by Google

nerſtage, als am Freitage, den 31. October ſelbſt, eben ſo wie bey andern hohen Feſten gehalten.

3) Der Vor- und Nachmittägliche Gottesdienſt wird von den Herren Geiſtlichen am Altare, mit Abſingung einer paſſenden Collecte, und mit Vorleſung einer Stelle aus der Heil. Schrift, nach folgender Auswahl, begonnen:

Pſalm 8. — Pſalm 87, 1-3. — Pſalm 138, 1-5. Jeſaias 54, 1-14. — Daniel Cap. 12. — Joh. 6, 35-41. 1 Corinth. 13, 1-13. — Galat. 5, 1-13. — Epheſ. 1, 3-14. — Epheſ. 1, 17-23. — Offenbar. Joh. 14, 6-15.

4) Luthers Geſänge werden vorzüglich gewählt. Am Vormittage wird der Gottesdienſt mit dem Liede: Herr Gott, dich loben wir! unter Muſikbegleitung in den Kirchen der Stadt, am Nachmittage mit Luthers Liede: Es wolle Gott uns gnädig ſeyn! geſchloſſen.

5) Die Predigten werden über freie Texte gehalten, wozu folgende Bibelſtellen beſtimmt ſind:

1. Moſes, 1-3. — Matth. 21, 42-44. — 2 Timoth. 1, 7. Epheſ. 5, 8. 9. — Coloſſ. 1, 12-14. — 1. Corinth. 15, 58. Johann. 14, 6. — Apoſt. Geſch. 4, 12. — 1. Petri 1, 25. 2. Corinth. 4, 6. — Johann. 17, 17. — Pſalm 119, 30. 31. Ebräer 13, 7. — 2 Timoth. 1, 13. — Pſalm 75, 5-7. Apoſt. Geſch. 20, 29-31. — Epheſ. 1, 15-18. — 1 Corinth. 15, 1. 2. — Pſalm 80, 15. 16. — 1 Theſſalon. 2, 3. 4. 1 Timoth. 6, 3-5.

6) Nach der Predigt wird ein beſonders verfertigtes Kirchengebet verleſen, deſſen vorheriger Abdruck zu veranſtalten iſt.

Digitized by Google

7) Die Kirchſpielsſchulen werden aus den Schulhäuſern, durch ihre Lehrer, in die Kirchen geführt werden, wo ihnen beſtimmte Plätze anzuweiſen ſind.

8) Am Sonnabend, den 1. November, Vormittags, wird eine dieſer erhabenen Secularfeier angemeſſene Schulhandlung in dem Gymnaſium zu St. Catharinen Statt finden, worüber das Einladungs-Programm ein Näheres enthalten wird.

9) Um den folgenden Sonntag, den 2. November, auf eine dem würdigen Zwecke gemäße Weiſe mit dieſem Jubel-Feſte zu verbinden, werden, in Beziehung auf daſſelbe, die Herren Geiſtlichen wiederum über freie Texte predigen, auch vorzüglich Luthers Kirchenlieder ſingen laſſen; und giebt überdieß an dieſem Sonntage die wie gewöhnlich offene Abendmahlsfeier, in Verbindung mit der Vorbereitung am Sonnabende, Gelegenheit, der auch auf dieſe Religionshandlung ſich erſtreckenden Wohlthaten der Kirchen-Verbeſſerung eingedenk zu ſeyn.

Schließlich erwartet Ein Hochedler Rath zuverſichtlich von der allgemeinen andachtsvollen Stimmung an dem Tage der Jubelfeier, daß an demſelben nichts irgend Störendes, namentlich weder öffentliches Arbeiten, noch einige mit Geräuſch und Aufſehn verbundene Vergnügung, werde unternommen werden; als worauf zu achten und zu halten, die Behörden angewieſen ſind.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 6. Sept. 1817.

B. H. Friſter,
Secretarius.

Digitized by Google

1817, Sept. 17. №. 63.

# Bekanntmachung,

## die Stempel=Abgabe von Policen für Seegefahr betreffend.

Ein Hochedler Rath hat Sich veranlaßt gefunden, die in den Verordnungen vom 22. September 1798, 13. October 1809*) und 17. Februar 1816 enthaltenen Verfügungen, zur Verhütung der Umgehungen der geſetzlichen Stempel=Abgabe von See=Aſſecuranz=Policen und zur Beſtrafung desfalſiger Uebertretungen, einer abermaligen Berathung zu unterziehen, und verordnet demnach, in Gemäßheit der mit der Ehrliebenden Bürgerſchaft getroffenen Uebereinkunft, wie folgt:

1) Die im 2ten Artikel der gedachten Verordnungen von 1798 und 1809 erklärte Ungültigkeit der ohne Erlegung der geſetzlichen Abgabe oder auf ungeſtempelten Scheinen und Policen geſchloſſenen See=Aſſecuranz=Verträge wird aufgehoben.

2) Dagegen iſt jede Aſſecuranz gegen die bey der See= und Flußfahrt vorkommenden Gefahren, welche nicht ſofort beim Abſchluß, oder doch innerhalb der mittelſt der Notification vom 17. Februar 1816 feſtgeſetzten dreitägigen Friſt nach dem Abſchluß, mit dem Beweiſe der erlegten geſetzlichen Abgabe verſehen wird, einer Strafe von zehn Procent des verſicherten Werths unterworfen, und zwar mit der Beſtimmung, daß dieſe Geldbuße niemals weniger als Einhundert Reichsthaler betragen dürfe.

3) Dieſe Strafe wird von dem Verſicherten in erweislichen Uebertretungsfällen erlegt.

*) S. Bd. I. Anh. II. No. 8.

4) Damit die geſetzliche Abgabe innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt entrichtet werde, behält es bey der Verfügung vom Jahr 1816, wornach ſämmtliche ſchon geſtempelte oder noch mit dem Stempel zu belegende Policen im Stempel-Departement mit dem Datum der Einreichung bezeichnet werden ſollen, in Anſehung derjenigen Aſſecuranzen, welche ohne Theilnahme eines beeidigten Mäklers geſchloſſen werden, ſein Bewenden, wogegen es dieſes Viſa der Policen bey den durch beeidigte Mäkler geſchloſſenen Verſicherungen künftig nicht bedarf, indem Ein Hochedler Rath Sich zu denſelben verſieht, daß ſie, ihrer Eidespflicht eingedenk, den in Betreff des Stempels der Policen beſtehenden Anordnungen ohnehin pünktlich nachkommen werden.

5) Sollte inzwiſchen ein beeidigter Mäkler ſich dennoch einer Umgehung der Abgabe oder der Theilnahme an desfalſiger Defraudation ſchuldig machen, ſo hat derſelbe, nach Beſchaffenheit der Umſtände, entweder Suſpenſion von ſeinen Dienſtverrichtungen auf beſtimmte Zeit, oder gar gänzliche Abſetzung unabbittlich zu gewärtigen.

6) Dem Stempel-Departement wird committiret, auf die genaueſte Befolgung gegenwärtiger Verordnung, welche mit dem 1. October dieſes Jahrs in Kraft tritt, zu halten, auch werden die Gerichte angewieſen, die ihnen vorkommenden See-Aſſecuranz-Policen in Beziehung auf die geſchehene Beobachtung der wegen der Stempelabgabe beſtehenden Vorſchriften von Amtswegen zu unterſuchen, auch in Uebertretungsfällen die Beikommenden zur Verantwortung zu ziehen und mit geſetzlicher Beſtrafung derſelben zu verfahren.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 17. Sept. 1817.

B. H. Friſter,
Secretarius.

Digitized by Google

1817, Oct. 8. Nr. 64.

# Verordnung
## wider das verderbliche Einſetzen in Zahlenlotterien, und deſſen Beförderung.

Wiewohl Ein Hochedler Rath durch frühere Verordnungen, insbeſondere unter dem 9. April 1785 *) und unter dem 23. Februar 1810 **), der herrſchenden Sucht zum Einſetzen in Zahlenlotterien, und jeder Beförderung derſelben, zu wehren geſucht hat; ſo ergeben doch leider die neueſten betrübenden Berichte, daß den ergangenen Obrigkeitlichen Ermahnungen, Warnungen und Verboten fortwährend hieſelbſt entgegen gehandelt wird, beſonders auch durch diejenigen, welche dem unglücklichen Hange zum verderblichen Lottoſpiel auf verſchiedene Weiſe beförderlich werden.

Ein Hochedler Rath unterſagt demnach wiederholt allen hieſigen Bürgern und Einwohnern, auch den Gebiets-Eingeſeſſenen, und den hier ſich aufhaltenden Fremden, für Zahlenlotterien in dieſer Stadt und deren Gebiet Einſätze zu ſammeln oder anzunehmen, oder durch Gewerbe, Beſtellungen, Verkehr mit Zahlenlotterie-Looſen, Verbreiten von Planen und Ziehungsliſten u. dgl., oder ſonſt auf irgend eine Weiſe, dabey mitzuwirken und Hülfe zu leiſten. Jeder Uebertreter ſoll mit einer Geldbuße von funfzig bis hundert Thalern, oder mit verhältnißmäßigem Gefängniſſe, im Wiederholungsfall aber mit angemeſſener Zuchthausſtrafe belegt werden, unter gleichzeitiger Confiscirung alles Vorgefundenen, namentlich auch des zum Einſetzen geſammelten oder beſtimmten Geldes, welches zum Beſten der Armen verwandt werden ſoll.

---

*) S. Anh. II. N°. 1. **) S. Bd. I. Anh. II. N°. 15.



Digitized by Google

Wirthe und Krüger dürfen dergleichen Verkehr auf keinerley Art in ihren Häuſern geſtatten, bey gleicher Geld- oder Gefängnißſtrafe, und in Wiederholungsfällen bey Verluſt ihrer Gerechtigkeiten.

Gemeinſchuldner, die in Zahlenlotterien eingeſetzet, und dadurch den Verfall ihres Vermögenszuſtandes befördert haben, ſollen ſchon allein deshalb als bösliche oder vorſätzliche Falliten angeſehen, und mit Gefängniß oder Zuchthaus beſtraft werden.

Würde ein Beamter an öffentlichen Geldern ſich vergriffen und zugleich dem Lottoſpiel ſich ergeben haben, ſo ſollen deshalb die in den Verordnungen vom 28. October 1807 *) und 15. Februar 1817 angedrohten Strafen geſchärft werden.

Ueberhaupt aber ſollen alle diejenigen, welche ſolcher verderblichen Spielſucht ſich überlaſſen, nicht nur in vorkommenden Fällen des öffentlichen Vertrauens unwürdig geachtet, ſondern auch namentlich von Anſtellungen oder wohlthätigen Verſorgungen, wozu ſie ſich melden mögten, ausgeſchloſſen werden; in welcher Beziehung Ein Hochedler Rath zu allen Behörden und Perſonen, die zur Erfüllung dieſer Androhungen in einzelnen Fällen mitwirken können, der ſorgfältigſten Aufmerkſamkeit Sich verſieht.

Endlich will Ein Hochedler Rath, in Obrigkeitlicher Beherzigung des Gemeinwohls, und der daſſelbe begründenden Wohlfahrt der Einzelnen, alle und jede Bürger und Einwohner dieſer Stadt und des Gebietes hiedurch ernſtlich und angelegentlichſt ermahnet haben, nicht durch falſche Vorſtellungen und Lockungen ſich verleiten zu laſſen, das zu ih-

*) S. Anhang II. N°. 3.

Digitized by Google

rem und der Ihrigen Fortkommen oft ſo Unentbehrliche in dem gemeinſchädlichen und täuſchenden Lottoſpiel zu verſchleudern, und dadurch in das Verderben ſich zu ſtürzen, wovon traurige Beiſpiele zeugen.

Die Gerichte und die Herren der Wette werden dieſe Verordnung in vorkommenden Fällen zur ſtrengſten Ausführung, und die in Gemäßheit derſelben erkannten Strafen jedesmal zur öffentlichen Kunde bringen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 8. October 1817.

B. H. Friſter,
Secretarius.

---

1817, Oct. 8. No. 65.

## Bekanntmachung,
### die Jahresfeier der Leipziger Schlacht betreffend.

Der für die verbündeten Waffen unvergeßlich ruhmwürdige 18te October des Jahres 1813, den auch die Bewohner Lübecks und deſſen Gebietes ſchon dreimal, mit gerührtem dankbaren Aufblicke zu der waltenden Vorſehung, freudig begingen, wird in dem gegenwärtigen Jahre, wie künftig immer, durch vormittäglichen Gottesdienſt in den Kirchen der Stadt und des Gebietes, wobey über freie Texte gepredigt wird, gefeiert werden. Es wird nach den Predigten Herr Gott dich loben wir! und zwar in der St. Marien-Kirche unter Muſikbegleitung, geſungen, von den Thürmen das Lied: Nun danket alle Gott! geblaſen, das Glockenſpiel der St. Marien-Kirche gerührt, von 12 bis 1 Uhr mit allen Glocken geläutet, überhaupt aber an dieſem Tage von



Digitized by Google

den Schiffen geflaggt. Nach dem Gottesdienſte werden die vier activen Bataillone der Bürgergarde, und die Garniſon, aufziehen und paradiren. Das Arbeiten und Oeffnen der Läden, vor dem Gottesdienſt und während deſſelben, imgleichen polizeiwidrige Aeußerungen der Freude, bleiben verboten.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 8. October 1817.

B. H. Friſter,
Secretarius.

---

1817, Nov. 19. N°. 66.

## Regulativ
### über das Meſſen und Wägen des Getraides und die Verhältniſſe der verlehnten Kornmeſſer.

Wenn Ein Hochedler Rath, in Uebereinſtimmung mit der Ehrliebenden Bürgerſchaft, für zweckmäßig erachtet, neben dem bisherigen Meſſen des Getraides, das Wägen deſſelben, jedoch ſo, daß es in jedem einzelnen Falle der Willkühr der Theilhaber überlaſſen bleibt, ob das Korn gewogen oder gemeſſen werden ſoll, und zwar vorläufig nur zum Verſuche auf zwey Jahre, einzuführen; ſo hat Derſelbe zur Ausführung dieſes Beſchluſſes zugleich Sich veranlaßt geſehen, hinſichtlich der Verhältniſſe und Verpflichtungen der beim Meſſen und Wägen des Getraides anzuſtellenden Verlehnten, Folgendes zu verordnen:

Art. 1.

Unter Aufhebung des bisherigen Unterſchiedes der Kornmeſſer- und Kornſacker-Lehen, ſoll von dem Finanz-Departement das Wägen und Meſſen des Getraides an dreißig Arbeiter, welche den Namen Kornmeſſer

Digitized by Google

führen, und des Schreibens kundig ſeyn müſſen, pachtweiſe zu Lehn übertragen werden.

Art. 2.

Dieſen von den Herren der Wette zu beeidigenden Verlehnten ſteht das Meſſen und Wägen des einkommenden, ausgehenden und hieſelbſt verkauften Getraides mit der Beſchränkung ausſchließend zu, daß es den hieſigen Bürgern und Einwohnern, wie bisher, frey bleibt, Getraide, welches zur Handlung beſtimmt iſt, bis zu einer halben Laſt einſchließlich, und das hieſelbſt zu verbrauchende Korn, ſofern es weniger als eine Laſt beträgt, ſelbſt zu meſſen, oder durch ihr Geſinde und ihre Gewerbsgehülfen meſſen zu laſſen.

Art. 3.

Die Arbeit wird von den Kornmeſſern in zehn Abtheilungen, ſo daß jederzeit drey Verlehnte zuſammen bey einem Scheffel und bey einer Waage arbeiten, reihenweiſe beſchafft.

Art. 4.

Jede in Arbeit ſtehende Abtheilung bleibt ſo lange an der Reihe, bis ſie zwanzig Laſt Getraide, gleichviel ob gemeſſen oder gewogen, bearbeitet hat, wobey, wenn an einer Stelle weniger als eine ganze Laſt gemeſſen oder gewogen wird, 72 Scheffel und darüber für eine ganze Laſt, von 24 bis zu 72 Scheffeln aber für eine halbe Laſt gezählt werden. Eine an einer Stelle gemeſſene oder gewogene Quantität Korn von weniger als 24 Scheffeln wird zur Reihe überall nicht mit gerechnet.

Art. 5.

Das zum Meſſen und Wägen des Getraides für jede Abtheilung erforderliche Geräthe, beſtehend in einem adjuſtirten Roggen- und Haferſcheffel, einem Streichholze, ſechs Schaufeln und einem adjuſtirten Pfünder-Ge-

Digitized by Google

wicht, iſt von den Mitgliedern jeder Abtheilung gemeinſchaftlich anzuſchaffen und zu unterhalten, und hat der neu Eintretende, welcher überdies bey ſeinem Lehnsantritt dem Träger-Aeltermann 3 Mk. 8 ßl. Gebühren zu bezahlen hat, ſich wegen ſeines Antheils am Geräthe mit ſeinem Vorweſer oder deſſen Erben, in Entſtehung gütlicher Vereinbarung nach einer desfallſigen Schätzung, abzufinden. Zu ſolcher Schätzung wird von jeder Seite Einer erwählet, welche Beide, wenn ſie ſich nicht vereinigen können, einen dritten Schiedsmann zu ernennen haben.

Art. 6.

Die zur Arbeit aufgeforderte Reihe muß Beides, den Scheffel nebſt Zubehör ſowohl, als das Pfünder-Gewicht, mit ſich führen. Doch ſteht es auch den Theilhabern, wenn ſie beiderſeits einverſtanden ſind, frey, auf ihre Koſten, Schaalen und Gewichte anzuſchaffen, worauf die Säcke geöffnet und gewogen werden, und dürfen die Kornmeſſer ſich nicht weigern, mit ſolchen Schaalen und Gewichten die Arbeit zu verrichten.

Art. 7.

Der in jeder Reihe verdiente Arbeitslohn verbleibt der Abtheilung, welche die Arbeit beſchafft hat, inzwiſchen iſt das jüngſte Mitglied derſelben gehalten, jeden Sonnabend Nachmittag in dem ſogenannten Kornmeſſer-Schauer an der Trave in ein daſelbſt niederzulegendes, von der Wette zu paginirendes und nach zweckmäßiger tabellariſcher Form einzurichtendes Buch einzutragen, wie viel und für wen ſeine Abtheilung in der abgelaufenen Woche Getraide gemeſſen oder gewogen hat, und zwar, wenn das Getraide hieſelbſt verkauft iſt, unter Anführung der Namen des Ablieferers und Empfängers, als worauf zu wachen der Träger-Aeltermann angewieſen werden und jährlich dafür auf Weihnachten von jedem Kornmeſſer eine beſondere Vergütung von 1 Mk. erhalten ſoll.

Digitized by Google

Art. 8.

Die beiden zunächſt an der Reihe ſtehenden Abtheilungen müſſen, mit Ausnahme der Mittagsſtunde von 12 bis 1 Uhr, in den Sommer-Monaten May, Juny und July von Morgens 5 bis Abends 7 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Tageslicht zu Tageslicht im Kornmeſſer-Schauer ſtets anzutreffen ſeyn, weshalb dann, wenn eine der beiden Abtheilungen zur Arbeit gerufen worden iſt, das jüngſte Mitglied der alsdann zurückbleibenden Reihe dem zunächſt wohnenden Mitgliede der nunmehr der Reihe nach folgenden Abtheilung, zur Benachrichtigung an ſeine Mitarbeiter, anzuzeigen hat, ſich im Kornmeſſer-Schauer einzufinden.

Art. 9.

Behufs deſſen ſollen die Namen ſämmtlicher Kornmeſſer, nach ihren Abtheilungen claſſificirt, auf eine Tafel, welche im Schauer aufzuhängen iſt, verzeichnet werden.

Art. 10.

Beim Meſſen des Getraides muß daſſelbe nicht eingeſchaufelt, ſondern immer in gleicher Maaße feſt und gerade eingeworfen und der Scheffel gerade abgeſtrichen werden.

Art. 11.

Pflichtwidriges Meſſen und Wägen des Getraides iſt, unter Erſatz des dadurch veranlaßten Schadens und Einbuße der pränumerirten Pacht, mit Verluſt des Lehns, auch nach Umſtänden, als Verletzung des geleiſteten Eides, peinlich, zu beſtrafen.

Art. 12.

Der zufolge des nachſtehenden Artikels für nicht gemeſſenes oder gewogenes Getraide verdiente Lohn, ſoll von denjenigen, die ihn erhoben, in

Digitized by Google

das obgedachte Buch eingetragen, und zur monatlichen Vertheilung unter ſämmtliche Verlehnte, in einer mit zwey Schlöſſern verſehenen Büchſe, wozu der älteſte und der jüngſte Verlehnte jeder einen Schlüſſel haben, aufbewahrt werden.

Art. 13.

Für das Meſſen und Wägen des Getraides wird folgende Taxe feſtgeſetzt:

Für eine verkaufte und hieſelbſt abgelieferte Laſt Getraide iſt vom Ablieferer ſowohl, als vom Empfänger, mithin von jedem, zu bezahlen . . . . . . . pr. Laſt 1 Mk.

Für das Getraidemeſſen aus dem Prahm, Nachmeſſen auf dem Boden, oder wenn der Eigner das Getraide verſchickt, . . . . . . . . . . . . . . . . . pr. Laſt 1 Mk.

Für das Einſacken . . . . . . . . . . . . . pr Laſt 8 ßl.

Für alles Getraide, wenn es nicht gemeſſen wird,

a) zur See einkommend in Säcken oder Kulacken, . . . pr. Laſt 1 Mk.
Ausgehend nichts.

b) zu Lande ankommend, wenn ſelbiges eine halbe Laſt und darüber beträgt, vom Empfänger . . . . . pr. Laſt 1 Mk.

Für Getraide, welches vorher gemeſſen worden und demnächſt nachgewogen wird, von demjenigen, der das Wägen verlangt, . . . . . . . . . . . . pr. Sack 6 Pf.

Wird aber das verkaufte Getraide nach einem beſtimmten Gewicht abgeliefert, ſo erhalten die Meſſer für das Einſacken und Wägen vom Ablieferer ſowohl als vom Empfänger . . . . . . . . . . . . . . pr. Laſt 1 Mk.

Digitized by Google

Wird das Getraide vom Eigner verſchickt:

für das Einſacken . . . . . . . . . . . . pr. Laſt 8 ßl.

für das Abwägen pr. Sack einen halben ßl., oder pr. Laſt 12 ßl.

Wenn ſtatt des Meſſens, oder beim Meſſen, das Getraide durch Unverlehnte gewogen wird, welches den Eignern unbenommen bleibt, ſo muß den Kornmeſſern dennoch der ihnen gebührende Wägelohn gegeben werden.

Auch iſt ihnen, wenn ſie, nach erhaltener Aufforderung, weniger als eine halbe Laſt meſſen, dennoch der Lohn einer halben Laſt zum vollen zu zahlen.

## Art. 14.

Schließlich behält Ein Hochedler Rath Sich vor, jederzeit dieſe Ordnung, welche mit Anfang des Jahres 1818 in Kraft treten, auch zur allgemeinern Bekanntwerdung, beſonders bey den Landleuten, in den Wirthshäuſern angeſchlagen werden ſoll, und auf deren genaue Beobachtung zu halten den Herren der Wette aufgetragen wird, abzuändern oder gänzlich aufzuheben.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 19. Nov. 1817.

B. H. Friſter,
Secretarius.

---

1817, Dec. 13. — N° 67.

# Verordnung
## wegen einer Abgabe von öffentlich verſteigerten fremden neuen Mobilien.

Um den hieſigen Aemtern der Tiſchler und Stuhlmacher den Abſatz der von ihnen gefertigten Handwerks-Arbeiten nach Möglichkeit, und ſo weit

es ohne Beſchränkung der Handelsfreiheit zuläſſig iſt, zu erleichtern, hat Ein Hochedler Rath, nach vorgängiger Uebereinkunſt mit der Ehrliebenden Bürgerſchaft, hiedurch verordnet:

daß von allen hieſelbſt in öffentlicher Auction verkauften, in der Fremde verfertigten neuen Mobilien, außer den für Auctionen überhaupt bereits beſtehenden geſetzlichen Auflagen, annoch eine beſondere Abgabe von fünf Procent des reinen Verkaufs-Ertrags erlegt werden ſolle.

Dem zufolge iſt dem Stempel-Departement aufgetragen, dieſe Abgabe in allen vorkommenden Fällen neben der gewöhnlichen Auctions-Abgabe zu erheben, nicht weniger wird der 7te §. der Verordnung wegen einer Abgabe vom Verkauf der Immobilien, Schiffe u. ſ. w., vom 28. May 1813, für alle Beikommende, namentlich für die hieſigen Mäkler, auch in Beziehung auf die jetzt verfügte Auflage für verbindlich erklärt.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 13. Dec. 1817.

B. H. Friſter,
Secretarius.

Anhang I.

Digitized by Google

# Anhang I.

## Verordnungen

für das

## Amt und Städtchen Bergedorf

aus

den Jahren 1815, 1816 und 1817.



Digitized by Google

1815, April 20. | Nº. 1.

# Vorläufige Verordnung

## über die Bewaffnung im Amte Bergedorf, nebſt der Dorfſchaft Geeſthacht.

Nachdem bereits im vorigen Jahre die Aufzeichnung der waffenfähigen Mannſchaft im Amte Bergedorf und in der Dorfſchaft Geeſthacht verfügt, die weitern Fortſchritte der dortigen Bewaffnung aber durch die ſtarke Beläſtigung der Eingeſeſſenen mit Einquartierung und Kriegsbeiſteuern gehemmt worden; ſo haben Wir Bürgermeiſter und Räthe der freien Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg nunmehr die unverzügliche Ausführung jener Bewaffnung beſchloſſen, weshalb Wir Folgendes, unter Vorbehalt näherer und ausgedehnterer Beſtimmungen, verordnen:

1) Jeder Eingeſeſſene Bergedorfs, der Vierlande und des Dorfes Geeſthacht, in einem Alter von 20 bis 45 Jahren, hat ſich zur allgemeinen Bewaffnung zu ſtellen.

2) Ausgenommen von dieſer Verpflichtung ſind diejenigen öffentlichen Beamten, in Anſehung derer Wir es, auf nähern Bericht, ausdrücklich beſtimmen werden, ferner die Prediger, öffentlichen Schullehrer,

Digitized by Google

die anerkannten Aerzte und Wundärzte, die Apotheker und deren Gehülfen, endlich diejenigen, welche durch Gebrechlichkeit oder Krankheitszuſtand zum Waffendienſt erweislich unfähig ſind.

3) Alle, wie vorſtehend, Ausgenommenen, wie auch Männer über 45 Jahren, imgleichen gewerbtreibende Wittwen, überhaupt Frauenzimmer und Unmündige, welche Vermögen beſitzen, haben verhältnißmäßige Beiträge zu den mit dem Waffendienſte verbundenen Koſten zu leiſten, worüber beſondere Verfügung ergehen ſoll.

4) Ueber die Eintheilung der Bezirke in Compagnien, deren Zuſammenfaſſung, über Offiziere und Untereffiziere, Wachtdienſt, Waffenübungen, zweckmäßige Dienſtvorſchriften, wird in kurzer Friſt genaue Anordnung erfolgen.

5) Der Landvoigt von Kirchwärder, Hermann Lüdert, wird hiedurch ernannt, um gemeinſchaftlich mit dem Amts-Verwalter, und nach den ihnen beiden zugehenden beſondern Inſtructionen, die erſte Einrichtung dieſer allgemeinen Bewaffnung zu betreiben, auch diejenigen Sachkundigen aus allen Bezirken dabey zuzuziehen, deren Hülfe ihnen nöthig ſeyn kann. Namentlich werden ſie, für Bergedorf den Bürgermeiſter Gräpel und einige Achtmänner, für die Vierlande und Geeſthacht aber die Vögte zuziehen, vorzüglich auch, um in Anſehung der Beiträge und der Klaſſen der Beitragspflichtigen, ſo wie zu den Stellen der Offiziere und Unteroffiziere, Vorſchläge zu machen.

Gegeben in Unſern Rathsverſammlungen, Lübeck den 1ſten und Hamburg den 20ſten April 1815.

Digitized by Google

1815, May 3. N°. 2.

# Aufruf Freiwilliger
## im Amte Bergedorf, um ſich zu den Contingenten der freien Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg zu ſtellen.

Die Heere der verbündeten Mächte, und mit ihnen die deutſchen Bundesſchaaren, rücken von allen Seiten ins Feld, um den im vorigen Jahre ruhmvoll erkämpften Frieden zu erhalten und zu ſichern.

Zahlreiche Freiwillige ſammeln ſich allenthalben zu den Fahnen.

Auch in Lübeck und Hamburg tritt eine edle und muthige Jugend zu den Contingenten, welche mit Eifer und Anſtrengung gebildet werden.

Einwohner Bergedorfs, der Vierlande und der Dorfſchaft Geeſthacht! die Senate Lübeck's und Hamburg's fordern Euch hiedurch auf, dem ermunternden Beiſpiel Eurer Mutterſtädte zu folgen, und Euch für die Sache des Vaterlandes zahlreich als Freiwillige einzeichnen zu laſſen.

Dies geſchieht bey dem Amte, welches unverzüglich Liſten dazu eröffnen wird, und zwar für den Dienſt zu Fuß, und unter den Bedingungen, welche zu Lübeck am 5ten*), zu Hamburg am 26ſten vorigen Monats bekannt gemacht worden ſind, und den Freiwilligen aus dem Amte Bergedorf gehalten werden ſollen, je nachdem ſie zu dem Contingente der einen oder andern Stadt hienächſt gehören werden, als worüber die nähere Beſtimmung binnen 14 Tagen erfolgen ſoll; indem nach Ablauf dieſer Zeit die Liſten für die Freiwilligen aus dem Amte geſchloſſen werden.

*) S. im Anhang III.

Digitized by Google

Zeigt Euch würdig, Jünglinge und junge Männer, Söhne des Vaterlandes zu ſeyn, und durch daſſelbe freien Städten anzugehören; eilet, an dem Eifer und an dem Ruhme der Euch verwandten Lübecker und Hamburger Theil zu nehmen.

Lübeck, den 3. May 1815.

---

1815, Jun. 3. Nº. 3.

## Nachträgliche Verordnung,
### die Kriegs- und Vermögens-Steuer in den Vierlanden betreffend.

Um den Eingeſeſſenen der Vierlande, nach den durch die Kriegs-Ereigniſſe erlittenen Bedrängniſſen, möglichſte Schonung wiederfahren zu laſſen, zugleich aber auch dahin zu wirken, daß die Kriegs- und Vermögensſteuer, nachdem die Hälfte ihres im vorigen Jahre ausgeſchriebenen gedoppelten Ertrages zu den Ausgaben für Magazin-, Hoſpital- und andere Kriegsleiſtungen izt nicht mehr erforderlich iſt, von nun an, wenigſtens einfach, regelmäßig eingehe, und mit Strenge beigetrieben werde, zur allmähligen Abbürdung der Landesſchulden und deren Zinſen; ſo verordnen Wir Bürgermeiſter und Räthe der freien Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg nachträglich zu den Verordnungen vom 30. März und vom $\frac{14}{26}$. September vorigen Jahres nunmehr Folgendes:

1) Die ſeit dem 30. März vorigen Jahres eingeführte gedoppelte Kriegs- und Vermögens-Steuer ſoll bis zu Ende des Junius des gegenwärtigen Jahres erlegt und beigetrieben werden.

2) Vom 1. Julius dieſes Jahres an wird die einfache Kriegs- und Vermögens-Steuer entrichtet.

Digitized by Google

3) Uebrigens hat es bey dem Inhalte der erſten Verordnung von 1809*), und jener beiden von 1814, allenthalben ſein Bewenden, und wird den zur Viſitation des Amtes Bergedorf verordneten Herren die ſtrenge und ſorgfältige Beitreibung dieſer Kriegs- und Vermögens-Steuer, insbeſondere auch der Rückſtände, aufgetragen.

Gegeben in Unſern Rathsverſammlungen, Lübeck den 31. May, und Hamburg den 3. Juny 1815.

---

1816, März. N°. 4.

## Verordnung

wegen Papier- und Karten-Stempels, imgleichen wegen einer von Erbſchaften und Vermächtniſſen, die auf entferntere Seitenverwandte oder auf Nichtverwandte fallen, wie auch von Verſteigerungen beweglicher und unbeweglicher Güter, zu erhebenden Abgabe für das Amt Bergedorf; publicirt im April 1817.

Demnach Bürgermeiſter und Räthe der freien Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg nach dem Beiſpiele deſſen, was in anderen Staaten und in den Städten Lübeck und Hamburg ſelbſt eingeführt iſt, auch für das Amt und Städtchen Bergedorf zur Abhaltung öffentlicher, insbeſondere auch mit der Verwaltung des Amts verbundener Laſten, folgende vom 1. Juny 1817 an zu entrichtende Abgaben beliebt haben, nämlich Papier- und Karten-Stempel; eine Abgabe von Erbſchaften, die auf entferntere Seitenverwandte oder auf Nichtverwandte fallen; wie auch eine Verſteigerungsabgabe von beweglichen und unbeweglichen Gütern; als werden die nachſtehenden desfal-

*) S. Bd. I. Anhang II. N°. 18.



Digitized by Google

ſigen Verordnungen hiemit zur allgemeinen Wiſſenſchaft der Bewohner Bergedorfs, der Vierlande und der Dorfſchaft Geeſthacht gebracht, zur ſtrengen Befolgung, bey Vermeidung der in dieſen Verordnungen angedroheten Strafe.

Actum et Decretum in Senatu Lubecensi et Hamburgensi Mense Martii 1816.

---

## Stempel-Taxe und Verordnung.

### §. 1.

### Taxe.

### I. Nach Stück- und Bogenzahl.

#### Erſte Klaſſe, zu 1 ßl.

No. 1. Eine jede Citation vor das Amt oder den Rath in Bergedorf, die in Privatſachen erlaſſen wird, und dürfen daher keine Citationen blos mündlich beſtellt werden.

#### Zweite Klaſſe, zu 2 ßl.

No. 2. Jeder Bogen der Schriften, welche in den bey dem Amte oder dem Rathe in Bergedorf, verhandelten Sachen übergeben, oder extrajudicialiter in Privatſachen eingereicht werden.

No. 3. Jede mit dieſen Schriften übergebene Anlage, ohne Rückſicht auf Inhalt und Bogenzahl, wenn ſolche nicht an ſich ſchon dieſer Abgabe unterworfen iſt. (ſ. §. 6.)

No. 4. Jeder Bogen von Copien, die bey dem Amte oder Rathe vidimirt werden.

No. 5. Die vidimirten Copien der ad acta producirten Documente.

Digitized by Google

No. 6. Atteſte der Amts- und Raths-Officianten und der Vögte über geſchehene Inſinuation der Vorladungen, Befehle, Protocoll-Extracte, Beſcheide u. ſ. w.

No. 7. Ueberhaupt Atteſte öffentlicher Beamten und Officianten in Privatſachen.

No. 8. Warnungszettel, Pfändungs-, Executions-, Arreſt- und andere Befehle, wenn das Object unter 50 Mark iſt, imgleichen Friedegebote.

No. 9. Gichtzettel.

Dritte Klaſſe, zu 4 ßl.

No. 10. Jeder Bogen von den in der Provocations-, Appellations- und Reviſions-Inſtanz, ſo wie von den extrajudicialiter bey der Viſitation oder bey den Rathsſtühlen mittelbar oder unmittelbar eingereichten Schriften, Vorſtellungen und Supplicaten.

No. 11. Jede bey dieſen Schriften und Eingaben befindliche Anlage, ohne Rückſicht auf Inhalt und Bogenzahl, wenn ſolche nicht ſchon an ſich dieſer Abgabe unterworfen iſt, mit Beziehung auf §. 6.

No. 12. Jeder Bogen von Verſiegelungsprotocollen und von gerichtlich oder außergerichtlich aufgenommenen Inventarien, ſie mögen Mo- oder Immobilia betreffen (die Zubringungs-Inventarien nicht ausgeſchloſſen); imgleichen jeder Bogen der gerichtlichen, ſo wie der außergerichtlichen, von den Vögten, Notarien oder ſonſtigen dazu befugten Perſonen ausgefertigten Berechnungen, oder Protocolle von Auctionen.

No. 13. Jeder Bogen von vidimirten Notarial-Translationen und ſonſtigen Notarial-Ausfertigungen, welche nicht unter andern Rubriken beſonders vorkommen.



Digitized by Google

No. 14. Jeder vidimirte Extract der Amts- und Rathsprotocolle, ſelbige mögen actus ſtreitiger oder willkührlicher Gerichtsbarkeit oder andere Gegenſtände betreffen; Extracte der Viſitationsreceſſe, Beſcheide und Interlocute der Gerichte, auch Decreta Viſitat. oder Ampl. Senat., welche Weiſungen oder Beſcheide enthalten.

No. 15. Jeder Bogen von Defenſionsſchriften bey Inquiſiten, aus deren Vermögen die Vertheidigungskoſten entrichtet werden.

No. 16. Documenta aff- et refixionis.

No. 17. Warnungszettel, Executions-, Arreſt- und andere Befehle in Privatſachen, wenn das Object 50 Mark überſteigt, oder keine Summe ausgedrückt iſt.

No. 18. Extracte über Immobilien, Pfandpöſte u. dgl. aus den Stadt- und Landbüchern.

No. 19. Extracte wegen Gräber und Kirchenſtühle.

No. 20. Extracte aus Kirchenbüchern, Tauf-, Copulations- und Todtenſcheine, Lebensatteſtate.

No. 21. Geburtsbriefe und Erbgezeugniſſe.

No. 22. Lehrbriefe und Kundſchaften.

No. 23. Decreta Viſit. s. Ampl. Senat. pure denegatoria in Gnadenſachen, oder Sachen volunt. jurisdict.

No. 24. Reiſepäſſe.

No. 25. Jeder Bogen der Bogenprotocolle, ohne Rückſicht auf die Zahl der darauf geſchriebenen Regiſtraturen.

No. 26. Jeder Bogen der Zeugenartikel bey artikulirten Zeugenverhören.

No. 27. Stadt- und Landbürgereide nicht anſäſſiger Einwohner.

No. 28. Jedes Exemplar der durch Verleſen von der Kanzel zu publicirenden Notificationen in Privatſachen.

Digitized by Google

No. 29. Jeder Bogen von Obductions-Berichten (ausgenommen bey Unterſuchungen gegen Unvermögende) und überhaupt von Gutachten Kunſtverſtändiger.

### Vierte Klaſſe, zu 8 ßl.

No. 30. Der erſte Bogen von Profeſſions- und Subhaſtationsprotocollen.

No. 31. Proclamationsſcheine nicht anſäſſiger Einwohner.

No. 32. Stadt- und Landbürgereide angeſeſſener Perſonen.

No. 33. Hieſelbſt ausgeſtellte gerichtliche und Notarialvollmachten, ſo wie auch auswärts ausgeſtellte und hier zu gebrauchende Vollmachten.

No. 34. Affigirte Bekanntmachungen von Mobiliar- und Waarenverkäufen, mit Ausnahme der für Rechnung der Amtskaſſe ſtatt findenden.

No. 35. Subsidiales in Privatſachen.

No. 36. Die Endurtel in allen in den Gerichten mündlich verhandelten Sachen.

### Fünfte Klaſſe, zu 1 Mk.

No. 37. Proclamationsſcheine für anſäſſige Perſonen.

No. 38. Jedes Exemplar der hieſelbſt und auswärts affigirten hieſigen proclamatum oder ſonſtiger edictalium und Notificationen der Verkäufe oder Verpachtungen von Immobilien, mit Ausnahme derjenigen, welche für Rechnung des Amts geſchehen.

No. 39. Die Endurtel in allen bey den Gerichten anhängigen ſchriftlich verhandelten Sachen; die Erkenntniſſe, wodurch nach interponirter Provocation ein Beſcheid, Interlocut oder Definitiv-Erkenntniß reformirt oder beſtätiget wird.

No. 40. Präcluſiv- und Prioritäts-Erkenntniſſe, ſo wie Decrete der Herren Viſitatoren, wodurch letztere beſtätiget werden.

Digitized by Google

No. 41. Decrete der Viſitation, wodurch Handwerks- oder Gewerbs-Conceſſionen ertheilt werden.

No. 42. Bürgſchaftsverſchreibungen, jedoch mit Anwendung des §. 17., Erbſchafts- und Adminiſtrationsabſchlüſſe, Reverſe, Verzichte, Transacte und Privatvergleiche, ſo wie überhaupt alle Verträge und Contracte, welche nicht unter einer andern Rubrik vorkommen.

## Sechste Klaſſe, zu 1 Mk. 8 ßl.

No. 43. Erkenntniſſe in der Appellations- und Reviſions-Inſtanz.

No. 44. Decrete der Herren Viſitatoren und Ampl. Senat. in Gnadenſachen, oder durch welche eine Bedienung, ein Privilegium, venia aetatis, Diſpenſation und dgl. ertheilt wird.

No. 45. Schreiben ad Ampl. Directorium, mittelſt welcher Acten zum Behuf der Transmiſſion an eine Juriſtenfacultät eingeſandt werden.

No. 46. Salvi conductus.

## Siebente Klaſſe, zu 6 Mk.

No. 47. Der erſte Bogen von Handlungs-Societätscontracten.

No. 48. Der erſte Bogen von Eheverträgen. Enthalten ſelbige jedoch nur eine Abfindung der Kinder einer früheren Ehe vom Nachlaſſe des verſtorbenen Ehegatten, oder die Eigenthums-Uebertragung eines Immobilis, ſo gehören ſie im erſteren Falle zu No. 42, im letzteren zu No. 50.

No. 49. Der erſte Bogen von letzten Willens-Veränderungen, Teſtamenten, Codicillen, Fideicommiſſen, Donationibus inter vivos et mortis causa.

Digitized by Google

## II.

## Nach Verhältniß des Werths, oder der in den Schriften u. ſ. w. angegebenen Summen.

No. 50. Ceſſionsacten und Kauf- oder Tauſchcontracte von Immobilien, oder liegenden Gründen, ſie mögen öffentlich oder unter der Hand verkauft werden, ſo wie andere Contracte, wodurch ein Grundſtück übernommen wird, bezahlen 1 per mille, mit der Beſtimmung, daß die kleineren Summen unter 500 Mark für volle 500 Mark, und die über 500 Mark für volle 1000 Mark gerechnet werden.

No. 51. Iſt bey dieſen Contracten ſtatt oder neben dem Kaufſchilling eine Rente, Grundmiethe u. dgl. ſtipulirt, ſo wird dieſe auf ein zu drey p. c. belegtes Capital reducirt und darnach die Abgabe bezahlt.

No. 52. Obligationen, Schuldſcheine, Pfandverſchreibungen und Hypothekwechſel bezahlen gleichfalls 1 per mille nach der Beſtimmung sub No. 50.

No. 53. Depoſitions-Scheine bezahlen nach derſelben Beſtimmung ½ per mille.

No. 54. Schriftliche Pacht-, Hauer- oder Miethcontracte auf 1 Jahr oder auf kürzere Zeit zahlen von der verabredeten Pacht oder Miethe ½ p. c.

Iſt der Contract auf mehrere Jahre geſchloſſen, ſo wird für jedes Jahr ½ p. c. erlegt. Bey Contracten auf Lebenszeit wird das Lebensalter auf 70 Jahre angenommen. Bey der Berechnung giebt Alles, was unter 50 Mark iſt, für volle 50 Mark, und was über 50 Mark beträgt, für 100 Mark. Eine jede Prolongation iſt einem neuen Contracte gleich zu

Digitized by Google

achten, ſobald darüber etwas Schriftliches, es ſey auf dem alten Contract, oder in einem beſonderen Documente, aufgeſetzt wird.

§. 2.

Zum Beweiſe, daß von den in dieſer Verordnung benannten Schriften, Aufſätzen u. ſ. w., die vorgedachte Abgabe entrichtet worden, müſſen ſolche mit dem dazu beſtimmten, das gewöhnliche Amts-Wappen enthaltenden und numerirten Stempel verſehen ſeyn.

§. 3.

Ein bey der Ausfertigung verunglückter Bogen, von dem die Abgabe ſchon entrichtet worden, kann gegen einen neuen für 1 ßl. umgetauſcht werden. Nur darf das Document nicht ſchon mit der Namensunterſchrift der Intereſſenten oder ſonſt wirklich vollzogen ſeyn.

§. 4.

Der Regel nach muß gleich bey der Ausfertigung einer, dieſer Abgabe unterworfenen Schrift, die vorgeſchriebene Abgabe entrichtet werden, und demnach das in der Niederlage zu löſende Papier des mundi ſchon mit dem Beweiſe der geſchehenen Entrichtung verſehen ſeyn. Kann aber ſolches nicht geſchehen, ſo muß doch, bey der im §. 20. beſtimmten Strafe, das fehlende innerhalb 14 Tagen von Zeit resp. der Vollziehung und Unterſchrift des letzten Subſcribenten ergänzt und das Document mit dem Beweiſe entrichteter Gebühr auf dem Amte verſehen werden.

§. 5.

Von den Handwerksämtern dürfen keine Lehrbriefe und Kundſchaften anders als mit dem Beweiſe geſchehener Entrichtung der vorgeſchriebenen Abgabe verſehen, bey eigener Verantwortlichkeit der Amts-Aelteſten, Inhalts §. 20. ex propriis, ausgegeben werden.

Digitized by Google

§. 6.

Wenn die gerichtlich oder außergerichtlich zu übergebenden Anlagen nicht in ſolchen Aufſätzen beſtehen, die ſchon an und für ſich ſelbſt dieſer Abgabe unterworfen ſind (als in Anſehung welcher es lediglich bey der Verfügung des §. 4. bleibt), ſo ſteht zwar den Partheien frey, ſtatt der Bezeichnung dieſer Anlagen ſelbſt, ſie einzeln oder zuſammen mit einem der Taxe (No. 3. und 11.) und der Zahl der Anlagen angemeſſenen Umſchlagebogen verſehen zu laſſen, nur muß ſodann, bey 2 Rthlr. Strafe, die Bezeichnung einer jeden Anlage nebſt der Rubrik der Schrift, zu welcher ſie gehört, auf der Hälfte des Bogens, worauf die Abgabe bemerkt iſt, geſchrieben, und der Bogen ganz umgelegt werden.

Von den, den Original-Anlagen beigelegten nicht vidimirten Abſchriften derſelben, iſt keine Abgabe zu bezahlen, ſo wie auch nicht von den der Gegenparthey zu communicirenden Copien der Schrift-exhibitorum.

§. 7.

Da die Beſcheide, Interlocute, Urthel und Vergleiche nur in das Protocoll getragen, und nicht anders als auf beſonderes Verlangen der Partheien ausgefertiget werden, ſo iſt in Zukunft von jedem Erkenntniſſe und gerichtlichen Vergleiche, den gerichtlichen Acten eine Ausfertigung auf dem vorſchriftsmäßigen Stempelpapiere (No. 14, 36, 39, 40, 42.) anzufügen und die Abgabe von derjenigen Parthey mitzuerheben, welche das Protocoll-Geld auslegen muß; jedoch mit Anwendung des §. 10.

Diejenigen Ausfertigungen der Erkenntniſſe, welche von den Partheien nachher verlangt werden, ſind auf dem Stempelpapier der dritten Klaſſe, als Protocollextracte (No. 14.) zu ſchreiben.

§. 8.

Bey denjenigen, der Stempelung nach dem Werthe unterworfenen



Digitized by Google

Verträgen und Contracten oder ſonſtigen Rechtsgeſchäften, welche entweder in Folge geſetzlicher Beſtimmung oder auf freiwilligen Antrag der Intereſſenten einer gerichtlichen Beſtätigung bedürfen, muß die Abgabe von demjenigen Aufſatze entrichtet werden, welcher von den Partheien unterſchrieben und bey dem Amte oder Rath aſſervirt wird. Die nach erfolgter Eintragung in die Certen- oder Protocoll-Bücher den Contrahenten oder Intereſſenten ertheilten Ausfertigungen werden auf Stempelpapier der 2ten Klaſſe als vidimirte Copien geſchrieben, jedoch iſt auf ſelbigen zu bemerken, daß die Abgabe von dem Original entrichtet worden.

§. 9.

Wenn auch von nicht gerichtlich ausgefertigten Bilateralcontracten, die nach dem Werthe geſtempelt worden, bey der erſten Ausfertigung zugleich mehrere Originale für mehrere Intereſſenten unterzeichnet worden, ſo iſt nur von einem Exemplar die ordnungsmäßige Gebühr zu entrichten, und es ſind die übrigen Exemplare mit dem Stempel der 2ten Klaſſe pr. Bogen zu 2 ßl. zu belegen; auch iſt auf dieſen Exemplaren zu bemerken, daß die geſetzliche Abgabe entrichtet worden. Die Contrahenten haben ſich alsdann darüber zu vereinigen, wer das Exemplar mit dem ordnungsmäßigen Stempel haben ſoll. Es tragen auch alle Intereſſenten gleichen Antheil an allen Stempelkoſten, falls nichts anderes verabredet worden. Bey ſpäteren Ausfertigungen wird allemal die ganze Abgabe entrichtet, auch iſt bey Contracten, die nicht nach dem Werthe geſtempelt werden, jedes Original mit dem geſetzlichen Stempel zu belegen.

§. 10.

In den bey den Gerichten vorkommenden Schuldſachen, da der Beklagte, ohne Einreden vorzubringen, nur ſein Unvermögen vorſchützt und um Zahlungsfriſt bittet, nicht weniger falls ohne weiteres Verfahren auf erho-

Digitized by Google

bene Klage in der Gerichtsſitzung ſelbſt in contumaciam erkannt wird, ſind die verurtheilenden Erkenntniſſe vom Stempel frey, und ſind ſelbige, falls ihre Ausfertigung verlangt wird, nur als Protocoll-Extracte sub No. 14. zu 4 ßl. zu rechnen. Eben dies gilt von den vor dem Protocolle geſchloſſenen Vergleichen in kleinen Injurien- und in Schuldſachen bis zum Betrage von 50 Mark.

§. 11.

Alle öffentliche, von öffentlichen Behörden ex officio erlaſſene Ausfertigungen, ſofern dieſe Behörden für ſich keine Gebühren berechnen, ſind dem Stempel und der Abgabe nicht unterworfen.

Schriftſtücke für Partheien, welche das Armenrecht erlangt haben, ſind zwar auch vorläufig ohne Stempel anzunehmen und auszufertigen, ſie ſind jedoch in einer Ecke mit dem Worte: Armenſache, zu bezeichnen. Wird die Gegenparthey in die Koſten verurtheilt, ſo iſt der ganze Betrag des Stempels ebenfalls zu erſetzen und dem Gerichte, vor welchem die Sache verhandelt worden, und durch daſſelbe der Stempelkaſſe einzuliefern. Ueber die vor dem Rathe verhandelten Armenſachen iſt ein genaues Verzeichniß zu halten und jährlich dem Amte einzureichen.

Trägt die Parthey, welche das Armenrecht erlangt, ihre Koſten ſelbſt, ſo muß ſie, ſobald ſie zu beſſerem Vermögen gelangt, den Belauf des Stempels nachzahlen.

§. 12.

Alle Contracte mit dem Amte, ſo wie mit Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, ſind von dem Stempel und der Abgabe frey.

§. 13.

Bey allen Ausfertigungen bezahlt, der Regel nach, der Ausſteller oder der, welcher ein Document für ſich ausfertigen läßt, dieſe Abgabe; bey



Digitized by Google

öffentlichen Ausfertigungen bezahlet ſie, salvo regressu, derjenige, auf deſſen Verlangen die Ausfertigung geſchieht, oder der ſie rechtlich veranlaßt.

§. 14.

Punctationen und dergleichen vorläufige Verabredungen über abzuſchlieſſende Contracte können zwar fürs Erſte auf ungeſtempeltem Papiere geſchrieben werden, ſie müſſen aber, ſobald daraus geklagt werden ſoll und auf allen Fall vor der Ausführung des Geſchäfts, wenn darüber kein förmlicher Contract entworfen wird, bey Vermeidung der §. 20. beſtimmten Strafe, mit demjenigen Stempel verſehen werden, welchen der förmliche Contract erfordern würde.

§. 15.

Jeder Contract über Immobilien, durch welchen eine Veränderung des Eigenthums veranlaßt wird, es mag die Lieferung und die Bezahlung beſtimmt und bedingt ſeyn, wie ſie will, iſt als ein Kaufcontract anzuſehen und darnach die Abgabe zu bezahlen. Wird außer dem Kauf- oder Annehmungspreiſe ein Altentheil, oder die Verpflichtung des Annehmers zur Ernährung unmündiger oder zum Erwerb unfähiger Familien-Mitglieder ſtipulirt, ſo wird die Abgabe nur von dem eigentlichen Kaufpreiſe entrichtet. In baarem Gelde zu zahlende Auskehrungen und Abfindungen aber werden zu dem Kaufpreiſe hinzugerechnet, wenn ſie beſonders ſtipulirt worden.

§. 16.

In den Fällen, da die Abgabe von einem ſchon ausgefertigten Documente entrichtet wird, iſt der Inhaber deſſelben nicht verbunden, deſſen Inhalt anzugeben oder es zur Unterſuchung vorzulegen, ſondern er kann die Abgabe auf ſeine Gefahr, nach ſeiner eigenen Angabe entrichten, und wird, daß ſolches geſchehen, mit Beifügung des Dati auf der umgekehrten Seite bezeugt.

Digitized by Google

§. 17.

Hat ein Document ſchon eine Abgabe bezahlt und es kömmt noch ein anderes, gleichfalls zur Abgabe pflichtiges Geſchäft in oder auf demſelben Documente hinzu, z. B. zu einer Obligation eine Bürgſchaft oder Ceſſion, ſo iſt alsdann das Nebengeſchäft von der Abgabe frey.

§. 18.

Nicht ſowohl nach dem Namen und der Form des Geſchäfts, welchen die Intereſſenten demſelben geben, ſondern nach dem Weſentlichen deſſelben wird die Bezahlung der Abgabe beurtheilt.

§. 19.

Jede Verurtheilung in die Koſten begreift dieſe Abgabe ſtillſchweigend unter ſich.

§. 20.

Wenn von den Schriften, Documenten oder ſonſtigen Aufſätzen, welche dieſer Abgabe unterworfen ſind, letztere nicht ſogleich resp. bey der Ausfertigung oder doch innerhalb der im §. 4. nachgelaſſenen Friſt gehörig entrichtet worden, und ſie nicht mit dem desfalls erforderlichen Beweiſe verſehen ſind; ſo ſoll ſowohl der Ausſteller als auch der Empfänger eines ſolchen Documents außer der erlegten, oder noch zu erlegenden Stempelgebühr, die vorgeſchriebene Abgabe vierfach bezahlen und außerdem ein jeder noch vier Reichsthaler erlegen.

§. 21.

Suppliken, Memoriale, Satzſchriften, Beilagen und ſonſtige Schriftſtücke, welchen es an dem erforderlichen Beweiſe der richtig und zur gehörigen Zeit bezahlten Abgabe fehlt, ſollen zwar angenommen werden, doch iſt ſodann davon ohne alle Widerrede die etwa noch gar nicht erlegte Abgabe und die im §. 20. beſtimmte Strafe zu entrichten. Zu dem Ende wird

Digitized by Google

dem Amte ſowohl als dem Rathe im Städtchen auf die vorkommenden Contraventionsfälle genau zu achten aufgetragen, und hat Letzterer ungeſäumt dem Amtsverwalter den vorgekommenen Fall anzuzeigen.

§. 22.

Finden ſich unter dem Nachlaſſe eines Verſtorbenen dieſer Abgabe unterworfene Documente und Schriften, welche nach dem 1. Junius 1817 ausgefertiget worden, und denen es an dem Beweiſe gehörig bezahlter Abgabe fehlt, ſo müſſen die Erben oder Adminiſtratoren des Nachlaſſes dieſe Abgabe nebſt der von dem Erblaſſer verwirkten Strafe des §. 20. innerhalb 8 Wochen von der Zeit, da ſie zuerſt Wiſſenſchaft davon erhalten haben, prompt und unweigerlich entrichten, bey Vermeidung doppelter Strafe.

§. 23.

Es befreiet die Einwohner des Amts Bergedorf nicht, wenn ſie ihre, dieſer Abgabe unterworfenen Geſchäfte, auf benachbartem fremden Gebiete vollziehen, ſondern in ſolchen Fällen muß die Abgabe dennoch bey Strafe des §. 20. erlegt werden.

§. 24.

Würde ſich Jemand unterfangen, Schriften und Papiere mit einem nachgemachten Zeichen geſchehener Bezahlung dieſer Abgabe zu verfälſchen, der ſoll als Verfälſcher mit verhältnißmäßiger Zucht- oder Spinnhaus-Arbeit, oder ſonſt den Umſtänden nach ſchwer beſtraft werden.

§. 25.

Sachwalter und Procuratores ſind für die genaue Befolgung dieſer Verordnung in Sachen, welche ſie für andere führen, gehalten; ſo auch die Notarien bey den von ihnen verfertigten Inſtrumenten, und ſollen ſolche bey jedem Contraventionsfall die Strafe des §. 20. aus eigenen Mitteln erlegen. Fände es ſich, daß ſie dieſelbe ihren Prinzipalen und Requirenten

Digitized by Google

in Rechnung gebracht hätten, ſo ſollen ſie dieſes Unfugs halber noch beſonders auf das Nachdrücklichſte beſtraft werden.

---

## Verordnung,

### eine Abgabe vom Verkauf der Immobilien, Schiffe und dgl., wie auch von Waaren- und Mobilien-Verſteigerungen betreffend.

§. 1.

Werden Immobilien, Schiffe und Fahrzeuge, Aemter und dazu gehöriges Inventarium, oder ohne daſſelbe, Gerechtigkeiten, Schuldforderungen, Lebensverſicherungen, Leibrenten, Kaufmannswaaren, Mobilien mit Inbegriff von Gold, Silber und Prätioſen, Vieh, Futter, Acker- und Wirthſchaftsgeräthe im Amte Bergedorf gerichtlich oder außergerichtlich zur öffentlichen Verſteigerung gebracht, ſo iſt von der Verkaufsſumme, nach Abzug der Koſten der Verſteigerung und der auf den zu verſteigernden Gegenſtänden etwa haftenden Schulden, folgende Abgabe zu erlegen.

a) von Häuſern, Grundſtücken mit den dazu gehörigen Pertinenzien, Schiffen und Fahrzeugen, Gerechtigkeiten, Schuldforderungen, Lebensverſicherungen, Leibrenten u. dgl., auch von Aemtern mit dem dazu als Inventarium gehörigen Geräthe und Werkzeuge ½ p. c.

b) Von Kaufmannsgütern und Waaren jeder Art 1 p. c.

c) Von Gold, Silber, Juwelen und anderen Koſtbarkeiten, imgleichen von ſonſtigen Mobilien, auch von öffentlich, nicht als Pertinenz eines Grundſtücks, verſteigertem Vieh, Futter, Acker- und Wirthſchaftsgeräthe, ſo wie von Amts-Inventarien-Stücken, die einzeln und getrennt von dem Amte verſteigert werden, 2 p. c.

§. 2.

Häuſer, Grundſtücke und Aemter, welche aus der Hand verkauft werden, unterliegen gleichfalls der Abgabe von ½ p. c. der Verkaufsſumme. Wie daher über dergleichen verkaufte Immobilien in den Vierlanden und in Geeſthacht nicht eher die Umſchrift in den Landbüchern und resp. die Ausfertigung des Hausbriefes erfolgen darf, als bis die Abgabe entrichtet worden, ſo dürfen auch im Bergedorfer Stadtbuche dergleichen Immobilien nicht eher umgeſchrieben werden, als nachdem durch Vorlegung der Quitung die Bezahlung der Abgaben nachgewieſen worden.

§. 3.

Befreiung von dieſen Abgaben findet ſtatt:

a) Wenn der Verkaufpreis gerichtlich ſubhaſtirter Immobilien zur Deckung der gerichtlich verſicherten Capitalien nicht hinreicht.

b) Wenn die zur öffentlichen Verſteigerung gebrachten Gegenſtände unverkauft bleiben und für Rechnung des Verkäufers eingerufen werden, inſoferne dieſes in dem Verkaufsprotocoll ausdrücklich bemerkt worden.

c) Wenn Immobilien von einem Deſcendenten oder mittelſt eines Ehevertrags von dem Ehegatten des bisherigen Beſitzers angenommen werden.

d) Bey Verkäufen für Rechnung der Amtskaſſe.

§. 4.

Bey außergerichtlichen Verſteigerungen von Fahrzeugen, Waaren Mobilien, Vieh, Futter, Acker- und Wirthſchaftsgeräthen, ſind in den Vierlanden und Geeſthacht die Vögte, in Bergedorf aber der p. t. beeidigte Auctionator für die richtige Erlegung der Abgabe perſönlich verhaftet und müſſen bey Strafe von 10 Rthlr. und im Wiederholungsfalle des Doppelten,

Digitized by Google

neben der eigenen und alleinigen Verantwortlichkeit überhaupt, vor der Verſteigerung eine ſchriftliche Anzeige, worin der Name der den Verkauf nachſuchenden Perſon, eine allgemeine Angabe der Gegenſtände und der Tag, wann ſolche geſchehen ſoll, enthalten, beim Amte einreichen, worauf ein Erlaubniß-Schein ertheilt wird.

§. 5.

Die in gegenwärtiger Verordnung vorgeſchriebenen Abgaben müſſen durch die Beikommenden innerhalb 8 Tagen reſpective nach Beendigung des öffentlichen Verkaufs und nach Abſchließung des Contracts bey dem Amte, unter Production der Verkaufsprotocolle und Kaufcontracte, entrichtet werden. Wider die Säumigen iſt ſofort mit executiviſchen Zwangsmitteln zu verfahren.

§. 6.

Jede Handlung, welche auf eine Umgehung oder Verkürzung dieſer Abgaben abzweckt, ſoll mit fünffachem Erſatze der Abgabe, Verluſt des Rechts, Verſteigerungen zu halten, oder nach Befinden der Umſtände mit Gefängniß beſtraft werden.

---

## Verordnung
### wegen Erhebung einer Abgabe von Erbſchaften und Vermächtniſſen, welche auf entferntere Seitenverwandte oder auf Nicht-Verwandte fallen.

§. 1.

Vom 1. Juny 1817 an, iſt von allen Erb- und wohlgewonnenen Gütern der Einwohner des Amts Bergedorf, welche durch Erb-



Digitized by Google

gangsrecht, Teſtament, oder ſonſtige letzte Willensverordnurgen, Vermächtniſſe, Schenkungen auf den Todesfall, Erbverträge, Anderen zufallen, als den Ehegatten, den ehelichen oder legitimirten Deſcendenten, Aſcendenten, Voll- oder Halbgeſchwiſtern, eine Erbſchaftsſteuer zu entrichten, von deren Erlegung alſo nur die genannten Perſonen befreiet ſind.

§. 2.

Collateral-Verwandte des 3ten und 4ten Grades, mithin Vater- oder Mutter-Geſchwiſter, Bruder- oder Schweſterkinder und Geſchwiſterkinder, haben vier von Hundert, entferntere Verwandte aber und dem Erblaſſer gar nicht Befreundete, ſechs von Hundert von dem reinen Ertrage des ihnen Zufallenden zu erlegen.

§. 3.

Ausgenommen werden hievon Erbtheile und Vermächtniſſe, welche unter 100 Rthlr. Cour. betragen, imgleichen Vermächtniſſe, die zu milden oder gemeinnützigen Zwecken beſtimmt ſind, ſo wie die, welche Alimente oder Jahrgelder zum Unterhalte benannter Perſonen auf Lebenszeit oder auf gewiſſe Jahre feſtſetzen.

§. 4.

Im Fall der zur Entrichtung der Steuer Verpflichtete vor deren wirklichen Bezahlung verſtorben ſeyn und wiederum entferntere Verwandte oder Nicht-Verwandte zu Erben haben ſollte; ſo iſt zwar nur eine einfache Steuer zu erlegen, jedoch iſt, wenn die Steuer von dem Nachlaſſe des Letztverſtorbenen weniger betragen würde, als diejenige, welche er hätte entrichten müſſen, dieſe zu erheben. Wie es gehalten werden ſoll, wenn dieſe Abgabe mit dem Abſchoß oder Abzugsgelde zuſammentrifft, darüber ſoll noch eine beſondere Verordnung erfolgen.

Digitized by Google

§. 5.

Die Abgabe iſt ſpäteſtens binnen Jahres und Tages, vom Tode des Erblaſſers angerechnet, zu bezahlen, und zwar nach der auf Gewiſſen zu machenden, erforderlichen Falles durch Vorlegung der Erbſchaftspapiere zu beſtärkenden Aufgabe. Bey einzelnen legirten Gegenſtänden, oder falls die Erben Erbſchaftsſtücke in natura und ohne daß ein Annehmungspreis beſtimmt wird, behalten, iſt der Werth durch Einſicht früherer Kauf- oder Annehmungscontracte oder durch Taxation auszumitteln.

§. 6.

Für den richtigen Abtrag der Abgabe haften Executores testamenti, Curatores hereditatis, oder in deren Ermangelung die Inteſtat-Erben, ſo wie deren Bevollmächtigte, und zwar perſönlich und in solidum.

Die verſäumte Abgabe ſoll mit doppelter, eine wiſſentlich unrichtige mit dreifacher Erlegung des wahren Betrags beſtraft werden.

§. 7.

Die Erhebung dieſer Abgabe wird dem Amte zu Bergedorf übertragen, und haben ſämmtliche Prediger in den Vierlanden und in Geeſthacht, ſo wie der in Bergedorf mit der Führung der Kirchenbücher beauftragte Beamte monatlich dem Amte Liſten der in ihrem Kirchſpiele im Laufe des Monats verſtorbenen Perſonen einzureichen.

---



Digitized by Google

# Verordnung
## wegen einer Stempelabgabe von Spielkarten.

§. 1.

Von allen in Bergedorf, den Vierlanden und Geeſthacht zu gebrauchenden Spielkarten iſt eine Stempelabgabe von 4 Schillingen für jedes Spiel zu bezahlen.

§. 2.

Es darf daher, vom 1. Juny 1817 angerechnet, ſo wenig in Wirthshäuſern, Krügen und Schenken und anderen öffentlichen Häuſern, als in Privathäuſern, mit anderen Karten geſpielt werden, als mit ſolchen, die mit dem ordnungsmäßigen Stempel verſehen ſind.

§. 3.

Der Stempel beſteht in dem gemeinſchaftlichen Lübeck- und Hamburgiſchen Wappen, welches dem Coeur-Aſs aufgedruckt wird, und geſchieht die Stempelung auf dem Amte in Bergedorf, in den Fällen nemlich, da von andern Spielkarten, als von ſolchen, die bereits geſtempelt in der Niederlage ausgegeben werden, Gebrauch gemacht werden ſoll.

§. 4.

Wer, dieſer Verordnung zuwider, Spielkarten gebraucht, die nicht vorſchriftsmäßig geſtempelt ſind, ſoll für jedes gebrauchte Spiel in eine Strafe von 10 Rthlrn. unabwendlich genommen werden, und ſollen auch diejenigen, welche ein ſchon gebrauchtes geſtempeltes Coeur-Aſs in ein

Digitized by Google

übrigens neues Spiel Karten miſchen würden, derſelben Strafe unterworfen, und überall, ſowohl in öffentlichen als Privathäuſern, die Wirthe für ihre Gäſte verantwortlich und in die angedrohete Strafe verfallen ſeyn.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung ſoll in allen Wirths- und andern öffentlichen Häuſern affigirt werden, und wird einem Jeden, der dem Amte einen Contraventionsfall anzeigt, die Hälfte der Strafgelder, allenfalls unter Verſchweigung ſeines Namens, zugeſichert.

---

1817, Oct. 29. N°. 5.

## Verordnung,

### betreffend die Verpflichtung zur Uebernahme der Gotteskaſten-Vorſteherſchaft, auch der Kirchgeſchwornen-Stellen in Bergedorf.

Auf Anzeige der zur Viſitation des Amtes Bergedorf verordneten Herren, in Veranlaſſung wiederholt vorgekommener Anträge auf Befreiung vom Amte eines Gotteskaſten-Vorſtehers, von Seiten dazu ernannter Bürger in Bergedorf, verordnen Wir Bürgermeiſter und Räthe der freien Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg hiedurch, in Erwägung der an allen Orten beſtehenden und anerkannten Bürgerpflicht, der Uebernahme und Wahrnehmung chriſtlicher und gemeinnütziger öffentlichen Dienſtleiſtungen ſich nicht zu entziehen, daß künftig jeder Bürger Bergedorfs, der zum Gotteskaſten-Vorſteher oder zum Kirchgeſchwornen auf übliche Weiſe ernannt wird, das ihm übertragene Amt anzunehmen, auch

gewiſſenhaft und pünktlich zu verwalten ſchuldig; es wäre denn, daß er von den zur Viſitation verordneten Herren auf ſein Anſuchen befreiet würde, welches jedoch — den Fall ſich ergebender gänzlichen Untüchtigkeit ausgenommen — niemals anders geſchehen ſoll, als gegen Erlegung von einhundert Mark, zum Beſten der Kirche oder des Gotteskaſtens. Vor der Entſcheidung hierüber hat jedoch der Ernannte das Amt allemal unweigerlich anzutreten, oder — wenn er nicht ganz untüchtig dazu geworden — fortzuführen, bey Vermeidung beſonderer Strafe, die den Umſtänden nach von den Herren Viſitatoren ausgeſprochen werden wird.

Uebrigens wird die Viſitation annoch ermächtiget, gegenwärtige Verordnung auf ſonſt etwa in Bergedorf vorkommende ähnliche Fälle anzuwenden.

Gegeben in Unſern Rathsverſammlungen, Lübeck den 26. July und Hamburg den 29. October 1817.

---

## Anhang II.

Digitized by Google

# Anhang II.

## Aeltere Verordnungen,

welche

in den Jahren 1815, 1816 und 1817,

durch beſondere Obrigkeitliche Verfügungen,

aufs Neue in Wirkſamkeit geſetzt worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

1785, April 9. N°. 1.

# Mandat,

## wodurch das Colligiren für Zahlen-Lotterien in dieſer Stadt und deren Gebiet von nun an gänzlich verboten wird.

Es hat zwar Ein Hochedler Hochweiſer Rath, ſeit dem hieſelbſt für auswärtige Zahlen-Lotterien Einſätze angenommen werden, den beſorglichen Mißbräuchen und nachtheiligen Folgen dienliche Verfügungen und Verordnungen entgegengeſetzt, dieſes Spiel aber bis daher noch geduldet, in der Hoffnung, es würden die Liebhaber, durch eigene und fremde Erfahrung belehret und gewarnet, nach und nach davon ablaſſen, und ſo die Collecten von ſelbſt aufhören.

Wie wenig aber der Erfolg dieſer Erwartung entſpricht, und wie ſehr dagegen die Lotto-Sucht in dieſer Stadt Ueberhand nimmt, das beweiſet die noch immer anwachſende Zahl der Collecteurs, welche zum Theil dieſes Gewerbe ſo einträglich finden, daß ſie demſelben ihre erlernte und ſonſt betriebene bürgerliche Handthierung nachſetzen, oder wohl gänzlich aufopfern.

Das Unheil und Elend, welches dieſe unglückliche Leidenſchaft, gereizt durch niedrige Kunſtgriffe einiger gewinnſüchtigen Collecteurs, leider ſchon lange in der Stille hie und da angerichtet und verbreitet hat, konnte endlich den Gerichten nicht verborgen bleiben, und ſo mußte es auch Einem Hochweiſen Rath zur Wiſſenſchaft kommen, Deſſel-



Digitized by Google

den ganze Aufmerkſamkeit erwecken, und Denſelben, durch die Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit aller bisher verſuchten Mittel, zu derjenigen Entſchließung veranlaſſen, welche hiemit bekannt gemacht wird.

Ein Hochedler Hochweiſer Rath kann es mit der Ihm obliegenden Sorge für das gemeine Wohl nicht länger verträglich finden, ein Gewerbe zu dulden, welches eben dieſes gemeine Wohl ungezweifelt untergräbt, indem es den Wohlſtand einzelner Bürger und Familien ſo mannigfaltig zerſtöhret.

Es will alſo Derſelbe von nun an das Colligiren für alle Zahlen-Lotterien ohne Ausnahme in dieſer Stadt und deren Gebiet allen Fremden und Einheimiſchen, Bürgern und Einwohnern hiemit gänzlich und ernſtlich verbieten. Zu dem Ende ſoll,

1) von heute über vier Wochen an, Niemand weiter Einſätze auf irgend eine Zahlen-Lotterie annehmen, keine Wette-Comtore und noch weniger ſelbſt Glücksräder halten, noch dazu Vorſchub und Gelegenheit geben, bey funfzig Reichsthaler Strafe, welche ſich mit jedem ferneren Uebertretungsfall verdoppelt.

2) Gedruckte oder geſchriebene Plane von Zahlen-Lotterien, Ziehungs-Liſten, Lotto-Calender, oder was es auch ſonſt für Bekanntmachungen ſeyn mögen, wodurch dergleichen Spiele angeprieſen werden, ſoll Niemand weder verkaufen noch unentgeldlich austheilen, noch mit ſolchen Sachen ſo wenig als mit Zahlen-Lotterie-Billets hauſiren, bey Confiscation und nachdrücklicher Ahndung.

3) Kein Hausbeſitzer ſoll ſein Haus, Zimmer oder Wohnung wiſſentlich zu ſolchem Betrieb vermiethen, und wenn er ihn deſſen ungeachtet vermerkte, nicht dulden. Beſonders aber müſſen Gaſtwirthe, Herbergirer, Schenken und Krüger nicht geſtatten, daß in ihren Häuſern unter ihren Gäſten dergleichen Verkehr mit Zahlen-Lotterien betrieben, noch daß auf die aus dieſem oder jenem Glücksrade erwarteten Nummern Mobilien und Sachen ausgeſpielet werden, ſich auch ſelbſt nicht damit befaſſen, noch dazu behülflich ſeyn, bey ſcharfer Geldſtrafe und nach Befinden Verluſt ihrer Gerechtigkeiten.

Digitized by Google

4) Denen hieſigen Buch- und Zeitungs-Druckern wird inſonderheit die Verbreitung aller Ankündigungen und Empfehlungen dieſer Art Lotterey en noch einmal ernſtlich hiemit unterſaget.

Die Herren der Cämmerey, des Gerichts, der Wette und des Marſtalls werden ſich die Aufrechthaltung dieſer Verordnung beſonders angelegen ſeyn laſſen, und die ihnen untergebenen Bedienten zur Wachſamkeit anhalten, damit die Uebertreter entdeckt, und zur verdienten Strafe gezogen werden können, wovon der Angeber den dritten Theil erhält.

In Anſehung der Klagen, welche aus Forderungen über Zahlen-Lotterey-Schulden angebracht werden möchten, bleibt es bey vorigen Verordnungen, und ſind die Kläger fernerweit damit gänzlich abzuweiſen, in die Unkoſten zu verurtheilen, auch nach Befinden ein oder beide Theile, dieſem Mandat gemäß, hinführo zu beſtrafen.

Schließlich will Ein Hochweiſer Rath noch alle nnd jede, Bürger und Einwohner, vornehme und geringe, väterlich ermahnen, daß ſie die ihnen von Gott verliehenen Glücksgüter wohl zu Rathe halten, ſich für wagliche Spiele aller Art hüten, ihre Kinder, Bedienten und Angehörigen davon abhalten, ihr etwa vernachläßigtes bürgerliches Gewerbe wieder vor die Hand nehmen, ſich an dem ehrlichen Gewinn davon genügen laſſen, und Gott nicht durch unbeſonnene Glücksſpiele verſuchen, um dadurch ihre verfallenen häuslichen Umſtände wieder herzuſtellen, indem diejenigen, welche ihre ererbten oder ihren Ehegatten, Kindern, Pflegebefohlnen oder Gläubigern gehörigen Güter in Zahlen-Lotterien oder andern Glücksſpielen verthun, und nachmals außer Stand kommen möchten, jedermann gerecht zu werden, für vorſetzliche Falliten angeſehen werden ſollen. Wornach ſich ein Jeder zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Actum et Conclusum in Senatu et publicatum Lübeck den 9. April 1785.

(L. S.)

1805, Jul. 12. №. 2.

# Verordnung
## zur Verhütung der Gefahr auf unhaltbarem Eiſe.

Um der Gefahr, worin diejenigen ſich ſtürzen, welche auf unhaltbares Eis ſich wagen, möglichſt vorzubeugen, haben Wir Bürgermeiſter und Rath der Kaiſerlichen freien Reichsſtadt Lübeck Uns bewogen gefunden, folgende Verordnung und Bekanntmachung zu erlaſſen:

1) Jährlich, nach eingetretenem Froſte, ſoll das Eis der Trave und der Waknitz, wie auch des Krähen- und Mühlenteiches, namentlich auf den gewöhnlichen Richtwegen über die Waknitz, von den Fiſchern ſorgfältig unterſucht, und ſobald es haltbar iſt, durch aufgerichtete Stangen von weißer und rother Farbe an den Hauptzugängen bey der Stadt bezeichnet werden. Sobald Thauwetter eintritt, und das Eis dadurch unhaltbar wird, ſind die Fiſcher verpflichtet, die bemerkten Stangen zum kenntlichen Unterſchiede mit Strohbündeln zu verſehen. Die angelegten Waken, und diejenigen Stellen, welche vorzüglich unſicher ſind, ſollen von den Fiſchern durch gewöhnliche Stecken mit Stroh nach wie vor bezeichnet werden.

2) Es wird bey nachdrücklicher Ahndung, nach Befinden Zuchthausſtrafe, verboten, vor erfolgter Bezeichnung der Haltbarkeit, oder nach Bezeichnung der Unhaltbarkeit, auf das Eis ſich zu wagen. Auch iſt es überall verboten, in den Stadtgräben auf dem Eiſe zu gehen. Die Uebertreter dieſer Verbote ſollen von den durch die Herren Kriegs-Commiſſarien zur gehörigen Zeit auszuſendenden Patrouillen, oder auf Anzeige naher deshalb ausdrücklich beorderter Schildwachen, oder auch in jedem ſonſt bekannt gewordnen Uebertretungsfalle, zur Haft gezogen, und von den Herren der Wette beſtraft werden.

3) Aeltern, Vorgeſetzte, Schullehrer, Lehr- und Arbeitsherren, Handwerksmeiſter, werden ernſtlich erinnert und ermahnet, den ihrer Aufſicht anvertraueten jungen Leuten Vorſtehendes einzuſchärfen, und

Digitized by Google

dieſelben auf das Wirkſamſte anzuhalten, daß ſie die getroffenen heilſamen Anordnungen nicht zu vereiteln ſuchen.

Schließlich verfügen Wir, daß gegenwärtige Verordnung jährlich Anfangs Novembers an den gehörigen Orten angeſchlagen, durch den Druck in den Anzeigen erneuert, und gegenwärtig an ſämmtliche Schullehrer vertheilt werden ſolle.

Gegeben in Unſrer Rathsverſammlung am 12. Jul. 1805.

(L. S.)

---

1807, Oct. 28. №. 3.

## Publicandum,

### die Veruntreuung öffentlicher Gelder betreffend.

Wenn Ein Hochweiſer Rath ſeit kurzem verſchiedene Fälle der Veruntreuung oder Unterſchlagung öffentlicher Gelder von ſolchen, denen ſie zur Bewahrung oder Verwaltung anvertrauet worden, mit großem Mißfallen bemerken müſſen; Als will Derſelbe alle und jede, in deren Händen ſich ſolche Gelder befinden, hiemittelſt auf das Ernſtlichſte ermahnet haben, der desfalls ihnen obliegenden Pflichten der höchſten Treue und Sorgfalt ſtets eingedenk zu ſeyn, widrigenfalls diejenigen, welche die in Händen habenden öffentlichen oder Stadtgelder verkürzen, nach Inhalt des 7ten §. der unterm 31. Januar 1744 erlaſſenen Verordnung *) unfehlbar ihres Dienſtes entſetzt und mit Gefängnißſtrafe

*) „Und da endlich 7) Gemeiner Stadt-Gelder eine Zeither von denen, welche ſelbige „einfordern und bewahren, verſchiedentlich verkürzet worden, ſo ſollen alle, welche „ſich künftig deſſen unterſtehen möchten, ſchlechterdings als Meineydige und Untreue geachtet, und obſchon das zu ſich genommene durch Sie, die Ihrige oder „Caventen vergütet wird, ihres Dienſtes entſetzet, und als Ehrenloſe relegiret, „oder nach Gutbefinden, ſtets gefänglich beibehalten, im Fall aber das Entwandte „nicht wieder beigebracht werden ſollte, als Diebe, wie es die Rechte erfordern, „beſtrafet werden.“

Digitized by Google

nach Größe des Verbrechens belegt werden ſollen, zu welchem Ende den reſp. Behörden committiret wird, über die Beobachtung gegenwärtiger Verfügung ſtrenge zu halten und die Uebertreter, damit ſolche der verdienten Strafe nicht entgehen mögen, ſofort zur ſcharfen Unterſuchung zu ziehen.

Actum et decretum in Senatu Lubecensi publicatumque sub Sigillo d. 28. Oct. 1807.

(L. S.)

---

## Anhang III.

Digitized by Google

# Anhang III.

## Wichtigſte Erlaſſe einzelner Behörden

aus

den Jahren 1815, 1816 und 1817.

Digitized by Google

1815, Jan. 3. **Nº. 1.**

## Bekanntmachung,

### das ſchnelle Fahren u. ſ. w. betreffend.

Alles ſchnelle Fahren, Jagen und heftige Peitſchenknallen in der Stadt und in den Thören, wird hiemit, zur künftigen Abwendung bereits daraus entſtandenen Nachtheils, allen Ernſtes verboten. Die Wettediener ſind angewieſen, die Dawiderhandelnden zur Verantwortung und ſtrenger Strafe zu ziehen, die Thorſchreiber aber von der hieſigen Polizey-Direction, auf desfallſiges Erſuchen, beauftragt, dieſe Verfügung allen einkommenden Wagenführern bekannt zu machen.

Lübeck an der Wette, den 3. Januar 1815.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

---

1815, Jan. 13. **Nº. 2.**

## Bekanntmachung,

### die Zinſenzahlung für freiwillige Anleihen betreffend.

Vom 17ten d. M. bis zum 11. Februar inclusive wird mit Berichtigung der vom 1. July bis Ende Decembers 1814 verfallenen einjährigen Zinſen von den freiwilligen Privat-Anleihen mit 2 pCt. an jedem Dienſtage und Freitage Vormittags fortgefahren, demnächſt aber mit dem verfaſſungsmäßig beſchloſſenen Zinſen-Abtrage für die gezwungenen Anleihen angefangen und deshalb das Nähere ſeiner Zeit bekannt gemacht werden.

Lübeck, den 13. Januar 1815.

Die Schulden-Regulirungs-Commiſſion.



Digitized by Google

1815, Jan 21. №. 3.

## Bekanntmachung,

### das Retter-Corps betreffend.

Die vor etwa zwey Jahren organiſirte Vereinigung einer namhaften Anzahl achtbarer Bürger, um in der Stadt aus den vom Feuer ergriffenen oder bedroheten Gebäuden das bewegliche Eigenthum aller Art zu retten und in Sicherheit zu bringen, hat auch den Beifall Eines Hochedlen Raths erhalten, und dieſe wohlthätige Verbindung iſt von Hochdemſelben Obrigkeitlich beſtätigt worden.

Die Direction führen fortwährend die Herren R. Ganslandt, F. W. Grabau, C. Müller und C. D. Stolterfoht. Die Mitglieder werden ſich beim Brand durch eine am Hute befeſtigte weiße Feder unterſcheiden. Auch die Herren Meiſter und Segnitz haben ſich erboten, die Gehülfen hieſiger Weinhändler und Weinküfer neuerdings aufzufordern, ihre derzeit übernommene freiwillige Verpflichtung, für das Schöpfen des Waſſers beim Brande beſonders zu ſorgen, patriotiſch zu erfüllen.

Die unterzeichnete Behörde macht es ſich zur angenehmen Pflicht, dieſes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und fordert zugleich alle hieſige Bürger und Einwohner auf, in vorkommenden Fällen den verdienſtlichen Bemühungen dieſer Männer keinerley Hinderniſſe in den Weg zu legen. Lübeck, den 21. Januar 1815.

Das Brand-Aſſecuranz-Kaſſe-Departement.

---

1815, Febr. 1. №. 4.

## Bekanntmachung,

### die Erhebung von Zahlungen an der Stadtkaſſe betreffend.

Wenn nach nunmehro erfolgter Einführung des Finanz-Etats es unerläßlich wird, daß alle diejenigen, welche Zahlungen für dieſes Jahr, mit Ausnahme der Zins-Zahlungen, von der Stadt-Kaſſe zu heben haben, ihre reſp. Quitungen und Rechnungen jeden Montag und Donnerſtag vor 11 Uhr daſelbſt einreichen müſſen, um nach befundener Richtigkeit Dienſtags und Freitags die Bezahlung dafür entgegen zu nehmen; ſo wird dieſes zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht, mit dem Beifügen, daß diejenigen, welche vorbemeldete Zeit verſäumen, es ſich ſelbſt beizumeſſen haben, wenn ſie nicht früher als erſt in der darauf folgenden Sitzung ihre Zahlungen werden heben können.

Stadtkaſſe-Direction.

Digitized by Google

1815, Febr. 24. Nº. 5.

## Bekanntmachung,

### die Adjuſtirung der Kohlenſäcke betreffend.

Es wird hiemit zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht, daß die ſogenannten Kohlen-Füllſäcke heute an der Wette adjuſtiret, und mit einer Plombe, worauf ſich der Buchſtabe W befindet, verſehen ſind; auch den Kohlenſtößern der Befehl beigelegt worden, ſich für die Folge keiner andern, als der mit der gedachten Plombe verſehenen Füllſäcke zum Meſſen der Kohlen zu bedienen.

Lübeck an der Wette, den 24. Februar 1815.

J. G. A. von Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

---

1815, März 17. Nº. 6.

## Bekanntmachung,

### die Austheilung der Patente über die hanſeatiſche Denkmünze betreffend.

Von Seiten der unterzeichneten in Angelegenheiten des Lübeckiſchen Contingentes zur hanſeatiſchen Legion verordneten Commiſſarien wird hiedurch bekannt gemacht, daß mit Austheilung der Patente über die zur Erinnerung an den Feldzug von 1813 und 1814 geſtiftete hanſeatiſche Denkmünze am 19ten d. M. der Anfang gemacht wird, und daß diejenigen, welche in dieſem Contingente geſtanden, wie auch diejenigen Lübecker, die in dem Corps der hanſeatiſchen Bürgergarden während jenes Feldzugs gedient haben, bey dem Herrn Capitaine v. Kaufmann, in den nächſten acht Tagen, Vormittags von 11 bis 1 Uhr, ſich zu melden haben, um, gegen Producirung ihrer ehrenvollen Abſchiede, die Patente zu erhalten.

Lübeck, den 17. März 1815.

C. G. Curtius, Dr., Syndicus. A. H. Boeg, Senator.

---

1815, April 5. Nº. 7.

## Bedingungen,

### unter welchen die Freiwilligen, in Folge des Aufrufs der freien Hanſeſtadt Lübeck, vom 29. März 1815, ſich einzeichnen.

1.

Unter die Zahl der Freiwilligen werden vorzugsweiſe Bürger und Einwohner dieſer Stadt und deren Gebietes, ſo wie deren Söhne, aufgenommen.



Digitized by Google

2) Nur ſolche werden aufgenommen, die von durchaus unbeſcholtenem Ruf und Lebenswandel ſind.

3) Bey Annahme der Eingezeichneten werden Einige von denen, welche zuerſt zum freiwilligen Dienſte ſich gemeldet, mit zugezogen, um in vorkommenden Fällen ihre Meinung zu äußern, worauf die angeordnete Commiſſion definitiv entſcheidet.

4) Diejenigen, welche in dem aufgelöſeten Lübeckiſchen Contingente zur Hanſeatiſchen Legion gedient haben, treten jetzt, je nachdem das Bedürfniß ſich ergeben wird, in dem Grade wieder ein, den ſie vor der Verabſchiedung hatten, wie es auch der Aufruf vom 29. vor. Monats ausdrücklich beſtimmt.

5) Die Dienſtzeit der Freiwilligen iſt auf die Dauer des bevorſtehenden Feldzugs oder Krieges gegenſeitig beſtimmt und beſchränkt.

6) Bey Ernennung der Anführer wird auf Meinung und Wünſche der Mehrzahl der Freiwilligen, wovon man ſich zu überzeugen ſuchen wird, vorzügliche Rückſicht genommen.

7) Die Freiwilligen geben an, zu welcher Waffenart ſie gehören wollen, und bilden Eine oder mehrere beſondere Compagnien des Lübeckiſchen Contingentes. Die mit ihnen ins Feld rückende bisherige Garniſon hat ihre eigene Capitulation.

8) Die Uniformirung bleibt dieſelbe, welche bey der Rückkehr von dem Feldzuge der Jahre 1813 und 1814 eingeführt war.

9) Solche, die entweder überall nicht, oder nicht völlig für ihre Ausrüſtung ſorgen können, werden auf öffentliche Koſten ausgerüſtet oder unterſtützt.

10) Der in dem Feldzuge von 1813 und 1814 nach dem Hannöverſchen Tarif ausgezahlte Sold wird auch in dem gegenwärtigen wieder ausgezahlt.

11) Diejenigen, welche das Unglück haben, durch den Dienſt im Felde verkrüppelt oder ſiech zu werden, erhalten von der Stadt Penſionen, bey deren Feſtſetzung, in Hinſicht auf die Art der Verkrüppelung oder des Siechthums, die vortheilhafteſten Beſtimmungen der Hannöverſchen oder Preußiſchen Kriegsgeſetze zum Grunde gelegt werden, die mindeſtens den vollen Sold betragen ſollen (wiewohl mit einer verhältnißmäßigen Beſtimmung in ſehr leichten Fällen) und deren Genuß lebenslänglich, oder doch bis zu einer für den Unterhalt genügenden Anſtellung währt. Die Penſionen werden als heilige Staatsſchuld betrachtet, und ſollen nöthigenfalls durch eine eigene öffentliche Abgabe gedeckt werden.

12) Die Stadt verſpricht in dringenden Nothfällen den bejahrten Aeltern der im Kriege Gefallenen auf Lebenszeit, und den unverſorgten Kindern dieſer Gefallenen bis zum 16ten Jahre, eine dem Solde der Letztern angemeſſene Unterſtützung zu reichen, in ſo fern der Gefallene wirklich Verſorger jener Hülfsbedürftigen war.

Lübeck, den 5. April 1815.

Digitized by Google

1815, April 6. №. 8.

## Bekanntmachung, über die Annahme der Freiwilligen.

Die Annahme der Freiwilligen geſchieht täglich, von Morgen an, Vormittags von 10 bis 1 Uhr, an der Kanzley, Breiteſtraße Nr. 4. (hinter dem Markte), und zwar nach den von Rath und Bürgerſchaft feſtgeſetzten Bedingungen, welche dabey vorgelegt werden.

Diejenigen, welche, in Folge des Aufrufs vom 29ſten vorigen Monats, bereits eingezeichnet ſind, haben ſich jetzt gleich wieder zu melden, damit über ihre beſtimmte Annahme entſchieden werde.

Die Angenommenen werden ſogleich in vorläufige Abtheilungen gebildet, und ſtellen ſich zu den Waffen-Uebungen.

Folget auch hier ſchnell und zahlreich dem neuen Rufe des Vaterlandes, Ihr Alle, die Ihr Kraft und Eifer dazu fühlet! Wer aus dem letzten Kampfe hervorging, vollende nun die ruhmvolle Bahn; wer jetzt zuerſt in die Reihen tritt, ſtrebe, auf ihr fortzuſchreiten.

Lübeck, den 6. April 1815.

Verordnete Commiſſion.

---

1815, April 6. №. 9.

## Erinnerung, die Anmeldung der Fremden betreffend.

Die Herren des Gerichts bringen hiedurch allen Gaſtwirthen und Herbergirern, wie auch allen und jeden hieſigen Bürgern und Einwohnern, die wegen zu beſchaffender Anmeldung der hier ankommenden Fremden beſtehenden Verordnungen alles Ernſtes in Erinnerung. Jeder Fremde muß denſelben zufolge, mit ſeinem Namen, Charakter oder ſeiner Profeſſion, in den erſten 24 Stunden nach ſeiner Ankunft, im Polizey-Büreau an der Trave im Eckhauſe der Depenau, angemeldet werden. Kein Fremder darf über 24 Stunden beherbergt werden, der nicht einen von der Polizey-Direction ausgeſtellten Erlaubnißſchein vorzeigen kann. Auf längere Zeit, als in dieſem Erlaubnißſchein beſtimmt worden, iſt keinem Fremden Herberge zu geben. Jede Uebertretung dieſer Vorſchriften wird mit einer Geldbuße von zwey Reichsthalern, auch den Umſtänden nach härter beſtraft.

Actum Lübeck an der Gerichtsſtube, den 6. April 1815.

Digitized by Google

1815, April 7. №. 10.

## Bekanntmachung,

### die Zinſenerhebung von den contributionsmäßigen Anleihen betreffend.

Die mit der Regulirung der Stadtſchuld beauftragte Commiſſion hat, in Beziehung auf die contributionsmäßigen Anleihen und die davon jetzt zu erhebenden Zinſen, den desfalſigen Rath- und Bürgerſchlüſſen gemäß, Folgendes zur allgemeinen Wiſſenſchaft zu bringen:

1) Die in den Verſchreibungen über contributionsmäßige Anleihen, ſo wie in den vorhergegangenen Publicationen beſtimmten Termine zu Kapital-Abträgen können unter den eingetretenen, durchaus veränderten Umſtänden nicht eingehalten werden; es iſt vielmehr auch in Anſehung ihrer vor der Hand unmöglich, Anträgen auf Rückzahlung des Kapitals zu genügen, oder Compenſationen damit zu geſtatten.

2) Von allen vier contributionsmäßigen Anleihen werden jetzt die Zinſen vom 1. Januar bis zum 31. December 1814 mit einem von Hundert bezahlt, ohne Rückſicht auf die in den Verſchreibungen feſtgeſetzten verſchiedenen Termine zur Erhebung der Zinſen. Auch künftig werden die auszuſetzenden Zinſen von dieſen Anleihen ohne Unterſchied immer im Weihnachtstermin bezahlt werden. Die den Verſchreibungen über die vierte Anleihe vom Jahr 1809 beigefügten Zinſen-Coupons haben weiter keine Wirkſamkeit.

3) Die Zinſen werden von dem urſprünglichen Betrage der Anleihen bezahlt, nur in Anſehung der zweiten Anleihe vom J. 1807 nach Abzug der darauf Johannis 1810 bereits abgetragenen und auf den Obligationen abgeſchriebenen 25 pCt. Die auf die dritte Anleihe vom J. 1808 zweimal obligationsmäßig bezahlten 6 pCt. werden für itzt bey der Zinſenzahlung auf den Kapital-Betrag nicht in Anrechnung gebracht.

4) Die während der Dauer der franzöſiſchen Herrſchaft verfallenen Zinſen von den contributionsmäßigen Anleihen, ſo wie die wenigen vor dem J. 1811 unabgefordert gebliebenen Zinſen werden zur Zeit nicht berückſichtigt.

5) Zur Vermeidung von Ueberhäufung werden zur Erhebung der 1 pCt. Zinſe beſondre Termine für jede der vier contributionsmäßigen Anleihen feſtgeſetzt. Es wird demnach die Zinſenzahlung von der erſten Anleihe vom J. 1806. am 25., 28. April, 2. und 5. May, im Rathhauſe, Morgens zwiſchen 9 und 1 Uhr, ſtatt haben und unmittelbar darauf auch mit den übrigen Anleihen an den desfalls näher bekannt zu machenden Tagen fortgefahren werden.

6) Für diesmal wird die Zinſe nur auf Vorzeigung der Obligationen ſelbſt ausgezahlt.

7) Gedruckte Formulare zu den Zinſen-Quitungen ſind bey dem Rathhauswärter Kuhberg (Königſtraße Nr. 109) abzufordern. Die Quitungen Auswärtiger hat der hieſige

Digitized by Google

Empfänger mit zu unterzeichnen. Die Curatoren Abweſender müſſen ihr Curatorium produciren.

NB. Die erſte Anleihe unterſcheidet ſich dadurch, daß darin ein Abtrag von 10 pCt. jährlich von 1811 an feſtgeſetzt iſt.

Lübeck, den 7. April 1815.

Schulden-Regulirungs-Commiſſion.

---

1815, May 2. No. 11.

# Taxa

## des für die Reihefuhr von den Reiſenden zu erlegenden Fuhrlohns und Trinkgeldes vom 1. May bis zum 1. Nov. d. J.

| | |
|---|---|
| Für jedes Pferd pr. Meile . . . . . . . . | 1 Mk. 4 ßl. |
| Für einen Stuhlwagen mit und ohne Chaiſe, pr. Meile . . . | — ⸗ 8 ⸗ |
| Für eine Kutſche oder Chaiſe, pr. Meile . . . . . . | — ⸗ 12 ⸗ |
| Für eine Fuhr nach Hamburg, mit und ohne Wagen mit 2 Pferden . | 24 ⸗ — ⸗ |
| Für eine Fuhr nach Travemünde, mit und ohne Wagen mit 2 Pferden . | 6 ⸗ — ⸗ |
| Für eine Rückfahrt von dort am ſelbigen Tage . . . . . | 3 ⸗ — ⸗ |

Das zu erlegende Sperr- und Fährgeld muß jedoch von den Reiſenden bezahlt werden.

An den Fuhrknecht:

| | | |
|---|---|---|
| Auf einer Station von 2 bis 3 Meilen, . . . | für 2 Pferde . | — ⸗ 12 ⸗ |
| | für 4 ⸗ . | — ⸗ 16 ⸗ |
| Auf einer Station von 3—4 Meilen und etwas darüber, | für 2 ⸗ . | — ⸗ 16 ⸗ |
| | für 4 ⸗ . | — ⸗ 24 ⸗ |

Publicatum Lübeck an der Wette, den 2. May 1815.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

---

1815, May 23. No. 12.

# Aufruf Freiwilliger.

Jünglinge Lübecks, die Ihr durch Pflicht und Beſtimmung dazu berufen ſeyd, dem ermunternden Beiſpiel eurer Freunde, der Gefährten Eurer Jugend, zu folgen, die vor wenigen Tagen, gewappnet in männlicher Rüſtung, der Sache des Vaterlandes, ihrer Vaterſtadt,

Digitized by Google

feierlich ſchwuren, ſäumt nicht, Euch ſchleunig beizugeſellen der muthigen kampfbegierigen Schaar, die im Begriff iſt, auszuziehen, um zu fechten für Ehre, Recht und Freiheit! Säumet nicht, verſcherzet nicht dieſen koſtbaren Augenblick, um dem Rufe zur Bahn der Ehre, zur Darlegung ächt deutſcher Geſinnung, zu folgen! Nicht ohne bittern Vorwurf wird der pflichtwidrig Zurückbleibende ſein künftiges Leben führen. Auf alſo! Noch bedürfen die Reihen unſerer Krieger der Ergänzung. Nichts unterdrücke die innere Stimme; nichts hemme den Lauf des jugendlichen Muthes; Niemand unternehme es, wie nah ihm auch der kraftvolle und muthige Jüngling ſtehen mag, ſeine edle Glut dämpfen, ſeinen Eifer feſſeln zu wollen.

Lübeck, den 23. May 1815.

Die Commiſſion zur Bildung des Contingentes.

---

1815, Jun. 26. Nº. 13.

## Vorladung abweſender Militairpflichtiger des Stadtgebiets.

Nachbenannte, zwiſchen dem 26. April 1785 bis den 26. April 1795 geborne Militairpflichtige des Stadt-Lübeckiſchen Gebiets, welche ſich außerhalb deſſelben befinden, und deren Aufenthaltsort der unterzeichneten Behörde unbekannt iſt, als nämlich:

die Knechte Jochim Hinrich Cornels, aus Behlendorf,
Johann Jochim Schütt, = =
Hans Hinrich Hack, aus Sierckſrade,
Jochim Benthien, = =
Johann Peter Hartz, aus Düchelsdorf,
Hans Lahts, aus Harmſtorf,
Jochim Hinrich Schütt, aus Nuſſe,
der Bäckergeſell Friedr. Bartheidel, = =
die Knechte Joch. Hinr. Peter Harder, = =
Jochim Thiethen, aus Poggenſee,
Chriſtian Hardekopf, aus Schretſtacken,
der Hebräer Heymann Iſack, aus Moisling,
die Knechte Jochim Lüth, = =
Hinrich Volckſtedt, = =
Ludwig Peterſen, = =
Hans Peterſen, = =

Digitized by Google

die Knechte Hans Jochim Börck, aus Moisling,
Friedrich Börck, „ „
Jochim Hinr. Buſch, aus Cronsforde,
Johann Hintze, „ „
der Müllergeſell Johann Jochim Steffen, aus Reecke,
die Knechte Hinr. Diedr. Schlichting, aus der Kahlhorſt,
Hinrich Stoffers, „ „ „
Johann Sommer, von Niemark,
Joch. Chriſt. Jarchau, aus Genin,
Mart. Wohlert, „ „
Jochim Behrens, aus Crummeſſe,
Joh. Friedr. Froſch, aus Nieder-Büſſau,
Johann Wohlers, aus Rothbeck,
Friedrich Kahns, aus Beidendorf,
Johann Jochim Ehlers, aus Wulfsdorf,
Johann Jochim Behrens, „ „
Jochim Hagen, aus Blankenſee,
der Schneidergeſell Friedrich Beth, aus Malkendorf,
die Handwerksgeſellen Andr. Hinr. Meyer, aus Vorwerk,
Joh. Diedr. Köhler, „ „
die Knechte Johann Hagen, aus Schattin,
Jochim Kaben, „ „
Johann Reppenhagen, von der Schwarzenmühle,
Johann Hinrich Mull, aus Travemünde,
die Seefahrer Jochim Wilh. Dreger, „ „
Claus Hinr. Johanſſen, „ „
Johann Hinr. Johanſſen, „ „
Friedrich Thiele, „ „
der Knecht Fritz Baſtian, aus Rönnau,
Asm. Friedr. Möller, „ „

werden hiedurch aufgefordert, ſich bey Vermeidung der in der Obrigkeitlichen Verordnung vom 26. April 1815 angedroheten, ihre Perſon und ihr gegenwärtiges und künftiges Vermögen ergreifenden, geſetzlichen Strafen, binnen drey Monaten, von heute angerechnet, bey der unterzeichneten Behörde einzufinden, um ihrer Militairpflichtigkeit Genüge zu leiſten.

Lübeck, den 26. Juny 1815.

Die Commiſſion zur Bildung des Lübeckiſchen Contingents zur Hanſeatiſchen Legion.



Digitized by Google

1815, Aug. 18. №. 14.

## Bekanntmachung
### der Liquidations- und Verificirungs-Commiſſion.

Da Herr Monnay, zu Hamburg, die ihm von einzelnen Hieſigen, der Aufforderung gemäß, zugeſandten und von ihm vorhin regiſtrirten Aufſätze und Belege, in Beziehung auf Forderungen an die franzöſiſche Regierung, wegen beſchaffter Lieferungen u. w. d. a., ſämmtlich hieher zurückgeſandt hat, mit der Anweiſung, daß ſolche unmittelbar in Paris vorgelegt werden müßten, und da Ein Hochedler Rath, auf den Bericht der Commiſſion, beſchloſſen, daß, nachdem die wieder hergeſtellten Regierungs-Verhältniſſe in Frankreich es nunmehr geſtatten, jene Papiere an Hrn. Abel, zu Paris, vorigen Miniſter-Reſidenten der Hanſeſtädte, geſandt werden ſollen, um ſich über die Art und Weiſe, die Forderungen geltend zu machen, und über die etwa damit verbundenen Koſten, zur nähern hieſigen Erörterung und Mittheilung, vor allen Dingen zu erklären; ſo wird ſolches hiedurch bekannt gemacht, zugleich mit der Anzeige, daß diejenigen, welche ihre Papiere auf die bemerkte Art nicht nach Paris befördert wünſchen, befugt ſind, dieſelben innerhalb acht Tagen bey dem Hrn. Procurator Carſtens, untere Johannisſtraße Nr. 49, täglich Morgens von 9 — 10 Uhr, gegen Quitung zurück zu nehmen.

Lübeck, den 18. Auguſt 1815.

Liquidations- und Verificirungs-Commiſſion.

---

1815, Aug. 25. №. 15.

## Auszug
### aus der am 25. Auguſt 1815 an der Wette publicirten Ordnung für die hieſigen privilegirten Muſici.

1.

Der bisher beſtandene Unterſchied zwiſchen den Rathsmuſikanten und ſogenannten Chor- und Köſtenbrüdern hört gänzlich auf; ſie bilden von nun an unter gleichen Zuſtändniſſen eine Innung unter dem Namen privilegirte Muſici der erſten Klaſſe.

2) Die Zahl der privilegirten Muſici erſter Klaſſe iſt auf 18 beſchränkt. Die Wortführung wechſelt unter den Aelteſten jährlich.

3) Die privilegirten Muſikanten erſter Klaſſe haben die Berechtigung zum ausſchließlichen Aufwarten mit Muſik. Den unprivilegirten Tonkünſtlern bleibt übrigens, wenn

Digitized by Google

ſie das hieſige Bürgerrecht gewonnen haben, nachgelaſſen, Muſik-Unterricht zu geben, und falls ſie dazu aufgefordert werden, in Concerten und im Theater mit zu muſiciren.

4) Wer Muſikanten verlangt, hat ſich desfalls bey dem wortführenden Aelteſten zu melden (jetzt bey Niemann, wohnhaft in der Hundeſtraße), welcher die desfalls erforderlichen Anordnungen zu treffen hat.

5) Die noch lebenden Bürger-Muſici, Hautboiſten und Soldaten des vormaligen Stadt-Militairs — welche jetzt den Namen privilegirte Muſici zweiter Klaſſe erhalten — behalten ihre vorigen Befugniſſe. Die nach ihnen von den Herren der Wette angenommenen Mitbrüder dürfen nur in den Krügen und Wirthshäuſern ſpielen, die ihnen von den Muſikanten erſter Klaſſe angewieſen werden.

6) Allen hieſelbſt wohnenden nicht privilegirten Muſikanten iſt das Aufwarten mit Muſik jeder Art, ſowohl in der Stadt als binnen der Landwehr, mit Ausnahme der ſogenannten vier Landwehrsdörfer, unterſagt; es wäre denn, daß die privilegirten Muſikanten nicht allen Muſiken vorzukommen im Stande wären, und ſie ſich desfalls mit den Muſikanten erſter Klaſſe ordnungsmäßig abfinden würden.

7) Durchreiſenden Spielleuten iſt, mit Ausnahme des Spielens zum Tanz, verſtattet, nach erhaltener Erlaubniß, gegen die wöchentliche Abgabe von 1 Mk. an die Muſikanten erſter Klaſſe, mit Muſik aufzuwarten.

in fidem

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

---

1815, Sept. 18. № 16.

## Bekanntmachung,
### das Freimachen an der Zulage betreffend.

Unterzeichnete Behörde bringt hiedurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft, daß, in Nachgehung Eines Hochedlen Raths Decrets vom 26. v. M., es vom 1. October d. J. an keinem, welcher nicht Mitglied eines handelnden Collegii iſt, weiter nachgelaſſen ſey, an der Zulage Kaufmannsgüter freizumachen, daß demnach die Frachtbriefe, welche etwa unter Addreſſe der dazu verfaſſungsmäßig nicht berechtigten Perſonen hieſelbſt ankommen möchten, von den Zolleinnehmern an den Thören nicht auf die Rolle geſchrieben, ſondern an die Zulage eingeliefert, und die darin bezeichneten Waaren ins Mehlhaus gelegt werden ſollen.

Lübeck, den 18. September 1815.

Zulags-Departement.



Digitized by Google

1815, Oct. 5. Nº. 17.

## Bekanntmachung,

### die Anordnung der proviſoriſchen Vormundſchafts-Commiſſion betr.

In Gemäßheit des 51ſten Paragraphen der neueſten hieſigen Gerichts-Ordnung, welcher folgendermaßen lautet:

„Unter Vorbehalt einer Vormundſchafts-Ordnung, nebſt Anſtellung einer beſondern „Behörde zu deren Handhabung, wird gleich itzt verfügt, daß alle Vormünder, im- „gleichen alle Curatoren für Abweſende, Wahn- oder Blödſinnige und Verſchwender, „jährlich Rechnung abzulegen ſchuldig ſind, und zwar für itzt vor Commiſſarien, „welche das Obergericht dazu ernennen wird.“

hat das Obergericht aus ſeiner Mitte die Herren Senatoren Reuſch, Behncke und von Evers, unter Beiordnung des Unterzeichneten, zu Commiſſarien in dieſer für das Gemeinweſen ſo wichtigen Angelegenheit ernannt, und daß ſolches geſchehen, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen verordnet.

Hiernächſt wird commiſſariſcher Seits dasjenige, was zur alsbaldigen Eröffnung dieſes Geſchäfts, bis zum Eintritt der vorbehaltenen Vormundſchafts-Ordnung, über Zeit, Ort und Weiſe vorläufig verfüget worden, gleichfalls öffentlich bekannt gemacht, und damit die nähere Aufforderung an die Beikommenden zur Vorlegung ihrer Adminiſtrations-Rechnungen verbunden werden.

Actum Lübeck im Obergerichte, am 5. October 1815.

C. H. Lembke, Secretarius.

---

1815, Oct. 24. Nº. 18.

## Bekanntmachung,

### die zur Sicherung der patriotiſchen Darlehnswechſel ausgeſtellten Verpflichtungsacten betreffend.

In Beziehung auf die zur Sicherung der patriotiſchen Darlehnswechſel ausgeſtellten Verpflichtungsacten iſt durch Rath- und Bürgerſchluß eine eigene Commiſſion niedergeſetzt, und dieſelbe beauftragt, ſowohl die Rückſtände der über ſolche Verpflichtungsacten ausgeſchriebenen 20 pCt. beizutreiben, als auch nach Maasgabe Publicandi d. 22. Aug. 1810. die von den Concurs- und Erbſchaftsmaſſen zu leiſtenden Einſchüſſe und Verpflichtungen zu reguliren, nicht weniger diejenigen, welche eine Verpflichtungsacte zu unterzeichnen bisher unterlaſſen, zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

Digitized by Google

Demzufolge werden von Seiten dieſer Commiſſion, welche ihre Sitzungen in nächſter Woche anfangen, und wöchentlich ununterbrochen damit fortfahren wird, alle und jede Reſtanten, wie auch die Adminiſtratoren und Curatoren der verpflichteten Concurs- und Erbſchaftsmaſſen hiemit aufgefordert, auf die erſte an ſie zu erlaſſende Ladung vor ihr zu erſcheinen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Ausbleibungsfall unfehlbar und ohne weitere Anzeige gerichtlich gegen ſie werde verfahren werden.

Lübeck, den 24. October 1815.

Von Commiſſions wegen.

---

1815, Dec. 19. N°. 19.

## Bekanntmachung,
### den Verkauf des Kuhfleiſches betreffend.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Verfügen der Herren der Wette, außer in dem Kuhſchrangen auf dem Kaufberge, nur in einigen Litten im alten Schrangen, welche mit der Ueberſchrift: Kuhlitte, bezeichnet ſind, Kuhfleiſch verkauft werden darf.

Lübeck an der Wette, den 19. December 1815.

J. G. A. von Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

---

1816, Jan. 8. N°. 20.

## Bekanntmachung
### der proviſoriſchen Vormundſchafts-Commiſſion.

Der vorſtehenden Bekanntmachung*) zufolge werden hiemittelſt alle, in den obenbenannten Verhältniſſen ſich befindende Perſonen von Seiten der angeordneten Commiſſion aufgefordert, beym Praesidio derſelben am Dienſtag und Freitag jeder Woche, Mittags von 12 bis 2 Uhr, die, zur Ablegung ihrer Rechnung dienenden, zuvor gehörig zu ordnenden Papiere einzureichen; worauf ſodann deren nähere Nachſicht und Prüfung verfügt, hiernächſt aber, Behufs der, nach Befinden etwa zu erfordernden Aufklärungen und Berichtigungen oder der zu ertheilenden Quitung, eine weitere Vorladung der Beikommenden zum perſönlichen Erſcheinen vor der Commiſſion erfolgen ſoll.

Lübeck, den 8. Januar 1816.

in fidem C. H. Lembke.

*) S. N°. 17. dieſes Anhangs.

1816, Febr. 16. Nr. 21.

## Bekanntmachung,
### den Zinſenabtrag von den contributionsmäßigen Anleihen betreffend.

Die Schulden-Regulirungs-Commiſſion bringt hiedurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft, daß zufolge des ihr gewordenen Auftrags, von den vier contributionsmäßigen Anleihen die Zinſen für das Jahr 1815 mit Einem von Hundert, in folgenden Terminen werden bezahlt werden, nämlich:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| von der 1ſten | Anleihe | von 1806, | am 5., 8., 12. u. 15. | März, |
| - - 2ten | - | - 1807, | - 19., 22., 26. u. 29. | - |
| - - 3ten | - | - 1808, | - 2., 5., 9. u. 16. | April, |
| - - 4ten | - | - 1809, | - 19., 23., 26. u. 30. | - |

Die Empfänger der Zinſen haben ſich dieſemnach an den vorbemerkten Tagen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, im Zimmer neben der Stadtkaſſe einzufinden, und die auszufüllenden Quitungs-Formulare bey dem Rathhauswärter Kuhberg, Königſtraße Nr. 109, abzufordern. Die Quitungen Auswärtiger ſind von dem hieſigen Empfänger mit zu unterzeichnen. Da die Obligationen zum Zweck deren Eintragung in die neuen Rentebücher mit Nummern bezeichnet werden müſſen, ſo kann die Zinſenzahlung nur auf deren Production im Original geſchehen.

Lübeck, den 16. Februar 1816.

Schulden-Regulirungs-Commiſſion.

---

1816, Febr. 23. Nr. 22.

## Bekanntmachung,
### den Kram- und Vieh-Markt zu Travemünde betreffend.

Wenn Ein Hochedler Rath mittelſt Decrets vom 16. December v. J. dem Städtchen Travemünde verſtattet hat, in Stelle der bisher daſelbſt gehaltenen zwey Viehmärkte jährlich einen zweitägigen Kram- und Viehmarkt zu halten, zu deſſen näheren Einrichtung die Sache an die Herren des Land-Gerichts verwieſen worden: ſo wird ſolches und daß dieſer Markt alljährlich am Montage und Dienſtage vor Pfingſten, mithin in dem gegenwärtigen Jahre am 27. und 28. May Statt haben werde, zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht. Actum Lübeck im Landgerichte, den 23. Februar 1816.

in fidem

C. G. Overbeck jun., Dr.,

p. t. Actuarius.

Digitized by Google

1816, May 11. Nº. 23.

## Königl. Franzöſiſche Verordnung, die Einfuhr von Getraide betreffend.

Wir, Ludwig, von Gottes Gnaden, König von Frankreich und Navarra.

Haben verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1. Jegliches Franzöſiſches oder fremdes Fahrzeug, welches eine volle Ladung Getraide, oder Mehl von Waitzen, Rocken, Gerſte oder Mais, in die Häfen von Bordeaux, Bayonne, Cette und Marſeille, vom 10. May bis zum 10. Auguſt d. J. einbringen wird, ſoll frey von den Schiffahrts-Abgaben ſeyn, und darf auſſerdem noch, frey vom tarifsmäßigen Ausfuhrzoll, Weine, Branntweine, Liqueurs und andere Flüſſigkeiten, Lebensmittel und ſonſtige Gegenſtände der Conſumtion, Tücher, wollene, ſeidne und baumwollene Zeuge, auch andre inländiſche Manufactur-Waaren ausführen, und zwar alles dies in gleicher Laſtenzahl mit dem eingeführten Getraide.

Art. 2. Unſere Miniſter der Finanzen und des Innern ſind mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche dem Geſetz-Bülletin nicht einverleibt werden ſoll.

Gegeben zu Paris den 12. April im Jahr Chriſti 1816, und im 21ſten Unſerer Regierung.

Unterz. Ludwig.

Auf Befehl des Königs
Der Miniſter-Staatsſecretair der Finanzen
Unterz. Der Graf Corvetto.

Einregiſtrirt in der Präfectur des Departements der Gironde am 23. April 1816.
Der General-Secretair der Präfectur
Denis de Senneville.

Dem Original gleichlautend
P. J. Weltner,
Lübeckiſcher Conſul.

---

1816, Jun. 21. Nº. 24.

## Bekanntmachung, die Zinſenzahlung von freiwilligen Anleihen betreffend.

In Folge Rath- und Bürgerſchluſſes iſt die unterzeichnete Commiſſion beauftragt, für jetzt die im Oſtern-Termin d. J. fälligen Zinſen von freiwilligen Anleihen mit 2½ Procent zu bezahlen. Zu dem Ende ſind folgende Zahlungstage angeſetzt:

Digitized by Google

Dienſtag den 9., Freitag den 12., Dienſtag den 16. und Freitag den 19. July, und zwar von 10 bis 12 Uhr Vormittags.

Gedruckte Quitungs-Formulare können bey dem Rathhauswärter Kuhberg, Königſtraße Nr. 109, abgefordert werden.

Lübeck, den 21. Juny 1816.

Schulden-Regulirungs-Commiſſion.

---

1816, Jun. 21. Nº. 25.

## Bekanntmachung, das unbefugte Angeln betreffend.

Auf Beſchwerde der hieſigen Fiſcher über das unbefugte Angeln in den hieſigen Pachtwaſſern und Strömen, wird, beſtehender Ordnungen zufolge, hiemit Jedermann gewarnt, ſich, bey Vermeidung der Abnahme des Angelgeräths und anderweitiger Strafe, des Angelns im Krähenteich, Mühlenteich, desgleichen im großen und kleinen Stadtgraben, gänzlich, in der Trave, Stecknitz und Wacknitz aber, aus Schiffen, Böten und Kähnen, wie auch vom Lande aus an ſolchen Plätzen, wo die Fiſcher ihre Setzplätze haben und die Fiſche hegen, zu enthalten.

Lübeck an der Wette, den 21. Juny 1816.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

---

1816, Jul. 9. Nº. 26.

## Bekanntmachung der Liquidations- und Verificirungs-Commiſſion.

In Beziehung auf die unter dem 18. Auguſt vor. Jahrs erlaſſene Bekanntmachung, wodurch angezeigt worden, daß ſämmtliche bey Herrn Monnay zu Hamburg angegebene Forderungen an die franzöſiſche Regierung dem Herrn Abel, zu Paris, zur Benutzung bey der dortigen Liquidation übermittelt werden würden, bringt die Liquidations-Commiſſion hiedurch ferner zur Wiſſenſchaft aller Beikommenden, daß Herr Secretarius Friſter in Angelegenheiten der Liquidation mit Frankreich, gegen Ende der nächſten Woche, nach Paris ſich begeben wird, und bis dahin an beſtimmten Tagen und Stunden bereit iſt, die etwa nothwendigen Erläuterungen in Beziehung auf eine oder andere Forderung entgegen zu nehmen.

Digitized by Google

Da die mit Frankreich geſchloſſenen Tractate die Vorlegung aller Original-Belege nothwendig erfordern, ſo werden dieſelben dem Herrn Secretario Friſter aus den geſammelten Papieren, zur Benutzung in Paris, überliefert werden; es wäre denn, daß Jemand binnen den nächſten 8 Tagen, von heute angerechnet, ausdrücklich, und zwar bey dem Herrn Procurator Carſtens, Breiteſtraße Nr. 74, einen entgegengeſetzten Wunſch erklären würde, indem die binnen jener Zeit ſich nicht Erklärenden für ſtillſchweigend einwilligend werden angeſehen werden. Gleiche ſtillſchweigende Einwilligung wird angenommen werden in Anſehung der mit jener Reiſe nach Paris verbundenen Koſten, dahin, daß von dem Belaufe deſſen, was Frankreich in Folge der Liquidation wirklich zahlen wird, zwey Procente zu gedachten Koſten herzugeben ſind, wozu die hauptſächlichſten Intereſſenten ſich bereits verſtanden haben.

Lübeck, den 9. July 1816.

Liquidations- und Verificirungs-Commiſſion.

---

1816, Jul. 12. №. 27.

## Bekanntmachung, die öffentlichen Waagen betreffend.

In Folge Rath- und Bürgerſchluſſes vom 6ten d. M. wird künftig das ſogenannte Ueberſchlagen auf den hieſigen öffentlichen Waagen wieder, wie vormals, nur mit der Hälfte des in andern Fällen üblichen Wägegeldes bezahlt.

Lübeck, den 12. July 1816.

Nicol. Carſtens,
p. t. Gew. Actuarius.

---

1816, Aug. 13. №. 28.

## Bekanntmachung eines Auszugs aus der engliſchen Fremden-Acte vom 26. Jun. 1816.

Auf Verordnung des Senats ward unterm 13. Aug. 1816. ein aus London eingeſandter Auszug der am 26. Juny d. J. erſchienenen engliſchen Fremdenacte zur allgemeinen Kenntniß gebracht, im Weſentlichen des Inhalts:



Digitized by Google

1). Daß die Schiffs-Capitaine, bey zehn Pfund Sterling Strafe, gehalten ſind, ſogleich nach ihrer Ankunft in irgend einem Hafen oder Platze Englands bey dem dortigen Aufſeher über die Fremden, oder wenn ein ſolcher nicht vorhanden, bey dem Einnehmer, Controlleur oder andern Haupt-Beamten der Zölle, ein ſchriftliches Verzeichniß der an Bord ſeines Schiffes befindlichen Paſſagiere, mit deren Namen, Rang, Beſchäftigung und ſonſtigen Bezeichnung, einzureichen.

2) Daß dieſe Verfügung ſich jedoch nicht auf das Schiffsvolk erſtreckt, rückſichtlich deſſen die Schiffs-Capitaine zu beſcheinigen haben, daß es wirklich auf ihrem Schiffe engagirt ſey.

3). Daß jeder Fremde, ſogleich nach ſeiner Ankunft in irgend einem Hafen oder Platze Englands, bey Vermeidung einer Gefängnißſtrafe bis zu drey Monat, oder der Verweiſung aus dem Reiche, verpflichtet iſt, bey einem der vorgedachten Beamten ſeinen Namen, Stand, Beſchäftigung und ſonſtige Bezeichnung, ſo wie den Namen des Schiffes und des Schiffers, mit welchem er angelangt, und den Ort, woher er gekommen, ſchriftlich aufzugeben; daß gleiche Aufgaben, auch bey der Abreiſe, unter Angabe des Ortes, wohin man zu gehen gedenkt, erfolgen muß, und daß Domeſtiken ſchuldig ſind, auch Namen, Stand und Bezeichnung ihrer Herrſchaft anzugeben.

4) Daß die Certificate, welche die Fremden erhalten, binnen einer Woche nach Ankunft an dem darin angegebenen Beſtimmungsorte, bey Gefängnißſtrafe, zu London in der Alien-Office, an andern Orten der erſten Magiſtratsperſon oder einem der Friedensrichter abgeliefert werden müſſen.

---

1816, Sept. 10. No. 29.

## Bekanntmachung,
### das Freimachen an der Zulage betreffend.

Zufolge Rath- und Bürgerſchluß, wird den Commercirenden bekannt gemacht, daß hinführo jeder Kaufmann verbunden iſt, alle ſeewärts zu verſendenden Güter ſpäteſtens am Sonnabend der Woche, in welcher die Verladung derſelben geſchehen iſt, an der Zulage frey zu machen, und daß, falls ſolches Freimachen unterbleibt, der Zuwiderhandelnde ſogleich, ohne einige vorhergehende Warnung, dieſelbe Strafe zu erlegen ſchuldig, welche für das verſpätete Freimachen der zu Lande einkommenden Waaren beſtimmt iſt.

Lübeck, den 10. September 1816.

Zulags-Departement.

Digitized by Google

1816, Nov. 28. №. 30.

## Verbot und Warnung,

### Verfertigung von Kleidungsſtücken in Schulen betreffend.

In Folge Decretes Eines Hochedlen Raths vom 23. d. M. wird allen Schulhalterinnen hiemit ernſtlich angedeutet, in ihren Schulen keine Kleidungsſtücke irgend einer Art für Geld, oder um Lohn und Bezahlung, zu verfertigen oder verfertigen zu laſſen, widrigenfalls die Schulen der auf Uebertretung dieſes Verbotes Betroffenen unverzüglich geſchloſſen werden ſollen.

Lübeck, den 28. Nov. 1816.

Präſidium des Schul-Collegiums für die Mittel- und niedern Schulen.

---

1816, Dec. 3. №. 31.

## Bekanntmachung,

### den Zinſenabtrag von den contributionsmäßigen Anleihen betreffend.

Die Schulden-Regulirungs-Commiſſion bringt hiedurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft, daß ſie, zufolge des ihr gewordenen Auftrags, mit der Zinſenzahlung von den vier contributionsmäßigen Anleihen für das Jahr 1816, mit Einem vom Hundert, in nächſter Woche den Anfang machen, und damit an jedem Dienſtage und Freitage der folgenden Wochen fortfahren werde.

Für die erſte contributionsmäßige Anleihe werden demnach am Dienſtage den 10ten und am Freitage den 13. December, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, auf dem Rathhauſe in dem gewöhnlichen Local, die Zinszahlungen geſchehen. Die Vorzeigung der Original-Obligationen wird auch diesmal erforderlich ſeyn.

Die auszufüllenden Quitungs-Formulare ſind bey dem Rathhauswärter Kuhberg, Königſtraße Nr. 109, abzufordern. Die Quitungen Auswärtiger ſind von dem hieſigen Empfänger mit zu unterzeichnen.

Lübeck, den 3. December 1816.

Schulden-Regulirungs-Commiſſion.



Digitized by Google

1816, Dec. 11. N° 32.

## Königl. Franzöſiſche Verordnung,
## die Einfuhr von Getraide betreffend.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra ꝛc.

Durch unſere Verordnung vom 5. Auguſt 1815 haben wir jede Ausfuhr von Getraide aus dem Königreiche unterſagt, und die genaueſte Wachſamkeit iſt durch die verſchiedenen Behörden an den Küſten und Gränzen geübt worden. Außer dieſen Vorkehrungen, wodurch die Erhaltung des Ertrags aller Erndten für das Innere des Landes geſichert wird, haben wir es für nützlich gehalten, die Einbringung von Korn und Mehl aus dem Auslande zu befördern, mittelſt einer auf die unſern Staaten zugeführten Ladungen zu ſetzenden Prämie.

Dieſe die Vermehrung der Vorräthe Frankreichs bezweckende Maaßregel wird die Getraide-Preiſe ermäßigen, und unſre Unterthanen in den Stand ſetzen, ſich ihren Bedarf mit einem geringern Aufwand zu verſchaffen.

Dem zufolge haben wir, auf den Bericht unſers Miniſter Staatsſecretair des Innern, verordnet und verordnen Nachſtehendes:

Art. 1. Allen franzöſiſchen oder fremden Kaufleuten, welche, vom 15. December d. J. angerechnet, Waizen, Rocken und Gerſte, oder aus dieſen Getraidearten bereitetes Mehl aus der Fremde in unſere Häfen einbringen, ſoll eine Einfuhr-Prämie nach folgendem Maaßſtabe bezahlt werden, nämlich:

Fünf Franken für den metriſchen Centner Waizen oder Waizenmehl;

Drey Franken Fünfzig Centimen für den metriſchen Centner Rocken oder Rockenmehl;

Zwey Franken Fünfzig Centimen für den metriſchen Centner Gerſte oder Gerſtenmehl.

Art. 2. Die gedachten Prämien ſollen durch die in den Häfen des Königreichs, wo die Einfuhr des Getraides oder Mehls geſchieht, angeſtellten Zolleinnehmer bezahlt werden, und zwar nach Verhältniß der bey der Einfuhr auf die gewöhnliche Weiſe auszumittelnden Quantitäten.

Art. 3. Die Zahlung der Einfuhr-Prämie hört mit dem 1. September 1817 wieder auf.

Art. 4. Unſere Miniſter Staatsſecretaire des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Digitized by Google

Gegeben im Schloſſe der Tuillerien, den 22. November 1816 und im 22ſten Jahr unſerer Regierung.

Unterz. L u d w i g.

Dem Original gleichlautend.

Bordeaux, am 28. November 1816.

P. J. Weltner, Lübeckiſcher Conſul.

---

1817, Jan. 14. No. 33.

## T a x a

des für die Reihefuhr von den Reiſenden zu erlegenden Fuhrlohns und Trinkgeldes bis zum 1. May 1817.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für jedes Pferd pr. Meile . . . . . . . | 1 Mk. | 8 ßl. |
| Für einen Stuhlwagen mit und ohne Chaiſe, pr. Meile . . . | — = | 8 = |
| Für eine Kutſche oder Chaiſe, pr. Meile . . . . . | — = | 12 = |
| Für eine Fuhr nach Hamburg, mit und ohne Wagen mit 2 Pferden . | 24 = | — = |
| Für eine Fuhr nach Travemünde, mit und ohne Wagen mit 2 Pferden . | 7 = | — = |
| Für die Rückfahrt von dort am ſelbigen Tage . . . . . | 3 = | 8 = |

Das zu erlegende Sperr= und Fährgeld muß jedoch von den Reiſenden bezahlt werden.

A n d e n F u h r k n e c h t:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Auf einer Station von 2 bis 3 Meilen, . . . | für 2 Pferde . | — = | 12 = |
| | für 4 = . | — = | 16 = |
| Auf einer Station von 3 bis 4 Meilen und etwas darüber, | für 2 = . | — = | 16 = |
| | für 4 = . | — = | 24 = |

Lübeck an der Wette, den 14. Jan. 1817.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

---

1817, April 3. No. 34.

## Bekanntmachung,

die Zinſenzahlung für freiwillige Anleihen betreffend.

Die im Oſtern=Termin d. J. fälligen Zinſen für freiwillige Anleihen werden nach Inhalt der Stadt=Kaſſa=Obligationen bis zu 3 pCt. an folgenden Tagen bezahlt:

Digitized by Google

Dienſtag den 29. April, Freitag den 2., Dienſtag den 6. und Freitag den 9. May, Vormittags von 10 bis 12 Uhr.

Gedruckte Quitungs-Formulare können bey dem Rathhauswärter Kuhberg (Königſtraße Nr. 109) abgefordert werden.

Lübeck, den 3. April 1817.

Schulden-Regulirungs-Commiſſion.

---

1817, Jun. 6. No. 35.

## Bekanntmachung,
### den Verkauf des Segeberger Kalks betreffend.

Wenn in Folge beſtehender Verfaſſung und Obrigkeitlicher Verordnungen den aus Segeberg kommenden Landleuten nicht geſtattet iſt, den Segeberger Kalk hieſelbſt an Fremde zu verkaufen, auch die hieſigen Gaſtwirthe den Verkauf des Segeberger Kalkes, welcher etwa hier liegen bleibt, nicht beſorgen, vielweniger einen Handel damit treiben dürfen; ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Wiſſenſchaft gebracht, damit Alle, die es angeht, ſich vor Schaden und Strafe hüten mögen.

Lübeck an der Wette, den 6. Juny 1817.

in fidem J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

---

1817, Jun. 20. No. 36.

## Bekanntmachung,
### die Eintreibung der Beiträge zu den Koſten der Feuerlöſchungs-Anſtalten von den Thorbewohnern betreffend.

Da von Einem Hochedlen Rathe mittelſt Decretes vom 7. d. M. verfügt worden, daß wider die Thorbewohner mit der executiviſchen Eintreibung der ihnen auferlegten geſetzlichen Beiträge zu den Unterhaltungskoſten der Feuerlöſchungs-Anſtalten u. w. d. a. nunmehr ohne weiteren Anſtand ſolle verfahren werden; ſo wird nicht nur ſolches hiedurch zur Wiſſenſchaft aller Beitragspflichtigen gebracht, ſondern denſelben auch angezeigt, daß die Landgerichtsdiener mit der Erhebung ſolcher Beiträge, und zwar der Landgerichtsdiener Rubeck vor dem Holſtein-, Liebſt vor dem Burg-, und Dührkoop vor dem Mühlen- und

Digitized by Google

Hůrterthore beauftragt worden, und daß wider alle diejenigen, welche den zu leiſtenden geſetzlichen Beitrag nicht binnen 8 Tagen, von heute angerechnet, bey denſelben werden eingeliefert haben, ohne Weiteres, und ohne vorherige Anwarnung, mit der Execution werde verfahren werden.

Lůbeck, den 20. Juny 1817.

Von Landgerichts wegen.

in fidem C. G. Overbeck jun., Dr.,
p. t. Actuarius.

---

1817, Jun. 21. N°. 37.

## Bekanntmachung,

### die Conſumtions-Acciſe von Getrånken u. dgl. betreffend.

Nach Anleitung des §. 4. des Regulativs, die Entrichtung der Conſumtions-Acciſe von Wein, Weinbranntwein, Rum, Arrak, Liqueur, Wein- und Frucht-Eſſig betreffend, wird das Acciſe-Departement denjenigen Einwohnern, welche bisher ihren Verbrauch von obigen Gegenſtånden nicht angegeben haben, und bey denen doch ein Verbrauch dieſer acciſepflichtigen Getrånke vorausgeſetzt werden kann, am 23ſten dieſes Monats und folgenden Tagen, durch die damit beauftragten hieſigen Bůrger, Peter Nicolaus Warncke und Auguſt Heinrich Stampe, gedruckte Angabe-Zettel zuſtellen laſſen, welche, bey Vermeidung einer Geldbuße von Fůnf Reichsthalern, innerhalb 14 Tagen, von dem Bůrger und Einwohner ſelbſt oder ſeinem Special-Bevollmåchtigten ausgefůllt und unter Beifůgung der tarifmåßigen Abgabe, nåmlich:

für jede in ſeinem Hauſe oder auf ſeinem Garten verbrauchte Bouteille
Wein, Wein-Branntwein, Rum, Arrak und Liqueur . . . . . . . 1 ßl.
für jede Bouteille Wein- und Frucht-Eſſig . . . . . . . . . . . . . ½ -

an das Central-Bureau der Acciſe zurůckgeliefert werden muß. Derjenige Bůrger und Einwohner oder Fremde, der einen ſolchen ihm zugeſandten Angabe-Zettel nicht ausfůllen zu kőnnen oder zu můſſen glaubt, iſt dennoch verpflichtet, unter ſchriftlicher Anfůhrung des Grundes ſeiner Weigerung, dieſen Angabezettel binnen oben erwåhnter Friſt an das Central-Bureau der Conſumtions-Acciſe zurůckzuſenden.

Lůbeck, den 21. Juny 1817.

Das Departement der Conſumtions-Acciſe.

Digitized by Google

1817, Aug. 26. №. 38.

## Bekanntmachung,

### die Gewinnung des Bürgerrechts betreffend.

Wenn in Folge beſtehender Verfaſſung hieſelbſt Niemand ein bürgerliches Gewerbe treiben darf, der nicht zuvor das Bürgerrecht gewonnen hat; ſo werden hiemit Alle und Jede, welche ſich etwa hieſelbſt aufhalten und ihrer Nahrung nachgehen möchten, ohne ſich bisher zum Bürger- oder Einwohnerrechte angemeldet zu haben, alles Ernſtes aufgefordert, ſich innerhalb der nächſten vier Wochen an der Wette zu ſtellen und auf die Gewinnung des Bürgerrechtes anzutragen, widrigenfalls ſie als völlig unbefugt zu dem ergriffenen Gewerbe angeſehen und überdies wegen der unerlaubten Anmaaßung in Strafe genommen werden ſollen.

So geſchehen Lübeck an der Wette, den 26. Auguſt 1817.

---

1817, Aug. 26. №. 39.

## Bekanntmachung,

### die Ertheilung des Bürger- und Einwohner-Rechts betreffend.

Da die Zeitumſtände eine ganz beſondere Vorſicht bey der Annahme hieſiger Bürger und Einwohner gebieten, bey deren Anwendung aber nicht ſelten darüber geklagt wird, daß die Koſten für das Anſchaffen der Uniform und Waffen zum Behuf der Bürgergarde bereits aufgewandt worden; ſo wird hiemit zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht, daß deswegen, weil der Anſuchende ſich bereits uniformirt und bewaffnet habe, keine Art der Erleichterung in Rückſicht der wegen Ertheilung des Bürger- oder Einwohnerrechtes beſtehenden Grundſätze eintreten könne, weshalb Alle, die das eine oder andere Recht zu gewinnen gemeint ſind, hiemit gewarnt werden, ſich nicht eher mit Uniform und Waffen zu verſehen, als bis ſie die Zuſicherung erhalten haben, daß ihnen, nachdem ſie ſolche angeſchafft, wirklich das Bürger- oder Einwohnerrecht ertheilt werden ſolle.

So geſchehen Lübeck an der Wette, den 26. Auguſt 1817.

---

1817, Sept. 5. №. 40.

## Bekanntmachung,

### den Kleinhandel mit Butter betreffend.

Auf angebrachte Beſchwerde mehrerer mit dem Butterlehn verſehener und dadurch zum ausſchließenden Kleinhandel mit Butter berechtigter Perſonen, wegen öfteren Eingriffs in ihre

Digitized by Google

Gerechtſame, werden hiemit Alle und Jede, denen kein Butterlehn verliehen iſt, gewarnt, ſich des Butterverkaufs unter ½ Lpf. bey einer Strafe von 5 Rthrn. gänzlich zu enthalten; wobey es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß es den Landleuten unbenommen iſt, die Butter bey einzelnen Pfunden zu verkaufen.

So geſchehen Lübeck an der Wette, den 5. September 1817.

---

1817, Sept. 20. Nº 41.

## Bekanntmachung,

### die Berechnung des Agio an der Zulage betreffend.

Zur zweckmäßigen Einrichtung und Führung der Bücher bey der Zulage, wird vom Montag den 22. September an, die bisher übliche Agio, von jedem Mark ein halber Schilling, nicht mehr am Tiſch bey Bezahlung des Zolls zugelegt, weil ſolche nunmehr von den Schreibern auf den Freizetteln und Rollen ſchon mitberechnet wird.

Zulags-Departement.

---

1817, Sept. 30. Nº 42.

## Bekanntmachung,

### das Tabackrauchen, auch das Feuermachen auf Schiffen und am Traven-Geſtade betreffend.

Nach früheren Verordnungen wird hiemit aufs Neue Jedermann gewarnt, auf den Gaſſen und am Geſtade nur aus Pfeiffen, welche mit Deckeln oder Döpfen verſehen ſind, zu rauchen, auch dürfen die Reſte der Cigarren nirgends in den Gaſſen brennend hingeworfen werden.

Insbeſondere aber wird das Tabackrauchen auf den Schiffen, Prahmen und Böten, ſo wie das Cigarrenrauchen am Geſtade gänzlich verboten. Auf den Schiffen, Prähmen und Böten darf man überall weder Feuer noch Licht halten; auch iſt beim Feuermachen an den Kochplätzen des Travenufers die größte Vorſicht anzuwenden; die Feuerbrände dürfen durchaus nicht hinweggetragen werden, und mit dem Thorſchluße muß alles Feuer daſelbſt ausgelöſcht ſeyn.

Der Verordnung Eines Hochweiſen Rathes vom Jahre 1761 gemäß, ſollen die Uebertreter mit angemeſſener Geld-, Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe belegt werden; die Schiffer müſſen für ihre Schiffsleute haften, zu welchem Ende jeder zuerſt einkommende fremde Schiffer von dem Bäumer mit dieſen Vorſchriften bekannt zu machen iſt; auch wird den Wettebeamten, dem Travenvogte, dem Trägeraltermann, ſo wie ſämmtlichen am Traven-



Digitized by Google

ufer beſchäftigten Angeſtellten und Verlehnten ernſthaft anbefohlen, auf ihre Befolgung zu achten, und Uebertretungsfälle den Herren der Wette ſogleich anzuzeigen.

Geſchehen Lübeck an der Wette, den 30. September 1817.

J. G. A. v. Brokes, Dr.,
Gew. Actuarius.

---

1817, Oct. 3. — No. 43.

## Bekanntmachung, die Landgraben-Arbeiten betreffend.

Um die am Landgraben jährlich erforderlichen Arbeiten zweckmäßiger und vollſtändiger, wie bisher, zu beſchaffen, iſt die Einrichtung getroffen worden, daß hinführo ſtatt der perſönlichen Dienſte, gewiſſe jährliche Geldbeiträge entrichtet werden können, und ſind dieſe Beiträge nach Maasgabe der Vermögens-Umſtände eines jeden Dienſtpflichtigen zu resp. 3 Mk., 2 Mk., 1 Mk., und 8 ßl. geſetzt. — Damit nun künftigen Irrungen vorgebeugt werde, haben Herren des Landgerichts den Landgrabenvoigt Goßmann beauftragt, von jedem Arbeitspflichtigen die beſtimmte Erklärung zu fordern, ob er den angeſetzten jährlichen Geldbeitrag entrichten, oder auch fernerhin die Landgraben-Arbeit perſönlich, entweder ſelbſt oder durch einen tüchtigen, arbeitsfähigen Stellvertreter, leiſten wolle, mit dem Bedeuten, daß eine unbeſtimmte oder verweigerte Erklärung ohne Weiteres die Verbindlichkeit zum Geldbeitrage zur Folge haben ſolle.

Indem dieſe veränderte Einrichtung hiemit vorläufig zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung gelangt, wird zugleich Allen und Jeden, welche etwa die perſönlichen Dienſte vorziehen ſollten, angedeutet, daß in Zukunft auf die vollſtändige und tüchtige Leiſtung dieſer Dienſte unter gehöriger Aufſicht, mit der erforderlichen Strenge werde gehalten werden.

Actum Lübeck im Landgerichte, den 3. October 1817.

(L. S.) in fidem C. G. Overbeck jun., Dr.,
p. t. Actuarius.

---

1817, Nov. 19. — No. 44.

## Bekanntmachung, die Zinſenzahlung von den contributionsmäßigen Anleihen betreffend.

Die Schulden-Regulirungs-Commiſſion bringt hiedurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft, daß ſie mit der Zinſenzahlung auf die vier contributiensmäßigen Anleihen für das Jahr 1817,

Digitized by Google

mit Einem von Hundert, in nachſtehenden Terminen den Anfang machen, und damit an jedem Dienſtag und Freitag der folgenden Wochen fortfahren werde.

Für die mit A. bezeichnete erſte contributionsmäßige Anleihe werden demnach am Dienſtage den 25. und am Freitage den 28. Novbr., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, auf der Kriegsſtube die Zinszahlungen, gegen Vorzeigung der Original-Obligationen, geſchehen.

Quitungs-Formulare ſind bey dem Rathhauswärter Kuhberg, Königſtraße Nr. 109, abzufordern. Die Quitungen Auswärtiger ſind von dem hieſigen Empfänger mit zu unterzeichnen.

Lübeck, den 19. Nov. 1817.

Schulden-Regulirungs-Commiſſion.

---

1817, Dec. 4. — No. 45.

## Aufforderung,

### die aus den Jahren 1811, 1812, 1813. in Folge damaliger franzöſiſcher Kriegsdienſte und Aushebungen abweſenden Perſonen betreffend.

Nachdem von Einem Hochedlen Rathe der Stadt Lübeck dem Stadtgerichte zur Vollziehung des Regulativs in Betreff der aus den Jahren 1811, 1812, 1813, in Folge damaliger franzöſiſchen Kriegsdienſte und Aushebungen abweſender Perſonen, die behufigen, auch auf die im Bezirke des Landgerichts der Stadt Lübeck abweſenden Perſonen ſich erſtreckenden Aufträge ertheilt ſind; ſo werden hiedurch von dem Stadtgerichte alle Angehörigen ſolcher Abweſenden, ſie mögen in den Gerichtsbezirk des Stadt- oder Landgerichts gehören, ſowohl die, welche ſich noch gar nicht auf die am 5. October 1816 erlaſſene Bekanntmachung angegeben, als auch diejenigen, welche ſich bereits auf dieſe Bekanntmachung gemeldet haben, aufgefordert, ſich an den folgenden ſechs Donnerſtagen, dem 18. December d. J., dem 8., 15., 22., 29. Januar und 5. Februar des k. J. 1818, Vormittags präciſe eilf Uhr, an hieſiger Gerichtsſtube einzufinden, um die erforderlichen Anzeigen in Anſehung der abweſenden Angehörigen zu machen, und auf die ihnen vorzulegenden Fragen zu antworten, damit darauf das vorgeſchriebene Verfahren, über das Leben oder den Tod jedes Abweſenden zur geſetzlichen Gewißheit zu gelangen, weiter fortgebauet werden könne.

Der Zweck dieſer Termine iſt, denjenigen, denen daran gelegen iſt, über das Leben und den Tod ihrer Angehörigen zur geſetzlichen Gewißheit zu gelangen, bedeutende Koſten zu erſparen, und haben die Ausbleibenden es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn ſie von dieſer Aufforderung keinen Gebrauch machen, und der für ſie beabſichtigten Vortheile nicht theilhaft werden.

Gegeben Lübeck im Stadtgerichte, den 4. December 1817.



Digitized by Google

1817, Dec. 5. Nº. 46.

## Bekanntmachung
### der proviſoriſchen Vormundſchafts-Commiſſion.

Die bereits am 20. September 1815 Obrigkeitlich angeordnete Vormundſchafts-Commiſſion, deren Wirkſamkeit durch das Ausſcheiden des Wohlſeel. Herrn Bürgermeiſter Reuſch auf einige Zeit unterbrochen, durch die demnächſtige Beiordnung des Herrn Senatoris Coht aber, unter deſſen nunmehrigem Vorſitz wiederum ergänzt worden, erneuert hiedurch ihre früheren Aufforderungen an alle diejenigen, welchen als Vormündern die Fürſorge für Minderjährige, ſo wie als Curatoren die Verwaltung des Vermögens für Abweſende, Wahn- oder Blödſinnige und Verſchwender anvertrauet iſt, die, über ihre bisherige Adminiſtration geführten Rechnungen am Montag und Donnerſtag jeder Woche, in der Frühſtunde von 8 bis 9 Uhr, in dem Hauſe des genannten erſten Herrn Commiſſarii einzureichen, und zum Zweck ihrer Reviſion, Monitur und Quitung, denſelben, neben andern erforderlichen Belegen, nicht nur die Tutorien und Curatorien, zur Nachweiſung des Zeitpunkts ihrer Beſtellung, ſondern auch alle vorhandenen Original-Documente, als Erbtheilungs-Receſſe, Teſtamente, Ausſprüche, Inventarien u. dgl., zur Conſtatirung des Urſprungs und der Größe des von ihnen verwalteten Vermögens, beizufügen.

Wenn übrigens in den beiden letztverfloſſenen Jahren die hiebevorige Verordnung nur von zu Vielen unbeachtet und unbefolgt geblieben; ſo ſieht die Commiſſion ſich dadurch veranlaßt, alle Betreffende hiermittelſt ſowohl auf ihre verfaſſungsmäßige Verbindlichkeit zur jährlichen Rechnungs-Ablegung, als auch auf die, aus Nichtbeachtung derſelben ihnen erwachſende große Verantwortlichkeit und darauf aufmerkſam zu machen, daß in Anſehung der dennoch Ausbleibenden, auf deren Ausmittelung und Herbeiziehung, im Voraus zweckgemäßer Bedacht genommen worden.

Lübeck, den 5. December 1817.

Vormundſchafts-Commiſſion.

---

1817, Dec. 8. Nº. 47.

## Bekanntmachung
### des Schul-Collegiums für die Mittel- und niedern Schulen, betreffend die ordnungsmäßigen Unterrichtsſtunden und vierteljährlichen Zahlungen in denſelben.

Das Schul-Collegium findet ſich veranlaßt, diejenigen, welche den vorbenannten nach dem allgemeinen Verbeſſerungsplane neu eingerichteten Schulen, unter denen die Domſchule mit begriffen iſt, Kinder anvertrauen, hiedurch zu benachrichtigen:

Digitized by Google

1) Unterrichtsſtunden ſind angeordnet:

a. in den Mittelſchulen: 1ſte Klaſſe, Morgens 8 — 11 Uhr.
Nachmittags 2 — 5 ſ
2te Klaſſe, Morgens 8 — 11 ſ
Nachmittags 2 — 4 ſ

b. in den Elementarſchulen: 1ſte u. 2te Klaſſe, Morg. 8 — 11 ſ
Nachmittags 2 — 5 ſ

Die kirchlichen Katechiſationen werden wöchentlich, wie gewöhnlich, gehalten.

An den Mittwoch- und Sonnabend-Nachmittagen iſt keine Schule.

Für einige Schulen wird es, durch Bereitwilligkeit der Lehrer, ſo gehalten, daß der Unterricht durchgängig bis 12 Uhr, und auch in der zweiten Mittelſchulen-Klaſſe bis 5 Uhr währet.

2) In dieſen Stunden, und zwar für die darin vertheilten Lehrgegenſtände, kann alles Weſentliche planmäßig erlernt werden. Theilnahme an ſogenannten Privatſtunden außer der Schulzeit iſt bloß willkührlich, und es darf ohne ausdrückliche Zuſtimmung der Zahlenden durch die vierteljährliche Schulrechnung nichts dafür abgefordert werden.

3) Das vierteljährliche Schulgeld, und die damit verbundenen Nebenzahlungen, beſtehen im Folgenden:

a. in den Mittelſchulen.

| | | |
|---|---|---|
| 1ſte Klaſſe | 7 Mk. | 8 ßl. |
| 2te Klaſſe | 4 ſ | 8 ſ |
| In beiden für Federn und Dinte | — ſ | 8 ſ |
| Für Holz u. Licht auf Michaelis u. Weihnacht, jedesmal | — ſ | 12 ſ |

b. in den Elementarſchulen.

| | | |
|---|---|---|
| 1ſte Klaſſe | 3 Mk. | |
| 2te Klaſſe | 2 ſ | |
| In beiden für Holz u. Licht auf Michaelis u. Weihnacht, jedesmal | ſ | 8 ßl. |
| Für Federn u. Dinte in der erſten Klaſſe 4, höchſtens 6 ßl. | | |

Auslagen können nur in Folge ausdrücklicher Verabredung mit den Zahlenden, und ſelbſt alsdann nicht anders, als mit beſtimmter Angabe der Gegenſtände, für welche ſie beſtritten ſind, gefordert werden.

Wie Vorſtehendes überhaupt nur in Hinſicht auf die bisher errichteten Schulen für Söhne gilt, ſo bleibt es in der Mittelſchule für Töchter, die im St. Petri-Kirchſpiel neu angelegt iſt, bey dem Inhalte der Ankündigung vom 2. Sept. d. J.

Die in den einzelnen Kirchſpielen beſtehenden Inſpectionen, welche der Staatskalender für 1818 namhaft macht, werden etwanigen Beſchwerden darüber, daß obigen Vorſchriften nicht gemäß gehandelt worden, jederzeit abhelfen.

Vorſtehende Bekanntmachung ſoll, nach Bedürfniß, von Zeit zu Zeit erneuert werden.

Beſchloſſen, und mittelſt des Gegenwärtigen bekannt zu machen verordnet, Lübeck, in der Sitzung vom 8. December 1817.

Das Schul-Collegium.

Digitized by Google

1817, Dec. 31. Nr. 48.

# Bekanntmachung
## der Liquidations- und Verificirungs-Commiſſion.

Unterzeichnete Behörde, von Einem Hochedlen Rathe, auf weitere Meldungen des Herrn Miniſter-Reſidenten Abel, zu Paris, beſonders beauftragt, bringt hiedurch (unter Beziehung auf ihre Bekanntmachung vom 27. vorigen Monats,) zur Kenntniß aller derjenigen, welche daſelbſt Forderungen an die franzöſiſche Regierung, in Folge der Friedensſchlüſſe von 1814 und 1815, angebracht haben, und, nach Inhalt dieſer Friedensſchlüſſe, erwarten dürfen, ſolche geltend zu machen, wie Ein Hochedler Rath, für den Fall, da es zu Unterhandlungen wegen einer allgemeinen Abmachung ſolcher Forderungen vermittelſt einer Summe, die nach gewiſſen Grundſätzen auf die Einzelnen zu vertheilen wäre, kommen könnte, hiebey auf das Vertrauen rechnet, welches alle Betheiligten Demſelben ſowohl, als vorzüglich dem, auf das hieſige Intereſſe ſorgfältig bedachten Herrn Abel ferner in einer Angelegenheit werden widmen wollen, deren Betrieb an Ort und Stelle ein ſolches Vertrauen nothwendig vorausſetzet. Diejenigen aber, welche hiebey ſich nicht möchten beruhigen wollen, ſondern jeden Falls ihre Forderungen auf eigenem oder beſonderem Wege in Paris geltend zu machen beabſichtigen, werden hiemit aufgefordert, binnen den nächſten vierzehn Tagen, folglich ſpäteſtens am 15. Januar 1818 ihre Erklärung bey dem Herrn Obergerichts-Procurator Carſtens, in der Breitenſtraße Nr. 74, Morgens zwiſchen 10 und 12 Uhr, abzugeben; widrigenfalls ſie, gleich allen übrigen Reclamanten, für ſtillſchweigend einwilligend werden angeſehen werden, und dem, was ihre Forderungen trifft, ſich werden zu unterwerfen haben.

Lübeck, den 31. December 1817.

Die Liquidations- und Verificirungs-Commiſſion.

Alpha-

Digitized by Google

# Alphabetiſches Regiſter.

## A.


Seite

Abweſende aus franzöſiſchen Kriegs-dienſten . . . . . 83. 179.

Abweſende, Curatoren für . . 164. 180.

Acciſe, ſ. Conſumtions-Acciſe.

Amerika, ſ. Handel.

Angeln, unbefugtes . . . . . . . 168.

Anleihen, ſ. Zinſen.

Annen Armen- und Werkhaus 52. 77. 93.

— Sammlungen für daſſelbe 10. 73. 90.

Armenweſen, ſ. Central-Armencommiſſion.

Auctionen fremder Mobilien, Abgabe von denſelben 113. 114.


## B.


Beamte, Rechnungspflichtige 88. 106. 149.

Bergedorf, Amt und Städtchen:

Aufruf Freiwilliger zum Kriegsdienſt 119.

Bewaffnung, innere . . . 117. 118.

Seite

Bergedorf, Amt und Städtchen:

Stempel - Abgaben . 121. 122-135. 140. 141.

Steuer, Kriegs- und Vermögens-, für die Vierlande . . 120. 121.

- Erbſchafts- und Collateral-, 121. 137-139.

Verſteigerungsabgabe . 121. 135-137.

Vorſteherſchaften beym Gottes-kaſten :c. . . . . 141. 142.

Bewaffnung in der Stadt, ſ. Bürgergarde.

— im Gebiete. . . 2-9. 13.

Börſe . . . . . . . . . . . . 63.

Buenos-Ayres, ſ. Handel.

Bürger- und Einwohner-Recht 3. 176. ebendaſ.

Bürgergarde . . . . . . . . 47. 71.

ſ. auch Bewaffnung im Gebiete.

Butter, Kleinhandel mit . . . . 176.


Digitized by Google

## C.

Seite

Cartel . . . . . . . . . . . 26. 48. 49.
Central-Armencommiſſion . 49–52. 77. 94.
Collecten . . . . . . . . 10. 55. 61. 73. 90.
Concurs, Anmeldungsfriſt . . . . 91.
Confirmation, öffentliche . . 82. 83. 89.
Conſumtions-Acciſe . 15. 32–39. 80. 81. 96–99. 175.
Contingent zum Kriege von 1815.
- Aufruf . . . 12. 13. 159.
- Bedingungen und Annahme . . 155. 156. 157.
- Heimkehr . . . . . 67.
- Verhalten gegen daſſelbe . 23.
- Zwangsverpflichtung der Gebietsbewohner 17–20. 58–60. 160. 161.
- ſ. Kriegsſteuer.

Contribution, ſ. Steuern.
Curatelen, ſ. Abweſende.

## D.

Dankfeſte . . . . . . 30. 55. 60. 67. 84. 100. 107.
Darlehnswechſel . . . . . . 53. 164.
Denkmünze, ſ. Hanſeatiſche Denkmünze.
Diſpachen . . . . . . . . . . 66.

## E.

Seite

Einwohner, ſ. Bürger.
Eis, Gefahr auf demſelben . . . 87. 148.
Engliſche Fremden-Acte . . . . 169. 170.

## F.

Fahren, ſchnelles ꝛc. . . . . . . . 153.
Failliten . . . . . . . . . . 106.
Feuerlöſchungs-Anſtalten u. w. d. a. . . . 154. 174. 177.
Fiſcherey, ſ. Angeln.
Frankreich, Getraide-Einfuhr 75. 87. 167. 172.
Franzöſiſche Requiſitionen ꝛc., ſ. Reclamationen.
- Kriegsdienſte, ſ. Abweſende.

Freimachen der Güter, ſ. Zulage.
Fremde, deren Aufnahme und Anmeldung . . . . 24. 25. 157.
Fuhrweſen, ſ. Fahren, Reiheſuhr.

## G.

Gebiet, ſ. Bewaffnung, Kriegsſteuer, Contingent von 1815, Steuern.
Gelder, öffentliche . . . . 88. 106. 149.


Digitized by Google

## H.

Seite
Handel mit Amerika . . . . . . . 54.
Hannöverſche Deſerteurs . . . 48. 49.
Hanſeatiſche Legion . . . . . . 13.
— Denkmünze . . 28. 155.
ſ. Contingent von 1815.
Hunde auf dem Lande . . . . . . . 2.

## J.

Jagd . . . . . . . . . . . . 1. 79.
Irrenhaus . . . . . . . . . . 77. 93.

## K.

Kalk, Verkauf von Segeberger . . . 174.
Kaſſen, öffentliche . . . . . 88. 106. 149.
ſ. Stadtkaſſe.
Kohlenſäcke . . . . . . . . . . 155.
Korn-Meſſen und Wägen . 108–113.
Kornmeſſer . . . . . . . . . ebendaſ.
Kriegsdienſt, ſ. Contingent von 1815; Abweſende.
Kriegsſteuer . . 20–23. 27. 29. 44. 48.
Kuhfleiſch, deſſen Verkauf . . . . 165.

## L.

Landgraben-Arbeiten . . . . 178.
Landwehr, ſ. Bewaffnung im Gebiete.

Seite
Leipziger Schlacht, ſ. Dankfeſte.
Liquidations-Commiſſion, ſ. Reclamationen.
Lotterien . . . 17. 105–107. 145–147.

## M.

Mahlgeld . . . . . . . . . . . 39.
Makler . . . . . . . . . . . . 114.
Mecklenburg-Schwerin, Cartel mit . . . . . . . . . 26.
Mobilien, fremde, ſ. Auctionen.
Montevideo, ſ. Handel.
Mühlen, Stadt- . . . . . . . . 39.
Muſici, privilegirte . . . . 162. 163.

## N.

Niederlags-Berechtigung 15. 32. 33.
Notarien . . . . . . . . . . 73–75.

## P.

Polizey, gerichtliche . . . . . . 25. 157.
Pulver-Magazine . . . . . 40–43.
— Transport ꝛc. . . . . . ebendaſ.



Digitized by Google

## R.

Seite

Reclamationen wegen Lieferungen und Leiſtungen an franzöſiſche Behörden ꝛc. . 68. 162. 168. 182.

Reformations-Jubelfeier . 100–102.

Rettercorps . . . . . . . . . 154.

Reihefuhr-Taxe . . . . 159. 173.

## S.

Schiffen, Tabackrauchen und Feuermachen auf . . . . . . . 177.

Schiffsclarirer . . . . . . 64. 72. 86.

Schneidern, verbotenes . . . . . 171.

Schulcollegium . . . . . . . 10. 180.

Schulen, Mittel- und niedere . 180. 181.

— Privat- . . . 10–12. 85. 171.

Schuldenregulirungs-Commiſſion, ſ. Zinſen.

Stadtkaſſe, ſ. Zinſen.

— Erhebung von Zahlungen an der . . . . . . . 154.

Stadtſchuld, ſ. Zinſen.

Stempel-Abgaben:

von Policen für Seegefahr . . 69. 103. 104.

Steuern, directe . . . 57. 61. 75–79. 92–96.

ſ. Kriegsſteuer.

Seite

Steuerfreiheit . . . . . . . 77. 94.

Stiftungen, ſ. Central-Armen-Commiſſion.

— Steuerbeitrag . . 77. 93.

## T.

Tabackrauchen ꝛc., verbotenes . . . 177.

Teſtamente, ſ. Central-Armen-Commiſſion.

— Steuerbeitrag . . 77. 93.

Tragetheile, ſ. Steuern.

Travemünde, Kram- und Viehmarkt . . . . . . . 166.

— , Steuern . . . 44–46.

ſ. Bewaffnung im Gebiete;

Travengeſtade . . . . . . . . . 177.

## V.

Verbindungen, vaterlandswidrige ꝛc. . . . . . 24. 25. 54.

Viehmarkt . . . . . . . . . 80–82.

Vierlande, ſ. Bergedorf.

Vormünder, ſ. Vormundſchafts-Commiſſion.

Vormundſchafts-Commiſſion 164. 165. 180.


Digitized by Google

## W.

Seite

Waagen, Stadt- . . . . . . . 169.

Waaren-Niederlagen, ſ. Niederlags-Berechtigung.

Waiſenhaus . . . . . . . . 77. 93.

Waterloo, Schlacht bey. . . . . . 29.
ſ. Dankfeſte.

Wein, ſ. Conſumtions-Acciſe; Zollabgaben.

Weinkränze. . . . . . . . . 34. 35.

## Z.

Seite

Zahlen-Lotterien, ſ. Lotterien.

Zählung der Einwohner . . . . . 56.

Zinſen von der Stadtſchuld . 57. 153. 158. 166. 167. 171. 173. 178.

Zollabgaben, ſ. Zulage.
— von Getränken . . 14-16.

Zulage . . . 16. 67. 68. 163. 170. 177.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google